



Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche

Stand: Oktober 2009
31. Auflage

www.lwl.org

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche

Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche
Schriftenreihe des LWL-Integrationsamt Westfalen, Münster
„Für schwerbehinderte Menschen“
Heft Nummer 2

Stand: Oktober 2009

Impressum

Herausgeber:
Landschaftsverband Rheinland
LVR-Integrationsamt
50663 Köln

© Landschaftsverband Rheinland, LVR-Integrationsamt

Redaktion: Beatrix Seufert (verantwortlich), Gaby Mehlig, Ursula Nötzel
– Finanzamt Köln

Bearbeitung des Nachdrucks für die Schriftenreihe des
LWL-Integrationsamt Westfalen: Detlef Bröcker

31. Auflage: 850.000 – 880.000

Druck: LV Druck, 48165 Münster-Hiltrup



Die Beiträge in diesem Heft basieren auf sorgfältigen Recherchen. Es ist jedoch zu beachten, dass überall, wo Menschen arbeiten, Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Wir haben alle beteiligten Institutionen/Stellen, die schwerbehinderten Menschen Nachteilsausgleiche gewähren, gebeten, uns den jeweils aktuellen Stand mitzuteilen. Leider können wir nicht ausschließen, dass uns da oder dort Änderungen entgangen sind. Verfasser und Herausgeber können deshalb keine Haftung für die Angaben in dieser Broschüre übernehmen. Für Ihre Anregungen sind wir Ihnen stets dankbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

1.1	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	13
1.2	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen	14
1.3	Ausbildungsgeld	15
1.4	Beratung und Vermittlung	16
1.5	Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener	17
1.6	Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener	18
1.7	Betreuung und Beileitung durch den Integrationsfachdienst.	19
1.8	Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung.	21
1.9	Ausbildungsförderung (BaföG) – Erhöhte Einkommensfreibeträge/ Höchstförderungsdauer/Prüfungserleichterungen	23
1.10	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule	25
1.11	Erstausbildung in einem Berufsbildungswerk (BBW)	27
1.12	Berufliche (Wieder-)Eingliederung von erwachsenen behinderten Menschen in einem Berufsförderungswerk (BFW)	28

2. Leistungen an schwerbehinderte Menschen im Arbeits- und Berufsleben

2.1	Technische Arbeitshilfen	34
2.2	Arbeitsassistenz	35
2.3	Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualifizierung)	37
2.4	Gründung einer selbstständigen beruflichen Existenz	39
2.5	Hilfen in besonderen Lebenslagen	40
2.6	Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	41
2.7	Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	43
2.8	Übergangsgeld	46
2.9	Persönliches Budget.	47

3. Leistungen an Arbeitgeber im Arbeits- und Berufsleben

3.1	Investitionshilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen	51
3.2	Behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen	54
3.3	Personelle Unterstützung	57
3.4	Minderleistung	59
3.5	Beratung und Betreuung	62
3.6	Aktion 5	64
3.7	Finanzielle Förderung des Übergangs behinderter Menschen von der Werkstatt (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, „Übergang plus“	66
3.8	Eingliederungszuschuss	67
3.9	Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	68
3.10	Zuschuss zu einer befristeten Probebeschäftigung	70
3.11	Einstellungszuschuss bei Neugründung	71
3.12	Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze/Mehrfachanrechnung	72
3.13	Integrationsprojekte	74

4. Nachteilsausgleiche im Arbeits- und Berufsleben

4.1	Kündigungsschutz	79
4.2	Gleichstellung	84
4.3	Zusatzurlaub	87
4.4	Mehrarbeit	89
4.5	Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen	90
4.6	Richtlinien zum SGB IX/Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Dienst	92
4.7	Arbeitszeit von Beamten/Teilzeitbeschäftigung/ Urlaub ohne Bezüge	93
4.8	Benachteiligungsverbot	94

5. Soziale Sicherung

5.1	Grundsicherung	99
5.2	Blindengeld, Blindenhilfe und Leistungen für gehörlose und hochgradig sehbehinderte Menschen	102
5.3	Erwerbsminderungsrente	104

5.4	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	108
5.5	Vorgezogene Versetzung in den Ruhestand	111
5.6	Sozialversicherung behinderter Menschen	113
5.7	Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialgeld	115
5.8	Ansprüche behinderter Kinder	118

6. Steuerermäßigungen

6.1	Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.	123
6.1.1	Werbungskostenabzug.	124
6.1.2	Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	125
6.1.3	Fahrten mit dem Motorrad, Moped, Fahrrad oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft	127
6.1.4	Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kfz . . .	128
6.1.4.1	Besonderheiten bei schwerbehinderten Arbeitnehmern	129
6.2	Kinderbetreuungskosten.	134
6.2.1	Abzug von Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten/ Betriebsausgaben.	135
6.2.2	Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben wegen Behinderung, Krankheit oder Ausbildung eines Elternteils . .	137
6.2.3	Abzug von Kinderbetreuungskosten für Kinder zwischen drei und sechs Jahren als Sonderausgaben	138
6.2.4	Formelle Voraussetzungen für den Abzug von Kinder- betreuungskosten wie Werbungskosten/Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben.	139
6.3	Außergewöhnliche Belastungen	141
6.3.1	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art	142
6.3.1.1	Berücksichtigung der zumutbaren Belastung	143
6.3.1.2	Beispiele zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art	144
6.3.1.3	Behinderungsbedingte Fahrtkosten	148
6.3.2	Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen (§ 33a EStG)	153
6.3.2.1	Unterhaltsleistungen (§ 33a Absatz 1 EStG)	154
6.3.2.2	Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder für Dienstleistungen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (§ 33a Absatz 3 EStG)	155

6.3.3	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG)	158
6.3.4	Pauschbeträge für behinderte Menschen und Pflegepersonen (§ 33b EStG)	164
6.3.4.1	Behinderten-Pauschbetrag	165
6.3.4.2	Neben dem Behinderten-Pauschbetrag abziehbare außergewöhnliche Belastungen	168
6.3.4.3	Wahlrecht zwischen dem Abzug des Behinderten-Pauschbetrags und der nachgewiesenen Kosten	170
6.3.4.4	Pflege-Pauschbetrag	171
6.4	Rückwirkende Anerkennung der Behinderung	173
6.5	Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und -befreiung	174
6.6	Grundsteuer	176
6.7	Umsatzsteuerermäßigung beziehungsweise -befreiung	177
6.8	Erbschaft- und Schenkungssteuer	178
6.9	Hundesteuererlass	179

7. Mobilität

7.1	Automobilclub/Beitragsermäßigung	183
7.2	TÜV/Straßenverkehrsamt – Gebührenermäßigung oder -befreiung	184
7.3	Parkerleichterungen/Ausnahmegenehmigung/ Parkplatzreservierung	185
7.4	Befreiung von Sicherheitsgurt/Schutzhelm/Smog-Fahrverbot	191
7.5	Vergünstigungen beim Neuwagenkauf für behinderte Menschen	193
7.6	Rufsystem an Autobahn-Tankstellen	195
7.7	Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR)	196
7.8	ADAC-Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen	197
7.9	Kraftfahrzeugversicherung/Sozialrabatt	198
7.10	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr	199
7.11	Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson	202
7.12	Unentgeltliche Beförderung von Hilfsmitteln	204

7.13	Gebührenfreie Platzreservierung	205
7.14	Bereitstellung von Parkplätzen	206
7.15	Ermäßigter Fahrpreis.	207
7.16	Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende	208
7.17	Erleichterungen im Flugverkehr	210
7.18	Privathaftpflichtversicherung/Mitversicherung von Rollstühlen	212
7.19	Behindertentoiletten/Zentralschlüssel	213
7.20	Fahrdienste – Übernahme von Benutzungskosten	214
7.21	Reisen mit dem Schiff.	215

8. Kommunikation

8.1	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	219
8.2	Telefon/Sozialtarife	221
8.3	Mobilfunk	223
8.4	Postversand von Blindensendungen.	224

9. Wohnen

9.1	Wohngeld/Freibeträge für schwerbehinderte Menschen	229
9.2	Wohnungsbauförderung	231
9.3	Wohnberechtigungsschein	233
9.4	Wohneigentumssicherungshilfe (WESH)	234
9.5	Wohnungskündigung/ Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte.	235
9.6	Behindertengerechte Umbauten/Duldung durch den Vermieter.	237
9.7	Vermittlung behindertengerechter Wohnungen	238

10. Sonstige Nachteilsausgleiche

10.1	Wehrdienstbefreiung.	241
10.2	Kurtaxe-Ermäßigung.	242
10.3	Ermäßigung bei Kulturveranstaltungen	243
10.4	Stadtführungen in Gebärdensprache	244
10.5	Kombination von Rollstuhl und Fahrrad.	245
10.6	Gebührenbefreiung bei Behörden.	246
10.7	Notfallpass für gehörlose Menschen	247
10.8	Neuer Service beim Bürgertelefon – Gebärdentelefon.	248

10.9	Umweltplaketten.....	249
------	----------------------	-----

11. Anhang

	Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises	253
	Abkürzungsverzeichnis	256
	Stichwortverzeichnis	259

Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

1.

Leistungen an schwerbehinderte Menschen im Arbeits- und Berufsleben

2.

Leistungen an Arbeitgeber im Arbeits- und Berufsleben

3.

Nachteilsausgleiche im Arbeits- und Berufsleben

4.

Soziale Sicherung

5.

Steuerermäßigungen

6.

Mobilität

7.

Kommunikation

8.

Wohnen

9.

Sonstige Nachteilsausgleiche

10.

Anhang

11.

1.1 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Für wen?	Arbeitgeber
Wer gewährt?	Agentur für Arbeit
Wo steht's?	§ 236 SGB III

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung behinderter Jugendlicher können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gezahlt werden, wenn eine Aus- oder Weiterbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aus behinderungsbedingten Gründen sonst nicht möglich ist. Die Ausbildungszuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gezahlt werden. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt.

1.2 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen

Für wen?	Arbeitgeber
Wer gewährt?	Agentur für Arbeit
Wo steht's?	§ 235a SGB III

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gezahlt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist. Die Zuschüsse betragen bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag; in begründeten Ausnahmefällen bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung/sonstigen Vergütung im letzten Ausbildungsjahr. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt. Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen (tariflichen oder ortsüblichen) Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse gezahlt wurden.

1.3 Ausbildungsgeld

Für wen?	Behinderte Menschen
Wer gewährt?	Agentur für Arbeit
Wo steht's?	§ 104 SGB III

Ausbildungsgeld erhalten in der Regel jugendliche behinderte Menschen, die noch keine Ausbildung absolviert haben. Förderwürdig sind dabei die erstmalige berufliche Ausbildung, die Teilnahme an einer Maßnahme, die der Berufsvorbereitung dient oder das Eingangsverfahren beziehungsweise der Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Die Höhe des Ausbildungsgeldes hängt ab vom Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen. Ausbildungsgeld kann grundsätzlich nur für die Dauer der Maßnahme gewährt werden.

1.4 Beratung und Vermittlung

Für wen?	Jugendliche und erwachsene schwerbehinderte Menschen
Wer berät?	Agentur für Arbeit
Wo steht's?	§ 30 und folgende SGB III, § 104 SGB IX

Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst alle Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels sowie umfassende Informationen unter anderem über Berufe, deren Anforderungen und Aussichten, und über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsplatzsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit muss dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen berücksichtigen.

1.5 Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Für wen?	Nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeber
Wer gewährt?	LWL-Integrationsamt Westfalen
Wo steht's?	§ 102 Absatz 3 Nummer 2b SGB IX in Verbindung mit § 26a SchwbAV

Arbeitgeber können Zuschüsse erhalten zu den Gebühren der Ausbildung, die von den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern erhoben werden. Dazu gehören unter anderem Anschluss- beziehungsweise Eintragungsgebühren, Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen, Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte. Die Zuschüsse werden Arbeitgebern gewährt, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen und besonders betroffene schwerbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene zur Berufsausbildung einstellen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig vom Einzelfall.

1.6 Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Für wen?	Arbeitgeber
Wer gewährt?	LWL-Integrationsamt Westfalen
Wo steht's?	§ 102 Absatz 3 Nummer 2c SGB IX in Verbindung mit § 26b SchwbAV

Arbeitgeber, die einen behinderten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen für die Zeit einer Berufsausbildung einstellen, können zu den Kosten, die bei der Berufsausbildung entstehen, Zuschüsse erhalten. Die Zuschüsse können nur für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene nach § 68 Absatz 4 SGB IX gewährt werden, wenn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Die Notwendigkeit einer Förderung wird nachgewiesen durch einen Bescheid der Agentur für Arbeit, mit dem Leistungen nach § 7 SGB IX erbracht werden, oder einer entsprechenden Stellungnahme der Agentur für Arbeit.

Zu den Kosten einer Berufsausbildung gehören zum Beispiel:

- Personalkosten der Ausbilder
- Anlagen und Sachkosten
- Lehr- und Lernmaterial beziehungsweise Medien
- Gebühren der Kammern
- Berufs- und Schutzkleidung
- externe Ausbildung

Das LWL-Integrationsamt gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zuschuss von 2.000 € pro Ausbildungsjahr (auch für erlaubte Wiederholungen) und bei erfolgreichem Abschluss eine zusätzliche Prämie von 2.000 €. Die Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung sind unabhängig von den Zuschüssen zu den Personalkosten von Auszubildenden, die die Agentur für Arbeit gemäß § 236 SGB III gewährt, (siehe „Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung“, Seite 13).“

1.7 Betreuung und Begleitung durch den Integrationsfachdienst

Für wen? Schulabgänger, Auszubildende und Arbeitgeber

Wer gewährt? Integrationsfachdienste

Wo steht's? § 110 folgende SGB IX

Weitere Informationen: im Internet auf www.lwl-integrationsamt.de unter „Beratung & Begleitung“

Integrationsfachdienste sind Dienste Dritter, die im Auftrag der Agenturen für Arbeit und der Integrationsämter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter und behinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Im Einzelfall werden sie auch von Rehabilitationsträgern beauftragt. Zielgruppen der Integrationsfachdienste sind unter anderem

- schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung und
- schwerbehinderte Schulabgänger, die zur Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind.

Von einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung ist insbesondere bei Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung, aber auch solchen mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung auszugehen. Im Einzelnen hat der Integrationsfachdienst die Aufgabe,

- den schwerbehinderten Menschen zu beraten und zu unterstützen sowie in seinem Auftrag gegenüber den Rehabilitationsträgern und Integrationsämtern tätig zu werden,
- den Arbeitgeber zu beraten und zu informieren,
- die Fähigkeiten schwerbehinderter Menschen zu bewerten und dabei ein individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil zu erarbeiten,
- die Vorgesetzten und Kollegen im Arbeitsumfeld zu beraten,
- geeignete Ausbildungsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen und zu vermitteln,
- die Ausbildung von schwerbehinderten Jugendlichen, insbesondere seelisch- und lernbehinderten Jugendlichen, zu begleiten,

- an Förderschulen Berufsorientierung und -beratung im Auftrag der Agentur für Arbeit durchzuführen.

Für weitere Leistungen siehe 3. Kapitel „Leistungen an Arbeitgeber“ ab Seite 51, zum Beispiel

- Investitionshilfen
- Behinderungsgerechte Ausstattung von Arbeitsplatz und Arbeitsstätte
- Eingliederungskosten für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
- Arbeitsmarktberatung
- Anrechnung auf Pflichtplätze

1.8 Nachteilsausgleiche bei Abschluss- und Gesellenprüfung

Für wen?	Behinderte Menschen
Wo beantragen?	Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer
Wo steht's?	Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung
Weitere Informationen:	www.bibb.de (Bundesinstitut für Berufsbildung)

Nach § 13 Absatz 4 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen bei der Prüfung zu berücksichtigen. Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind. Bei der Vorbereitung der Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des behinderten Menschen berücksichtigt werden. Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden. In Betracht kommen:

- eine besondere Organisation der Prüfung, zum Beispiel Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz, Einzel- statt Gruppenprüfung,
- eine besondere Gestaltung der Prüfung, Zeitverlängerung, angemessene Pausen, Änderung der Prüfungsformen, Abwandlung der Prüfungsaufgaben, zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben,
- die Zulassung spezieller Hilfen, zum Beispiel: größere Schriftbilder, Anwesenheit einer Vertrauensperson, Zulassung besonders konstruierter Apparaturen, Einschaltung eines Gebärdendolmetschers.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll. Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können unter anderem ärztliche oder psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen wie zum Beispiel die der Träger der beruflichen Rehabilitation

sein. Diese Empfehlung gilt für Abschluss- und Gesellenprüfungen sowie für Prüfungen gemäß §§ 48, Absatz 2, 44 Berufsbildungsgesetz beziehungsweise §§ 42b Absatz 2, 41 Handwerksordnung. Für Zwischenprüfungen gilt diese Empfehlung sinngemäß.

1.9 Ausbildungsförderung (BAföG) Erhöhte Einkommensfreibeträge/ Höchstförderungsdauer/ Prüfungserleichterungen

Für wen? Leistungsempfänger nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise schwerbehinderte Studentinnen und Studenten

Wo beantragen? Studentenwerk

Wo steht's? Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge, Landeshochschulgesetz (LHG)

Nach §25 Absatz 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) kann zur Vermeidung unbilliger Härten neben den Freibeträgen nach Absatz 1 bis 4 auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen ist, ein weiterer Teil vom Einkommen der Unterhaltspflichtigen anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§33, 33a bis 33c des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist (vergleiche Kapitel 3 Steuerermäßigungen).

Nach § 15 Absatz 3 Nummer 5 BAföG wird die Höchstförderungsdauer um eine angemessene Zeit verlängert, wenn sie unter anderem wegen der Behinderung überschritten wird. In den „Allgemeinen Bestimmungen für Magister- und Diplomprüfungsordnungen“ sind Regelungen aufgenommen, die einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in den Prüfungen vorsehen (beispielsweise gesonderte mündliche Prüfungen). Diese sind jedoch noch nicht in alle Prüfungsordnungen aufgenommen worden. Die meisten Prüfungsordnungen für Staatsexamina sowie neu eingeführte Bachelor- und Masterstudiengänge sehen ausdrücklich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studierende vor. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. 10. 2000 regelt die Nachteilsausgleiche für behinderte Studierende für Prüfungen an den Hochschulen. Im Rahmen der üblichen Vorlesungen und Übungen ist es wichtig, auf die Lehrenden zuzugehen und sie auf die besondere persönliche Situation hinzuweisen (beispielsweise werden von einigen Lehrenden die Vorlesungsunterlagen als Kopien beziehungsweise als gelesene Fassung zur Verfügung gestellt).



Unter www.studentenwerke.de finden Sie eine Vielzahl von weiteren Informationen zum Thema „Studium und Behinderung“, unter anderem eine Liste der Beauftragten für Behindertenfragen an den einzelnen Hochschulen.

1.10 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule

Für wen?	Behinderte Studierende
Wer gewährt?	LWL-Behindertenhilfe Westfalen
Wo steht's?	§ 54 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII

Die Hochschulförderung soll behinderten Menschen helfen, die individuellen Folgen einer Behinderung auszugleichen und einen akademischen Berufsabschluss zu erwerben, indem Kosten für persönliche Hilfen und Sachmittel bezuschusst werden. Die LWL-Behindertenhilfe Westfalen kann nur dann Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule gewähren, wenn kein anderer Träger, zum Beispiel Agentur für Arbeit oder des Rentenversicherungsträgers, zuständig ist und die Einkommensgrenzen der Sozialhilfe nicht überschritten werden.

Die Regelsätze gemäß § 28 Absatz 2 SGB XII in NRW ab 1. Juli 2009 betragen für:

- den Haushaltsvorstand/Eckregelsatz – 359,00 Euro
- Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres – 251,00 Euro
- Haushaltsangehörige vom Beginn des fünfzehnten Lebensjahres – 287,00 Euro
- Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben – jeweils 323,00 Euro

(Quelle: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen www.arbeit.nrw.de → Rubrik Soziales → Soziales Netz → Sozialhilfe und Grundsicherung → aktuelle Regelsätze)

Gefördert werden können zum Beispiel die Unterbringung in einem Wohnheim, Versorgung mit Hilfsmitteln, Fahrtkosten, Kosten der Lernmittel, Gebärdendolmetscher, Mitschreibkräfte, Vorlesekräfte, Studienhelfer oder Zivildienstleistungen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der angestrebte Abschluss erreicht werden kann, dieser Ausbildungsweg für die Berufswahl erforderlich ist und der angestrebte Beruf dem behinderten Menschen voraussichtlich eine ausreichende Existenzgrundlage bietet oder, falls dies wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beiträgt.

Dauer und Umfang der Förderung bemessen sich am Einzelfall und ist ganz wesentlich abhängig von der Art und Ausprägung der jeweiligen Behinderung, dem gewählten Studiengang sowie dem Standort und der Ausstattung der Hochschule. Die Regelungen zur Höchstförderdauer und Härtefallregelung für BAföG werden in der Regel nicht herangezogen, da aufgrund der jeweiligen Behinderung sowieso von einer längeren Studiendauer ausgegangen werden muss. Ein behinderter Mensch, der bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung hat, kann nicht mehr gefördert werden. Da die Berufsausbildung mit dem bestandenen Examen als abgeschlossen gilt, wird auch die Erlangung der Promotion nicht mehr bezuschusst.

1.11 Erstausbildung in einem Berufsbildungswerk (BBW)

Für wen? Behinderte junge Menschen ohne Berufsausbildung

Wo bewerben? Berufsberatung der Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 240 folgende SGB III

Weitere Informationen: www.bagbbw.de

Die Berufsbildungswerke (BBW) sind überregionale Einrichtungen, die jungen Menschen mit Behinderungen eine berufliche Erstausbildung mit sozialpädagogischer, medizinischer und psychologischer Begleitung und Unterstützung durch Fachdienste ermöglichen. Zu diesem Zweck bieten die BBW spezielle berufsvorbereitende Maßnahmen an, die die persönliche und fachliche Eignung der behinderten Menschen ermitteln, fördern und verbessern können. Die Berufsfindung soll helfen einen geeigneten Ausbildungsberuf zu finden.

Sie wird innerhalb von maximal 60 Tagen durchgeführt. Die maximal 20-tägige Arbeitserprobung dient dazu herauszufinden, ob der behinderte Mensch die Anforderungen einer bestimmten Berufsausbildung oder -tätigkeit bewältigen kann. In Förderlehrgängen bereiten sich die behinderten Menschen intensiv auf eine Ausbildung und den zu ergreifenden Beruf vor. Je nach Art und Schwere der Behinderung schließt sich eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz (BbIG) oder Handwerksordnung (HwO) an oder es werden Qualifizierungsmaßnahmen nach den Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen angeboten.

Das Angebot der BBW umfasst über 190 Berufe, die aber nicht an jedem Standort angeboten werden. Das Angebot der BBW ist behinderungsspezifisch ausgerichtet. Die praktische und theoretische Ausbildung findet in der BBW in eigenen Ausbildungswerkstätten, Übungsbüros und Berufsschulen statt. Während der Ausbildung muss mindestens ein mehrwöchiges externes Betriebspraktikum absolviert werden. Die BBW verfügen fast ausnahmslos über Internate mit Einzel- oder Doppelzimmern. Die Kosten der Ausbildung trägt bei Vorliegen der Voraussetzung die Agentur für Arbeit (siehe auch „Ausbildungsgeld“, Seite 15).

1.12 Berufliche (Wieder-)Eingliederung von erwachsenen behinderten Menschen in einem Berufsförderungswerk (BFW)

Für wen? Behinderte Erwachsene, die nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf oder ihre bisherige Tätigkeit auszuüben

Wer gewährt? Rehabilitationsträger

Wo steht's? § 240 und folgende SGB III

Weitere Informationen: www.arbeitsgemeinschaft-berufsfoerderungswerke.de

Berufsförderungswerke (BFW) sind gemeinnützige überregionale Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zur Fortbildung und Umschulung von behinderten Erwachsenen, die bereits berufstätig waren. Die berufliche Rehabilitation in einem BFW soll den behinderten Menschen befähigen, seinen künftigen Beruf weitgehend ohne Beeinträchtigung auszuüben und damit eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ermöglichen.

Die Zielgruppe der BFW sind behinderte Erwachsene, die wegen einer gesundheitlichen Einschränkung oder den Auswirkungen einer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf oder ihre bisherige Tätigkeit auszuüben. BFW sind in der Regel nicht behinderungsspezifisch ausgerichtet; es werden Personen mit unterschiedlichen Behinderungen aufgenommen. Ausnahmen gibt es nur in den Fällen, in denen die Personen eine besondere technische Ausstattung benötigen; dies ist zum Beispiel bei blinden Menschen der Fall.

Das Bildungsangebot der BFW ist ausgerichtet an der Berufs- und Arbeitswelt; es werden Fortbildungen und Umschulungen angeboten, die eine möglichst dauerhafte Beschäftigung erwarten lassen. Die ausgewählten Berufe sollen für behinderte Menschen verschiedener Behinderungsarten mit unterschiedlichen Interessen und Begabungsschwerpunkten zugänglich sein und den behinderten Menschen eine möglichst gute Weiterentwicklung und berufliche Nutzung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Das Angebot umfasst daher anerkannte Ausbildungsberufe, Bildungslehrgänge zur Qualifizierung oder Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen sowie Fachschul- und Fachhochschulberufe. Den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung wird zum Beispiel



durch Unterweisungen mit direktem Praxisbezug und Individualunterricht Rechnung getragen.



Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

1.

**Leistungen an schwerbehinderte
Menschen im Arbeits- und Berufsleben**

2.

**Leistungen an Arbeitgeber
im Arbeits- und Berufsleben**

3.

**Nachteilsausgleiche
im Arbeits- und Berufsleben**

4.

Soziale Sicherung

5.

Steuerermäßigungen

6.

Mobilität

7.

Kommunikation

8.

Wohnen

9.

Sonstige Nachteilsausgleiche

10.

Anhang

11.



Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit des LWL-Integrationsamts Westfalen mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern durchgeführt. Sie soll dahin wirken, dass schwerbehinderte Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken und auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten voll verwerten und weiterentwickeln können. Weiterhin sollen sie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten.

Dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (vergleiche § 102 Absatz 2 SGB IX).

2.1 Technische Arbeitshilfen

Für wen?	Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen
Wer gewährt?	Rehabilitationsträger, Fachstellen behinderter Menschen im Beruf
Wo steht's?	§ 33 Absatz 8 Nummer 4 und § 34 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX, § 102 Absatz 3 Nummer 1a SGB IX in Verbindung mit § 19 SchwbAV

Technische Arbeitshilfen sind Bestandteil einer umfassenden behindertengerechten Arbeitsplatzausstattung. Sie sollen vorhandene Fähigkeiten fördern, Restfähigkeiten nutzen, unterstützen und gleichzeitig schützen, aber auch ausgefallene Fähigkeiten zumindest teilweise ersetzen. Ziel ist es, bei bestimmten Behinderungen die Arbeitstätigkeit überhaupt erst zu ermöglichen, die Arbeitsleistung zu verbessern und die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Die Beratung über die Einsatzmöglichkeiten ist eine Schwerpunktaufgabe des Technischen Beratungsdienstes des LWL-Integrationsamtes. Es kann ein Zuschuss zu den Kosten einer technischen Arbeitshilfe gezahlt werden, wenn

- mit der Arbeitshilfe die Eingliederung ins Arbeitsleben ermöglicht, erleichtert oder gesichert wird,
- die Kosten vom Arbeitgeber im Rahmen der behindertengerechten Arbeitsplatzausstattung nicht übernommen werden,
- der finanzielle Aufwand für den schwerbehinderten Menschen nicht zumutbar ist.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören die Erst- und Ersatzbeschaffung, Wartung und Instandhaltung, Ausbildung im Gebrauch und die Anpassung an die technische Weiterentwicklung. Der Zuschuss kann jederzeit beantragt werden. Allerdings muss die Beantragung immer vor einer möglichen Auftragsvergabe oder Bestellung erfolgen. Der schwerbehinderte Mensch wird zum Eigentümer der Arbeitshilfen.

Zu den sachlichen Zuständigkeiten siehe auch die Erläuterungen unter „Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen“, Seite 54.

2.2 Arbeitsassistenz

- Für wen?** Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen mit erheblichem Unterstützungsbedarf
- Wer gewährt?**
- LWL-Integrationsamt Westfalen zur Sicherung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses
 - Rehabilitationsträger (in der Regel Agentur für Arbeit) zur Erlangung eines Beschäftigungsverhältnisses
- Wo steht's?** § 102 Absatz 4 SGB IX in Verbindung mit § 17 Absatz 1a, § 21 Absatz 4 SchwbAV (siehe auch § 33 SGB IX)

Das LWL-Integrationsamt Westfalen/der Rehabilitationsträger kann bei schwerbehinderten Menschen mit einem erheblichen Unterstützungsbedarf die Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz übernehmen, wenn dadurch

- ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz erlangt,
- ein Arbeitsverhältnis gesichert oder
- eine selbstständige wirtschaftliche Existenz aufgebaut oder erhalten wird.

Allgemeine pflegerische oder betreuerische Hilfen, die in keinem Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit stehen, fallen nicht unter die Arbeitsassistenz und können daher durch das LWL-Integrationsamt Westfalen/den Rehabilitationsträger nicht bezuschusst werden.

Voraussetzungen für die Kostenübernahme sind zum Beispiel,

- dass alle anderen Maßnahmen der begleitenden Hilfe nicht greifen (Nachrangigkeitsprinzip),
- dass der Arbeitgeber des schwerbehinderten Menschen sein schriftliches Einverständnis gegeben hat,
- dass Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen,
- dass Unterstützung für eine Arbeits- oder Berufstätigkeit notwendig ist,
- dass die Kosten der Arbeitsassistenz in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem damit erzielten wirtschaftlichen Integrationserfolg stehen, das heißt zu dem sozialversicherungspflichtigen Einkommen, das der schwerbehinderte Mensch selbst erzielt.

Als Arbeitnehmer ist der schwerbehinderte Mensch gegenüber seinem eigenen Arbeitgeber verpflichtet, seine Arbeitsleistung persönlich zu erbringen. Bereits das Wort „Assistenz“ sagt aus, dass Arbeitsassistenz eine Hilfestellung bei der

Arbeitsausführung ist; dies beinhaltet aber nicht die Erledigung der vom schwerbehinderten Arbeitnehmer zu erbringenden arbeitsvertraglichen Tätigkeit. Es geht um kontinuierliche, regelmäßig und zeitlich nicht nur wenige Minuten täglich anfallende Unterstützung am konkreten Arbeitsplatz. Notwendig ist diese Unterstützung, wenn weder die behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung noch eine vom Arbeitgeber bereitgestellte personelle Unterstützung (zum Beispiel durch Arbeitskollegen) ausreichen, um dem schwerbehinderten Menschen die Ausführung der Arbeit in wettbewerbsfähiger Form zu ermöglichen.

Beispiele für Arbeitsassistenzmodelle sind beispielsweise

- Vorlesekräfte sowie Begleitung bei Außendiensten für blinde Mitarbeiter,
- Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei kontinuierlichem, umfangreichen Bedarf et cetera.

Der schwerbehinderte Arbeitnehmer ist selbst für die Organisation und Anleitung der Assistenzkraft verantwortlich. Er stellt also entweder die Assistenzkraft selbst ein (Arbeitgebermodell) oder beauftragt einen Anbieter von Assistenzdienstleistungen auf eigene Rechnung mit der Arbeitsassistenz (Dienstleistungsmodell). Arbeitsassistenz wird als Geldleistung in Form eines persönlichen Budgets an den schwerbehinderten Menschen gewährt.

Die Höhe der Geldleistung bemisst sich dabei anhand des durchschnittlichen täglichen Bedarfs an Arbeitsassistenz:

Unterstützungsbedarf		Kostenersatz in Euro
Weniger als 1 h	bis zu	275,00
1 h bis unter 2 h	bis zu	550,00
2 h bis unter 3 h	bis zu	825,00
Mindestens 3 h	bis zu	1.100,00

Als Aufwandspauschale für weitere Kosten (zum Beispiel Meldung an Sozialversicherung, Entgeltberechnung, Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern) können die vorgenannten Beträge bei einer Fremdvergabe der Tätigkeiten an Dritte um einen monatlichen Betrag von 20 € erhöht werden.

2.3 Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualifizierung)

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen

Wer gewährt? LWL-Integrationsamt Westfalen

Wo steht's? § 102 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 24 SchwbAV unter Berücksichtigung der Empfehlungen der BIH für Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten

Gefördert werden Maßnahmen zur berufs- beziehungsweise tätigkeitsbegleitenden Anpassungsfortbildung. Es handelt sich um Qualifizierungsmaßnahmen, die durch eine Veränderung oder Erweiterung der betrieblichen oder dienstlichen Anforderungen an den schwerbehinderten Beschäftigten erforderlich werden.

Maßnahmen nach den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen der Länder können hierunter fallen, sofern es sich um der beruflichen Fortbildung dienende Weiterbildungsmaßnahmen handelt. Diese können gefördert werden, soweit sie der beruflichen Fortbildung dienen und einen mindestens mittelbaren Zusammenhang zur ausgeübten Tätigkeit haben.

In den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen vorgesehene Maßnahmen der politischen Bildung sind hiervon demnach erfasst.

Nach § 24 SchwbAV nicht förderfähig sind Maßnahmen der Erstausbildung und Maßnahmen der beruflichen Umschulung sowie Zweitausbildungen.

Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

Nach § 18 Absatz 1 SchwbAV dürfen Leistungen nach diesen Empfehlungen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden.

Der Bezug der Fortbildung zur jeweiligen Behinderung ist zu beachten. Ein Bedürfnis zur Förderung durch das LWL-Integrationsamt Westfalen besteht daher

vor allem bei blinden, hörbehinderten, intellektuell beeinträchtigten oder mehrfach behinderten Menschen.

Leistungen zur beruflichen Bildung sind auch an schwerbehinderte Menschen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben oder aufzunehmen beabsichtigen, möglich.

Förderfähig sind die Aufwendungen, die behinderungsbedingt anfallen, sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Veranstaltungen, die nach Art, Umfang und Dauer in besonderer Weise den Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen entsprechen. Zu den behinderungsbedingten Aufwendungen gehören insbesondere Gebärdendolmetscherkosten, Teilnahmegebühren, Fahrtkosten (vergleiche Landesreisekostengesetz – LRKG –), Kosten für eine behinderungsbedingt erforderliche Unterbringung (vergleiche LRKG) und Kosten einer behinderungsbedingt erforderlichen Begleitperson.

Dienen die bei der beantragten Maßnahme vermittelten Inhalte auch dem privaten Gebrauch, kann eine Eigenbeteiligung gefordert werden.

2.4 Gründung einer selbstständigen beruflichen Existenz

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Wer gewährt? Örtliche Träger im Schwerbehindertenrecht

Wo steht's? § 102 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 21 SchwbAV

Schwerbehinderte Menschen können Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und zur Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz in Anspruch nehmen, wenn

- sie die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen,
- sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sicherstellen können,
- die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

Zusätzlich können bei Vorliegen der Voraussetzungen weitere Hilfen bezuschusst werden, zum Beispiel

- technische Arbeitshilfen (siehe Seite 34)
- eine Arbeitsassistenz (siehe Seite 35)
- Qualifizierungsmaßnahmen (siehe Seite 37)
- Wohnungshilfen (siehe Seite 43)

Das zinslose Darlehen zur Existenzgründung ist grundsätzlich beschränkt auf 50 Prozent der Investitionssumme, höchstens jedoch 15.000 €. Der Restbetrag ist durch Eigenmittel oder Fremdmittel zu finanzieren, wobei ein nachweisbarer Eigenanteil von mindestens 15 Prozent erforderlich ist. Darlehen von bis zu 20.000 € sind mit ausführlicher Begründung im Einzelfall möglich. Die jährliche Tilgung muss mindestens zehn Prozent der Darlehenssumme betragen.

Zur Sicherung der Darlehensrückzahlung können grundbuchrechtliche Sicherheiten, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder Bürgschaften verlangt werden (vergleiche Urteil VG Karlsruhe vom 30. 10. 2002 – 5 K 1325/00).

Leistungen zur Deckung der laufenden Betriebskosten oder der Lebenshaltung werden nicht gewährt.

2.5 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Für wen?	Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen
Wer gewährt?	Fachstellen behinderter Menschen im Beruf
Wo steht's?	§ 102 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 25 SchwbAV

Diese Hilfe ermöglicht Zuschüsse und/oder Darlehen für Leistungen, die nicht im Leistungskatalog der §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelt sind. Grundsätzlich kann die Hilfe nur gewährt werden, wenn ohne diese Maßnahme der Verlust des Arbeitsplatzes drohen würde. Je enger das auftretende Problem des behinderten Menschen mit seiner Behinderung im Zusammenhang steht, desto eher ist unter den oben genannten Voraussetzungen eine Leistung möglich. Die Höhe der Zuschüsse und/oder Darlehen hängt ausschließlich vom Einzelfall ab.

2.6 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Wer gewährt? Rehabilitationsträger bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, Fachstellen behinderter Menschen im Beruf bei Selbstständigen und Beamten.

Wo steht's? § 102 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 20 SchwbAV in Verbindung mit Kraftfahrzeug-Hilfverordnung

Schwerbehinderte Menschen können Zuschüsse für Maßnahmen zur Erreichung des Arbeitsplatzes nach der Kraftfahrzeug-Hilfverordnung (Kfz-HV) erhalten. Die Kfz-HV gilt ausschließlich für Personen, die im Arbeits- und Berufsleben stehen. Der Zuschuss ist einkommensabhängig. Die Bezugsgröße ist das jährlich fortgeschriebene Durchschnittsentgelt der Sozialversicherung (§ 18 Absatz 1 SGB IV).

Um einen 100-prozentigen Zuschuss zu erhalten, darf das Einkommen nur 40 Prozent des Durchschnittsentgeltes betragen. Bei einem Einkommen, das 75 Prozent des Durchschnittsentgeltes erreicht, können maximal 16 Prozent Zuschuss gezahlt werden. Für Personen, deren Einkommen über 75 Prozent des Durchschnittsentgeltes liegt, werden keine Zuschüsse gewährt.

Gefördert werden können:

- die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges mit einem einkommensabhängigen Zuschuss von maximal 9.500 €,
- die behinderungsgerechte Zusatzausstattung inklusiv Einbau- und Reparaturkosten in voller Höhe,
- die Erlangung der Fahrerlaubnis mit einem einkommensabhängigen Zuschuss,
- die zur Erlangung der Fahrerlaubnis behinderungsbedingt notwendigen Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vollem Umfang,
- in Härtefällen, zum Beispiel Taxi- und Reparaturkosten, Beförderungsdienst.

Folgende Zuständigkeiten bestehen:

- Berufsgenossenschaften nach Arbeitsunfällen,
- Hauptfürsorgestelle in der Kriegsopferfürsorge,
- Agentur für Arbeit in den ersten 15 Jahren einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Rentenversicherungsträger ab 15 Jahren in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Fachstellen behinderter Menschen im Beruf bei Beamten und Selbstständigen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehören.

Um einen Zuschuss für ein Kfz nach der Kfz-HV zu erhalten, muss der schwerbehinderte Mensch behinderungsbedingt und nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kfz angewiesen sein; das heißt die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel muss behinderungsbedingt unmöglich sein oder es gibt für die zurückzulegenden Strecken keine öffentlichen Verkehrsmittel (BSG, Urteil vom 26. 8. 1992 – 9 b RAR 14/91). Größe und Ausstattung des Kfz müssen den Anforderungen entsprechen und die behinderungsbedingte Zusatzausstattung muss ohne unverhältnismäßigen Aufwand einbaubar sein.

Der Kauf eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn das Kfz die Voraussetzungen erfüllt und der Zeitwert mindestens 50 Prozent des Neuwagenpreises beträgt. Leasing-Fahrzeuge werden nicht gefördert. Eine erneute Förderung ist frühestens nach fünf Jahren möglich. In Härtefällen ist eine Förderung von Reparaturkosten möglich. Benzinkostenzuschüsse nach § 9 Kfz-HV können nur gewährt werden, wenn der Betroffene ansonsten auf Sozialleistungen angewiesen wäre. Es kann nur gefördert werden, wenn vor Kauf beziehungsweise Auftragserteilung ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Eine nachträgliche Zuschussung ist nicht möglich.

2.7 Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung

Für wen?	Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen
Wer gewährt?	– Rehabilitationsträger – bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, – Örtliche Träger im Schwerbehindertenrecht – bei Selbstständigen und Beamten, Sozialamt
Wo steht's?	§ 33 Absatz 8 SGB IX, § 102 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 22 SchwbAV

Schwerbehinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt berufstätig sind, können die folgenden Leistungen zur einkommensabhängigen Wohnungshilfe (Darlehen, Zinszuschüsse, Zuschüsse) erhalten:

a) Darlehen für die Schaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum im Sinne des § 16 Wohnraumförderungsgesetz

Zinslose Darlehen können gewährt werden für den Bau oder zum Erwerb von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, wenn Größe und Ausstattung den Wohnbauförderungsvoraussetzungen entsprechen und Zugang, bauliche Gestaltung, Ausstattung und Lage behinderungsgerecht sind. Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- die derzeitige Wohnung nicht behinderungsgerecht ist und
- die derzeitige Wohnung nicht behinderungsgerecht gestaltet werden kann und
- keine behinderungsgerechte Mietwohnung verfügbar ist und
- die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz vorliegen
- und das Einkommen ausreicht, um die aus dem Bauvorhaben entstehenden Belastungen zu tragen, ohne bedürftig im Sinne von SGB II oder SGB XII zu werden.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der Erwerb von Eigentum aus nicht behinderungsbedingten Gründen erfolgt. Die Darlehenssumme ist in der Regel beschränkt auf 20.000 € und ist mit vier Prozent zu tilgen.

b) Darlehen für die Förderung von Mietwohnungen

Für Mietvorauszahlungen oder Kauttionen können Darlehen von bis zu 3.000 € erbracht werden, wenn

- die derzeitige Wohnung nicht behinderungsgerecht ist und
- die derzeitige Wohnung nicht behinderungsgerecht gestaltet werden kann und
- nachgewiesen wird, dass das Einkommen die Grenzen nach dem Wohnraumförderungs-gesetz nicht übersteigt.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Wohnungswechsel aus anderen als behinderungsbedingten Gründen erfolgt.

c) Anpassung von Wohnraum an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse

Förderungen können nur erbracht werden, wenn die Maßnahme den schwerbehinderten Menschen in die Lage versetzt, seinen Arbeitsplatz ohne fremde Hilfe zu erreichen. Dies gilt ausschließlich für Maßnahmen, die dem Betreten und dem Verlassen der Wohnung beziehungsweise der Garage dienen (wenn ein Kraftfahrzeug zum Erreichen des Arbeitsplatzes benötigt wird). Maßnahmen innerhalb der Wohnung haben keinen Bezug zum Arbeitsplatz und können deshalb nicht gefördert werden.

Ist die behinderungsgerechte Gestaltung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu realisieren, so kann der schwerbehinderte Mensch auf den Umzug in eine geeignete Wohnung verwiesen werden.

Die Höhe der Leistung und der Kreis der Anspruchsberechtigten richtet sich nach den Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Wohnraumförderungsgesetzes. Eine Förderung kommt für Maßnahmen, deren Gesamtkosten 2.000 € unterschreiten nicht in Frage. Bei Überschreiten der Einkommensgrenzen kann für die bauliche Maßnahme ein Darlehen gewährt werden.

Einkommensunabhängig können Leistungen erbracht werden für die Wartung und Instandhaltung der behinderungsgerechten Ausstattung.

Die Förderung der behinderungsgerechten Gestaltung von Mietwohnungen kann nur vom Vermieter beantragt werden. Die Einkommensverhältnisse des Mieters werden nicht berücksichtigt. Die Förderhöhe ist abhängig von der Wohnungsgröße. Der Höchstbetrag ist auf 15.000 € begrenzt.

Bei Mietwohnungen sind auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am Ende des Mietverhältnisses förderfähig, wenn die

Beendigung des Mietverhältnisses nicht von dem behinderten Menschen zu vertreten ist.

d) Umzug in eine behindertengerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung (Umzugskosten)

Es kann ein Zuschuss bis zur Höhe der Transportkosten erbracht werden. Wenn der Umzug ausschließlich behinderungsbedingte Gründe hat (zum Beispiel weil die bisherige Wohnung nicht behinderungsgerecht ist), werden Kosten von bis zu 2.000 € ohne Anrechnung des Einkommens des schwerbehinderten Menschen übernommen. Erfolgt der Umzug nur, weil die neue Wohnung erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz liegt, so werden nur 50 Prozent, höchstens 1.000 € der anfallenden Kosten übernommen

Wohnungshilfen werden auf Antrag einer schwerbehinderten Person erbracht; der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme beziehungsweise vor Vertragsabschluss gestellt werden. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

2.8 Übergangsgeld

Für wen?	Behinderte Menschen
Wer gewährt?	Agentur für Arbeit
Wo steht's?	§ 160 und folgende SGB III

Leistungen während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilnahme am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderbestimmungen des SGB III erbracht. Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht aus (zum Beispiel wegen Teilnahme an einer behinderungsspezifischen Maßnahme), können Leistungen zum Lebensunterhalt (Übergangsgeld) erbracht werden.

Dieser Anspruch besteht grundsätzlich, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat oder die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt und Leistungen beantragt hat. Der Zeitraum von drei Jahren gilt nicht für behinderte Berufsrückkehrer. Er verlängert sich um die Dauer einer für die weitere Berufsausübung nützlichen Auslandsbeschäftigung, längstens jedoch um zwei Jahre.

Behinderte Menschen haben auch einen Anspruch auf Übergangsgeld wenn sie innerhalb des letzten Jahres erfolgreich eine schulische Ausbildung absolviert haben, die einer betrieblichen Berufsausbildung gleichgestellt ist.

Das Übergangsgeld beträgt 75 Prozent, wenn mindestens ein Kind steuerlich berücksichtigt wird und die Person, mit der in häuslicher Gemeinschaft gelebt wird, entweder pflegebedürftig ist oder den Antragsteller pflegt und keine Ansprüche gegen die Pflegeversicherung bestehen. Alle anderen Antragsteller können maximal ein Übergangsgeld in Höhe von 68 Prozent der Berechnungsgrundlage erhalten.

Hinweis:

Neben den zuvor genannten Leistungen gelten selbstverständlich auch alle anderen Hilfen der Agentur für Arbeit bei der Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis, zum Beispiel Zuschüsse zu Bewerbungskosten, Mobilitätshilfen, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung. Siehe auch Informationen zu „Beratung und Vermittlung“ (Seite 16) und „Beratung und Betreuung“ (Seite 62).

2.9 Persönliches Budget

Für wen?	Behinderte Menschen
Wer gewährt?	Rehabilitationsträger, Pflegekassen und Integrationsämter
Wo steht's?	§ 17 SGB IX, Verordnung zur Durchführung des § 17 Absätze 2 bis 4 des SGB IX (Budgetverordnung – BudgetV), § 57 SGB XII

Die Leistungsform des Persönlichen Budgets wurde mit dem SGB IX zum 1. Juli 2001 eingeführt. Persönliches Budget bedeutet, dass Menschen mit Behinderung eine Geldleistung beantragen können, ein Budget also, mit dem sie selber und in Eigenregie ihren eigenen Hilfebedarf organisieren und „einkaufen“ können. Dies fördert die Selbstbestimmung und garantiert die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für den behinderten Menschen.

Das Persönliche Budget muss bei einem der möglichen Leistungsträger (LWL, Krankenkasse, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, Pflegekassen et cetera) oder bei einer gemeinsamen Servicestelle (Kontakt unter www.reha-servicestellen.de) beantragt werden. Der Leistungsträger, bei dem der Antrag eingeht, wird für den behinderten Menschen zum Ansprechpartner und Koordinator in allen Belangen, die mit dem Budget in Zusammenhang stehen.

Im nächsten Schritt wird gemeinsam mit dem Antragsteller und den verschiedenen Stellen, die für eine Leistungserbringung in Frage kommen, eine individuelle Zielvereinbarung erstellt und eine Vereinbarung über die durch das Budget abzudeckenden Leistungen getroffen. Danach werden die Leistungen in Geldbeträge umgerechnet und somit die Höhe des Budgets festgesetzt. Der behinderte Mensch entscheidet nun selber, welche Leistung er bei welchem Träger in Anspruch nehmen möchte (zum Beispiel Dienste des Betreuten Wohnens oder der Arbeitsassistenten) und übernimmt dann auch die Finanzierung.

Wenn mehrere Leistungen von verschiedenen Trägern in Anspruch genommen werden, dann einigen sich diese untereinander darüber, wer welche Teile des Budgets übernimmt. Für den Antragsteller bleibt alles in einer Hand, er erhält in der Regel von der Stelle, bei der er den Antrag gestellt hat, einen Gesamtbescheid über alle Einzelheiten seines Budgets. Der Budgetbedarf wird alle zwei Jahre überprüft.



Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

1.

**Leistungen an schwerbehinderte
Menschen im Arbeits- und Berufsleben**

2.

**Leistungen an Arbeitgeber
im Arbeits- und Berufsleben**

3.

**Nachteilsausgleiche
im Arbeits- und Berufsleben**

4.

Soziale Sicherung

5.

Steuerermäßigungen

6.

Mobilität

7.

Kommunikation

8.

Wohnen

9.

Sonstige Nachteilsausgleiche

10.

Anhang

11.

3.1 Investitionshilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Für wen? Arbeitgeber von schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten

Wo beantragen? LWL-Integrationsamt Westfalen

Wo steht's? § 102 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 15 SchwbAV

Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten) vom LWL-Integrationsamt finanzielle Zuschüsse zu den Investitionskosten für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze bekommen. Zu den förderfähigen Kosten gehören die gesamten Investitionskosten für den neuen Arbeitsplatz, nicht nur die besonderen behinderungsbedingten Aufwendungen. Bei der Bemessung der Zuschüsse wird insbesondere abgestellt auf das Maß der Beeinträchtigung des behinderten Menschen, die Höhe der Investitionskosten, den Rationalisierungseffekt, die Höhe der behinderungsbedingten Mehraufwendungen sowie die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers. Dieser soll sich im angemessenen Umfang an den Gesamtkosten beteiligen.

1. Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes

Die Neueinstellung eines schwerbehinderten Menschen kann vom LWL-Integrationsamt durch einen Zuschuss zu den Investitionskosten, die für den neu geschaffenen Arbeitsplatz entstehen, bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Einstellung ohne gesetzliche Verpflichtung (Arbeitgeber mit weniger als jahresdurchschnittlich 20 Arbeitsplätzen pro Monat) oder einer Übererfüllung der Beschäftigungspflichtquote (zurzeit fünf Prozent),
- Beschäftigung eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, wenn beispielsweise der Bewerber älter als 50 Jahre ist oder eine Hilfskraft benötigt oder die Beschäftigung für den Arbeitgeber mit außergewöhnlichen Aufwendungen verbunden ist (vergleiche § 27 SchwbAV). Dies gilt auch, wenn eine verminderte Leistungsfähigkeit vorliegt oder der GdB 50 aufgrund einer geistigen oder seelischen Behinderung besteht (vergleiche § 72 Absatz 1 SGB IX),
- Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen nach langfristiger Arbeitslosigkeit (mehr als zwölf Monate),
- Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen des Personenkreises des § 132 SGB IX,

- Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Anschluss an die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die genaue Förderhöhe ist abhängig vom Einzelfall. Die Regelförderung darf 60 Prozent beziehungsweise 20.000 € der Gesamtinvestitionskosten nicht überschreiten. Die Regelförderung kann um 5.000 € beziehungsweise zehn Prozent aufgestockt werden, wenn der Arbeitgeber eine Beschäftigungsquote von mindestens drei Prozent erfüllt oder nicht beschäftigungspflichtig ist beziehungsweise der einzustellende schwerbehinderte Mensch zum Personenkreis des § 132 Absatz 1 SGB IX gehört. Liegen beide Voraussetzungen gleichzeitig vor, ist der Zuschuss pro förderfähigem Arbeitsplatz auf maximal 30.000 € oder 80 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtinvestitionskosten begrenzt.

Hinweis:

Unter den gleichen Bedingungen können Ausbildungsplätze und Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für schwerbehinderte Menschen finanziell bezuschusst werden.

2. Schaffung eines Arbeitsplatzes zum Erhalt eines Beschäftigungsverhältnisses

Die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes kann vom LWL-Integrationsamt mit einem Zuschuss unterstützt werden, wenn eine schwerbehinderte Person behinderungsbedingt den bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr ausfüllen kann und ohne die Neuschaffung eines behinderungsgerechten Arbeitsplatzes die personenbedingte Kündigung droht.

Ist ein Beschäftigungsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen gefährdet, so könnte bei Vorliegen der Voraussetzungen nur eine Förderung nach Punkt 1 „Neuschaffung“ in Frage kommen.

Die genaue Förderhöhe ist abhängig vom Einzelfall. Die Regelförderung darf 50 Prozent beziehungsweise 15.000 € der Gesamtinvestitionskosten nicht überschreiten. Die Regelförderung kann um 2.500 € oder zehn Prozent aufgestockt werden, wenn der Arbeitgeber eine Beschäftigungsquote von mindestens drei Prozent erfüllt oder nicht beschäftigungspflichtig ist oder der einzustellende schwerbehinderte Mensch zum Personenkreis des § 132 Absatz 1 SGB IX gehört. Liegen beide Voraussetzungen gleichzeitig vor, ist der Zuschuss pro förderfähigem Arbeitsplatz auf maximal 20.000 € oder 60 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtinvestitionskosten begrenzt.

Hinweis:

Aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktsituation und Finanzkrise kann das LWL-Integrationsamt in begründeten Einzelfällen einen höheren Zuschuss zur Sicherung des Arbeitsplatzes gewähren. Diese Art der Einzelfallentscheidungen ist zunächst bis Dezember 2011 befristet.

Geförderte Arbeitsplätze unterliegen einer Bindungsfrist, das heißt, dass auf diesem Arbeitsplatz ein schwerbehinderter Mensch für eine bestimmte Zeit beschäftigt werden muss. In der Regel besteht pro Förderung von 500 € ein Monat Beschäftigungspflicht. Dem Arbeitgeber wird für eine gegebenenfalls notwendige Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes mit einem schwerbehinderten Menschen eine angemessene Frist eingeräumt (in der Regel sechs Monate). Gelingt die Wiederbesetzung nicht, so hat der Arbeitgeber den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

Zur Absicherung der Förderung verlangt das LWL-Integrationsamt regelmäßig eine Sicherheit. Die Sicherheit kann zum Beispiel bestehen aus einer Bankbürgschaft, einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, der Hinterlegung eines Sparbuches oder der Eintragung einer Grundschuld. Die verschiedenen Sicherheiten sind auch miteinander kombinierbar.

Des Weiteren ist die Bezuschussung von Mietraten des geförderten Gegenstandes möglich. Da in diesem Fall die Auszahlung grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein nach Vorlage des Nachweises der Zahlung der Mietrate durch den Arbeitgeber erfolgt, ist die zweckgerichtete Zahlung gesichert und es bedarf keiner weiteren der oben genannten Sicherheiten.

3.2 Behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen

Für wen? Arbeitgeber von schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Beschäftigten

Wo beantragen? Rehabilitationsträger, örtliche Träger im Schwerbehindertenrecht, LWL-Integrationsamt Westfalen

Wo steht's? § 33 SGB IX, § 102 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 26 SchwbAV

Die Förderung der behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen für sozialversicherungspflichtig beschäftigte schwerbehinderte Menschen ist nicht eindeutig im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch geregelt. Dabei können Leistungen vom Rehabilitationsträger sowie durch das LWL-Integrationsamt beziehungsweise die Fachstellen behinderter Menschen im Beruf erbracht werden.

Der Rehabilitationsträger (zum Beispiel Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger, gesetzliche Unfallversicherung [Berufsgenossenschaft]), können gemäß § 33 SGB IX Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben erbringen.

Die Berufsgenossenschaft ist immer zuständig für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall (zum Beispiel Querschnittslähmung eines Außendienstmitarbeiters nach Arbeitsunfall und anschließende Einrichtung eines Büroarbeitsplatzes) oder einer anerkannten Berufserkrankung (zum Beispiel Mehlstaubunverträglichkeit eines Bäckers) stehen.

Der Rentenversicherungsträger ist zuständig, wenn der schwerbehinderte Mensch die 15-jährige Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) vorweisen kann und die Maßnahme aufgrund einer akuten Erkrankung zur Arbeitsplatzsicherung erforderlich ist (zum Beispiel Beschaffung einer Einhand-Tastatur für einen Büroarbeitsplatz nach einem Schlaganfall mit einseitiger Lähmung).

Die Agentur für Arbeit ist zuständig, wenn die 15 Jahre Wartezeit für die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers bei akuten gesundheitlichen Problemen noch nicht erfüllt sind oder es sich um Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von schwerbehinderten Menschen handelt beziehungsweise zur Sicherung der Eingliederung bei drohendem Verlust des Arbeitsplatzes aus anderen als gesundheitlichen Gründen. Die Fördermaßnahmen der Agentur für Arbeit sind grund-

sätzlich arbeitsmarktbezogen; sie sollen die Chancen des Einzelnen verbessern, einen festen Arbeitsplatz zu erhalten.

Das LWL-Integrationsamt und die Fachstellen für behinderte Menschen im Beruf erbringen ihre Leistungen nach den Regelungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (vergleiche § 102 SGB IX in Verbindung mit Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung), wenn die Maßnahme nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung steht.

Insbesondere ist/sind das LWL-Integrationsamt/die Fachstellen für behinderte Menschen im Beruf zuständig, wenn nach Abschluss eines Arbeitsvertrages mit den schwerbehinderten Menschen für eine arbeitsfördernde und vermittelnde Tätigkeit der Agentur für Arbeit kein Raum mehr ist (vergleiche Urteil VG Arnsberg vom 25. 4. 2006 – 11 K 2172 / 05).

Ebenso sind das LWL-Integrationsamt/die Fachstellen für behinderte Menschen im Beruf die richtigen Ansprechpartner, wenn es um betriebsbedingte Maßnahmen aufgrund von technischer Weiterentwicklung, Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen, betrieblichen Innovationen sowie Veränderungen des betrieblichen Umfeldes geht. Daneben kann auch bei einem Arbeitgeberwechsel auf Initiative eines schwerbehinderten Menschen der Arbeitsplatz aus behinderungsunabhängigen Gründen oder aufgrund von unternehmerischen Entscheidungen (Insolvenzen; Betriebsstilllegungen) gefördert werden.

Die vorrangige Leistungsgewährung durch einen Rehabilitationsträger bezieht sich immer auf die einzelne Person. Bei Maßnahmen zu Gunsten von mehreren schwerbehinderten und/oder gleichgestellten behinderten Menschen besteht keine Verpflichtung des Rehabilitationsträgers zu einer Leistung, hier wäre das LWL-Integrationsamt zuständig.

Darüber hinaus leistet der Rehabilitationsträger nicht bei Beamten und selbstständigen Personen. Bei Selbstständigen kann der Rehabilitationsträger leisten, wenn die Person freiwillig rentenversichert ist und die entsprechenden Anwartschaften erfüllt sind. Für Beamte und selbstständige Personen ist ansonsten das LWL-Integrationsamt zuständig.

Durch eine behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung werden für den schwerbehinderten beziehungsweise gleichgestellten Arbeitnehmer Belastungen abgebaut und so weitere gesundheitliche Schäden vermieden. Der Arbeitsplatz wird mit Rücksicht auf die Funktionseinschränkung des Betroffenen so gestaltet, dass

möglichst die arbeitsvertraglich geforderte Arbeitsleistung erbracht werden kann. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören unter anderem

- die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Geräte,
- die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen,
- die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen sowie
- sonstige Maßnahmen, die eine möglichst dauerhafte Beschäftigung ermöglichen, erleichtern oder sichern können.

Nach den gleichen Maßgaben können Ausbildungsplätze und Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für schwerbehinderte Menschen finanziell bezuschusst werden.

Die Höhe des Zuschusses wird in jedem Einzelfall individuell ermittelt. Die Regelförderung beträgt 60 Prozent der anrechnungsfähigen Kosten, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils für den Arbeitgeber gewährt werden. Die Aufstockung der Regelförderung auf bis zu 100 Prozent ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Kriterien für die Höhe der Beteiligung des Arbeitgebers sind

- die Kosten der Investition selbst,
- die Betriebsgröße,
- die Finanzstärke des Betriebes,
- die gegebenenfalls durch die Maßnahme erreichte Produktionssteigerung,
- die Dauer der Sicherung des Arbeitsverhältnisses des schwerbehinderten Menschen,
- die Art und Schwere der Behinderung des Arbeitnehmers,
- die Höhe der Beschäftigungsquote.

Bei der Beantragung müssen keine Fristen gewahrt werden, allerdings sollte die Beantragung immer vor einer möglichen Auftragsvergabe erfolgen.

Ein Arbeitgeber kann seinen Antrag auf die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes eines schwerbehinderten Beschäftigten beim LWL-Integrationsamt oder den Fachstellen für behinderte Menschen im Beruf stellen. Vor einer Förderung prüfen beide, ob sie die Maßnahme in eigener Zuständigkeit erledigen können. Wenn nicht, wird der Antrag innerhalb der Fristen des § 14 SGB IX an den zuständigen Rehabilitationsträger zwecks Leistungserbringung weitergeleitet.

3.3 Personelle Unterstützung

Für wen? Arbeitgeber von schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Beschäftigten

Wo beantragen? LWL-Integrationsamt Westfalen

Wo steht's? § 102 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 27 SchwbAV in Verbindung mit Richtlinien zur Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

Wenn ein schwerbehinderter Mensch zur Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten die Unterstützung eines anderen Beschäftigten benötigt, entstehen dem Arbeitgeber Aufwendungen für zusätzliche Personalkosten. Die (teilweise) Abdeckung dieser finanziellen Aufwendungen kann der Arbeitgeber bei dem LWL-Integrationsamt beantragen. Beispiele für Unterstützungsleistungen sind zum Beispiel die Vorlesekraft für blinde Menschen, Handreichungen oder behinderungsbedingte längere oder wiederkehrende Unterweisungen am Arbeitsplatz.

Die Höhe des Zuschusses ist gestaffelt nach dem Umfang der personellen Unterstützung (0,5 bis über drei Stunden täglich), der Beschäftigungsquote und dem monatlichen Bruttoarbeitslohn der unterstützenden Person.

Mit Hilfe der unten stehenden Tabelle lassen sich die dort aufgelisteten Fördersummen ermitteln

Monatliche Zahlbeträge anhand des Monatsbruttogehaltes der Unterstützungsperson

Umfang der Unterstützung	bis 16 Euro oder bis 2656 Euro/Monat	über 16 Euro oder über 2656 Euro/Monat
0,5–1 Stunde	120 €	140 €
1–2 Stunden	180 €	240 €
2–3 Stunden	250 €	360 €
mehr als 3 Stunden	320 €	500 €

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Möglichkeiten, die den schwerbehinderten Menschen zu einer von fremder Unterstützung unabhängigen Arbeitsleistung befähigen, ausgeschöpft sind. Dazu gehören insbesondere:

- die dem Fähigkeitsprofil des schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes,
- gegebenenfalls die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz,
- die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes einschließlich Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsorganisation,
- die auf die Fähigkeiten abgestimmte berufliche Bildung und Einarbeitung einschließlich innerbetrieblicher Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung.

Ein Ausgleich der besonderen Aufwendungen kann für ein unbefristetes wie auch befristetes Arbeitsverhältnis gewährt werden.

Der schwerbehinderte Beschäftigte muss tariflich entlohnt werden oder soweit eine tarifliche Bindung des Arbeitgebers nicht besteht, ein ortsübliches Entgelt erhalten. Es muss ein vertretbares Austauschverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt bestehen; der Arbeitsplatz muss für den schwerbehinderten Menschen geeignet sein.

Auf Antrag wird die finanzielle Unterstützung für die Zeit von maximal zwei Jahren gewährt. Der Zuschuss kann auf Antrag weiterbewilligt werden. Eine Reduzierung des Zuschusses ab dem dritten Jahr soll geprüft werden, insbesondere, wenn der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht erfüllt. Beim Erstantrag und wenn der Umfang der personellen Unterstützung variiert, soll der Zuschuss nur für zunächst ein Jahr gewährt werden.

Änderungen, zum Beispiel beim Umfang der Unterstützungsleistung oder dem Lohn/Gehalt der zu unterstützenden Person, werden erst bei einer Weiterbewilligung berücksichtigt. Die Mittel werden auch bei Abwesenheit des schwerbehinderten Menschen erbracht, solange der Arbeitgeber in dieser Zeit Lohn-/Gehaltsleistungen erbringt.

3.4 Minderleistung

- Für wen?** Arbeitgeber von schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Beschäftigten
- Wo beantragen?** LWL-Integrationsamt Westfalen
- Wo steht's?** § 102 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 27 SchwbAV in Verbindung mit Richtlinien zur Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

Arbeitgeber können beim LWL-Integrationsamt Westfalen einen Minderleistungsausgleich beantragen, wenn die Leistung eines schwerbehinderten Mitarbeiters überdurchschnittlich und nicht nur vorübergehend unter der Normalleistung liegt. Überdurchschnittlich hoch ist die Minderleistung, wenn die Arbeitsleistung um mindestens 30 Prozent geringer ist als die Arbeitsleistung eines anderen Beschäftigten in vergleichbarer Tätigkeit.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Möglichkeiten, die den schwerbehinderten Menschen zu einer ihrem Arbeitsentgelt entsprechenden Arbeitsleistung befähigen, ausgeschöpft sind. Dazu gehören insbesondere:

- die dem Fähigkeitsprofil des schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes,
- gegebenenfalls die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz,
- die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes einschließlich Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsorganisation,
- die auf die Fähigkeiten abgestimmte berufliche Bildung und Einarbeitung einschließlich innerbetrieblicher Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung.

Bei der Ermittlung des Sachverhaltes und des Umfangs der möglichen Minderleistung des schwerbehinderten Mitarbeiters wird durch das LWL-Integrationsamt Westfalen beziehungsweise den beauftragten Fachdienst auch immer die Möglichkeit der Durchführung eines sogenannten Arbeitstrainings beziehungsweise einer ergotherapeutischen Maßnahme geprüft.

Ein solches Training beziehungsweise eine Ergotherapie kann dem Mitarbeiter helfen, seine Arbeitsleistung dauerhaft zu verbessern. Die Kosten für ein solches Training können von der Fachstelle behinderter Menschen im Beruf nach § 25 SchwbAV oder in Einzelfällen vom LWL-Integrationsamt Westfalen nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 SchwbAV übernommen werden.

Während der Dauer des Trainings beziehungsweise der Therapie kann ein Minderleistungsausgleich für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gezahlt werden. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes ist bei einem Weitergewährungsantrag das Ergebnis des Trainings bei der Höhe der dann noch bestehenden Minderleistung zu berücksichtigen.

Ein Ausgleich der besonderen Aufwendungen kann für ein unbefristetes wie auch befristetes Arbeitsverhältnis gewährt werden.

Der schwerbehinderte Beschäftigte muss tariflich entlohnt werden oder, soweit eine tarifliche Bindung des Arbeitgebers nicht besteht, ein ortsübliches Entgelt erhalten. Es muss ein vertretbares Austauschverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt bestehen. Die Minderleistung darf nicht mehr als 50 Prozent gegenüber der Normalleistung betragen; wenn der Umfang der Minderleistung höher ist, gilt der Arbeitsplatz als ungeeignet für den schwerbehinderten Menschen und es kann keine Förderung erbracht werden.

Auf Antrag wird die finanzielle Unterstützung für die Zeit von maximal zwei Jahren gewährt. Der Zuschuss kann auf Antrag weiterbewilligt werden. Eine Reduzierung des Zuschusses ab dem dritten Jahr soll geprüft werden, insbesondere, wenn der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht erfüllt. Beim Erstantrag und wenn der Umfang der Minderleistung variiert, soll der Zuschuss nur für zunächst ein Jahr gewährt werden.

Änderungen, zum Beispiel beim Umfang der Minderleistung, werden erst bei einer Weiterbewilligung berücksichtigt. Die Mittel werden auch bei Abwesenheit des schwerbehinderten Menschen erbracht, solange der Arbeitgeber in dieser Zeit Lohn-/Gehaltsleistungen erbringt.

Hinweis:

Aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktsituation und Finanzkrise kann das LWL-Integrationsamt Westfalen in begründeten Einzelfällen einen höheren Minderleistungsausgleich (abweichend von der genannten Tabelle zur Richtlinie) gewähren. Diese Art der Einzelfallentscheidungen ist zunächst bis Dezember 2011 befristet.

Auch hier die Darstellung der Fördersummen:

Umfang der Minderleistung	bis 12 Euro oder bis 1992 Euro/Monat	über 12 Euro oder über 1992 Euro/Monat
um 30 Prozent	180 €	270 €
um 40 Prozent	230 €	355 €
um 50 Prozent	280 €	465 €

3.5 Beratung und Betreuung

Für wen?	Arbeitgeber, Vorgesetzte und Kollegen von (schwer-) behinderten Beschäftigten, schwerbehinderte Menschen
Wer berät?	Technischer Beratungsdienst, Integrationsfachdienst
Wo steht's?	§ 102 SGB IX, § 109 folgende SGB IX in Verbindung mit §§ 27a und 28 SchwbAV

Das LWL-Integrationsamt Westfalen und die Fachstellen für behinderte Menschen im Beruf beraten und informieren Arbeitgeber, betriebliche Aufgabenträger und schwerbehinderte Menschen in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen.

Technischer Beratungsdienst

Wenn es um die behinderungsgerechte Einrichtung neuer oder um die entsprechende Veränderung vorhandener Arbeitsplätze geht, sind die Ingenieure des Technischen Beratungsdienstes zuständig. Sie beraten den Arbeitgeber bei der Schaffung und behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob der jeweilige Arbeitsplatz des beziehungsweise der schwerbehinderten Beschäftigten behinderungsgerecht ist oder ob durch technische Arbeitshilfen, organisatorische Umgestaltung, Umbauten und so weiter der Arbeitsplatz behinderungsgerecht gestaltet werden kann. Dies gilt sowohl für den Arbeitsplatz selbst als auch für die Arbeitsumgebung (Zugänge, Treppen, Türen, sanitäre Einrichtungen und so weiter). Die Ingenieure kennen die neuesten Entwicklungen der technischen Hilfen für behinderte Menschen. Sie kommen in den Betrieb und entwickeln ihre Vorschläge vor Ort, also am konkreten Arbeitsplatz, zusammen mit dem Arbeitgeber, mit dem Integrationsteam im Betrieb und, je nach Fall, mit außerbetrieblichen Helfern, wie zum Beispiel der Agentur für Arbeit oder den Rehabilitationsträgern.

Integrationsfachdienste

Die Aufgaben der Integrationsfachdienste gehen heute über die psychosoziale und berufsbegleitende Betreuung hinaus. Im Auftrag der Agentur für Arbeit vermitteln sie schwerbehinderte Menschen in Arbeit, unterstützen das LWL-Integrationsamt Westfalen bei der Sicherung von Arbeitsplätzen, beraten und unterstützen schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber, Vorgesetzte und Kollegen bei Fragen oder Problemen. Weil sich je nach Behinderungsart diese aufkommenden Fragen und Probleme unterschiedlich gestalten, ist das Beratungs- und Betreu-

ungsangebot behinderungsspezifisch ausgerichtet. In Westfalen gibt es Integrationsfachdienste für

- geistig- und körperbehinderte Menschen,
- hörgeschädigte und gehörlose Menschen,
- sehbehinderte und blinde Menschen,
- seelisch behinderte Menschen.

Beispiele für die Tätigkeitsbereiche der Integrationsfachdienste:

- als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen,
- über die Leistungen für Arbeitgeber zu informieren,
- Arbeitgeber bei der Beantragung von Leistungen zu unterstützen,
- geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen,
- die Fähigkeiten der zugewiesenen Menschen zu bewerten und einzuschätzen,
- die schwerbehinderten Menschen auf diese Arbeitsplätze vorzubereiten,
- die schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz oder beim Training der berufspraktischen Fähigkeiten zu begleiten,
- die Mitarbeiter im Betrieb über Art und Auswirkung der Behinderung und über entsprechende Verhaltensregeln zu informieren,
- eine Nachbetreuung, Krisenintervention oder psychosoziale Betreuung durchzuführen und
- die Bundesagentur für Arbeit bei der Berufsorientierung und Berufsberatung zu unterstützen.

Das LWL-Integrationsamt Westfalen hat zusätzlich bei den Integrationsfachdiensten ein Angebot eingerichtet, um den Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt und den Zugang zu den Integrationsfachdiensten zu verbessern. Bei der Anwendung aller Leistungen geht es um Individuallösungen. Denn „die“ behinderte Arbeitnehmerin oder „den“ behinderten Arbeitnehmer und damit generell anwendbare Pauschallösungen gibt es nicht. Im Mittelpunkt steht das Individuum mit seinem persönlichen Anliegen auf einem individuellen Arbeitsplatz bei einem individuellen Arbeitgeber.

3.6 Aktion 5

Für wen?

- besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die im Arbeitsleben einer besonderen Betreuung bedürfen,
- schwerbehinderte Menschen mit anerkannter geistiger oder seelischer Behinderung,
- Menschen mit schwerer Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirken, vermittlungerschwerende Umstände im Einzelfall wie zum Beispiel fehlende Berufsausbildung, Langzeitarbeitslosigkeit, fortgeschrittenes Alter spielen bei dieser Einschätzung ebenso eine Rolle,
- Wechsel von einer Werkstatt für behinderte Menschen in den ersten Arbeitsmarkt,
- Übergang von Förderschulen beziehungsweise aus integrativer Beschulung in den ersten Arbeitsmarkt

Wer gewährt?

Die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe

Wo steht's?

Richtlinien zu Aktion 5

Weitere Infos:

b.schulten-abels@lwl.de, www.lwl.de

Bei der Aktion 5 handelt es sich um ein regionales Arbeitsmarktprogramm der beiden Landschaftsverbände in NRW, das sich besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen widmet. Dabei soll mit besonderer Priorität der Übergang junger Menschen aus einer Förderschule beziehungsweise aus integrativer Beschulung in den ersten Arbeitsmarkt und die Vermittlung von Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen in den ersten Arbeitsmarkt gefördert werden.

Dem Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer aus der oben genannten Personengruppe einstellt, können Prämien zur Einstellung in ein Arbeitsverhältnis beziehungsweise Ausbildungsprämien (Startprämie bei Beginn der Ausbildung und Erfolgsprämie bei Übernahme nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss) gewährt werden. Bei der Einstellung eines Abgängers aus einer Werkstatt für behinderte Menschen stehen pauschaliert monatliche Lohnkostenzuschüsse zur Verfügung. Schülerinnen und Schülern an Förderschulen oder in integrativer Beschulung kann frühzeitig vor Schulentlassung ein Vorbereitungsbudget, beispielsweise für



Kosten zur Durchführung eines Praktikums oder für Maßnahmen der Persönlichkeitsstärkung gewährt werden. Ein Integrationsbudgets zur Begründung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ist genauso möglich. Dieses wird inhaltlich, zeitlich und finanziell am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtet.

Das Programm läuft noch bis zum 31. 12. 2012.

Die Integrationsfachdienste vor Ort beraten Sie umfassend und unterstützen Sie bei der Antragstellung.

3.7 Finanzielle Förderung des Übergangs behinderter Menschen von der Werkstatt (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, „Übergang plus“

Für wen? Arbeitgeber, die sowohl behinderte als auch schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen aus dem Arbeitsbereich der WfbM sozialversicherungspflichtig beschäftigen

Wer gewährt? LWL-Integrationsamt Westfalen im Auftrag der LWL-Behindertenhilfe Westfalen

Weitere Infos: www.lwl.org/LWL/Soziales/integrationsamt/leistungen/Arbeitgeber

Im September 2008 traten die Richtlinien des Förderprogramms „Übergang plus“ in Kraft. Ziel des Programms ist der Wechsel behinderter Werkstattbeschäftigter des Arbeitsbereichs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Förderung erfolgt durch monatliche finanzielle Zuwendungen an Arbeitgeber und Arbeitgeber/Innen. Die Leistung wird bis zu fünf Jahren vom LWL-Integrationsamt unter Beteiligung der Integrationsfachdienste bewilligt und kann bei Bedarf ohne zeitliche Unterbrechung weitergewährt werden.

Die Leistungen von „Übergang plus“ können mit dem Sonderprogramm „aktion5“ (www.aktion5.de) kombiniert werden. Die maximale Gesamtfördermenge darf hierbei 75 Prozent der Arbeitgeberbruttolohnkosten nicht überschreiten.

Die Laufzeit des Programms endet zunächst voraussichtlich im Dezember 2010.

3.8 Eingliederungszuschuss

Für wen?	Arbeitgeber, die behinderte oder schwerbehinderte Menschen in dem Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a–d des SGB IX beschäftigen
Wer gewährt?	Agentur für Arbeit
Wo steht's?	§ 217 folgende SGB III

Arbeitgeber können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Dies können Menschen sein, die einer besonderen Einarbeitung bedürfen, weil sie Berufsrückkehrer oder langzeitarbeitslos sind oder weil sie wegen der Art und Schwere der Behinderung nur schwer vermittelt werden können. Ebenso fallen darunter die Personen, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben oder Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in einer außerbetrieblichen beziehungsweise durch ein Sonderprogramm geförderten Ausbildung befinden.

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Der Zuschuss kann bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts als Lohnkostenzuschuss und bis zu einer Dauer von zwölf Monaten erbracht werden. Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann der Zuschuss bis zu einer Dauer von 36 Monaten geleistet werden.

Die Zuschüsse beziehen sich auf die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte.

3.9 Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

Für wen? Arbeitgeber, die schwerbehinderte Arbeitnehmer im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB IX einstellen

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 219 und folgende SGB III

Zur Eingliederung von besonders betroffenen Menschen können Zuschüsse zu den Lohnkosten gewährt werden.

Besonders betroffen sind unter anderem schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, zur Ausübung ihrer Beschäftigung einer Hilfskraft bedürfen, deren Beschäftigung infolge der Behinderung für den Arbeitgeber mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist, wegen ihrer Behinderung nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können, infolge der Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder wenn ein GdB von mindestens 50 infolge einer geistigen oder seelischen Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt.

Die Höhe und Dauer richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen der Person. Die Eingliederungszuschüsse dürfen 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung (siehe „Allgemeiner Hinweis zu den Zuschüssen der Agentur für Arbeit“ am Ende dieses Kapitels) nicht übersteigen. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen. Die Förderungsdauer darf

- 36 Monate im Regelfall beziehungsweise
- 96 Monate bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nicht übersteigen.

Nach einer Förderdauer von zwölf Monaten (bei schwerbehinderten Menschen, die bei der Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach 24 Monaten) wird der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers um mindestens zehn Prozentpunkte



jährlich vermindert. Zeiten einer geförderten befristeten Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.

3.10 Zuschuss zu einer befristeten Probebeschäftigung

Für wen?	Arbeitgeber
Wer gewährt?	Agentur für Arbeit
Wo steht's?	§ 238 SGB III

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte, schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen im Rahmen eines beruflichen Rehabilitationsverfahrens verbessert wird oder ihre vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung ins Arbeitsleben erreicht werden kann. Die Kosten eines Probearbeitsverhältnisses umfassen alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie zum Beispiel Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

3.11 Einstellungszuschuss bei Neugründungen

Für wen? Arbeitgeber, die seit maximal zwei Jahren selbstständig sind und Menschen einstellen, die an einer von der Agentur für Arbeit geförderten Maßnahme der beruflichen Wiedereingliederung teilgenommen haben.

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 225 folgende SGB III

Arbeitgeber, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben und höchstens fünf Arbeitnehmer beschäftigen, können für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Voraussetzungen für einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt sind, dass der neue Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung

- insgesamt mindestens drei Monate Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II oder Transferkurzarbeitergeld bezogen hat,
- eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist,
- an einer nach dem SGB III geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat oder
- die Voraussetzungen erfüllt, um Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Unterhaltsgeld, Übergangsgeld oder Ausbildungsgeld) zu erhalten und
- ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann und
- der Arbeitgeber nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt.

3.12 Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze Mehrfachanrechnung

Für wen?	Arbeitgeber
Wer gewährt?	Agentur für Arbeit
Wo steht's?	§§ 75 und 76 SGB IX

Arbeitgeber, die der Beschäftigungspflicht unterliegen, also im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Arbeitsplätze haben, können über die sonst übliche Anrechnung von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen auf Pflichtarbeitsplätze folgende zusätzliche Anrechnungen in Anspruch nehmen:

- Anrechnung eines schwerbehinderten Beschäftigten auf einen Pflichtarbeitsplatz bei Verkürzung der Arbeitszeit auf weniger als 18 Wochenstunden, wenn dies wegen der Art und Schwere der Behinderung notwendig ist,
- Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf zwei, aber höchstens drei Pflichtarbeitsplätze für die Zeit der Ausbildung,
- Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf zwei, aber höchstens drei Pflichtarbeitsplätze im Anschluss an eine Berufsausbildung für die Dauer von bis zu einem Jahr,
- Mehrfachanrechnung eines schwerbehinderten Beschäftigten auf bis zu drei Pflichtarbeitsplätze, wenn seine Teilhabe am Arbeitsleben oder die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle auf besondere Schwierigkeiten stößt,
- Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, der sich in einer Maßnahme zum Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt befindet,
- Anrechnung des Arbeitgebers auf einen Pflichtarbeitsplatz, wenn dieser selber schwerbehindert ist,
- Anrechnung von Bergmannversorgungsschein-Inhabern auf einen Pflichtarbeitsplatz, auch wenn diese nicht schwerbehindert oder gleichgestellt sind.

Allgemeiner Hinweis zu den Zuschüssen der Agentur für Arbeit:

Für alle Leistungen der Agentur für Arbeit gilt: Sie sind vor Abschluss des Arbeitsvertrages bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen. Bezugsgrößen für die Ermittlung der oben genannten Zuschüsse sind

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen und

- 
- soweit sie nicht über der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung (Bundesgebiet West: 5.300 €, Bundesgebiet Ost: 4.500 € monatlich) liegen,
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (20 Prozent des Arbeitsentgelts nach Nummer 1). Arbeitsentgelt, das einmal gezahlt wird, kann nicht berücksichtigt werden (zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

3.13 Integrationsprojekte

Für wen?	Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Integrationsprojekten
Wer gewährt?	LWL-Integrationsamt Westfalen
Wo steht's?	§§ 132–134 SGB IX

Die Förderung von Integrationsprojekten ist ein besonderes Förderinstrument des LWL-Integrationsamtes zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Während jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber fünf Prozent seiner Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen muss, beschäftigen Integrationsprojekte auf 25 Prozent bis 50 Prozent der Arbeitsplätze Menschen mit Schwerbehinderung und/oder Vermittlungshemmnissen. Integrationsprojekte beschäftigen schwerbehinderte Personen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung sowie weiterer vermittlungshemmender Umstände (zum Beispiel Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Dies sind insbesondere:

- schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung,
- schwerbehinderte Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen oder psychiatrischen Einrichtungen zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder
- schwerbehinderte Schulabgänger zur Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die finanziellen Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte unterscheiden sich nach einmaligen Zuschüssen oder Hilfen (zum Beispiel für Investitionen oder betriebswirtschaftliche Beratung) und nach laufenden Leistungen (zum Beispiel Ausgleich für Minderleistung der Menschen mit Behinderung oder besonderen Aufwendungen).

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse (zur Verbilligung von Fremdmitteln) in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalles insbesondere der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbeschäftigtenzahl (Schwerbehinderten-Quote), die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme und der Finanzierungsplan sowie andere projekt- und branchenbezogene Kriterien.

Integrationsprojekte können drei unterschiedliche Organisationsformen haben:

- Integrationsunternehmen
- Integrationsbetriebe
- Integrationsabteilungen.

Bei Integrationsunternehmen handelt es sich um auf Dauer angelegte, rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung. Als Rechtsnormen kommen beispielsweise in Betracht:

- Einzelkaufleute
- Personen- oder Kapitalgesellschaften
- Stiftungen, Genossenschaften (...)

Integrationsbetriebe und -abteilungen sind rechtlich unselbstständige Organisationsformen innerhalb eines Wirtschaftsunternehmens, die jedoch die gleiche Zielrichtung wie Integrationsunternehmen verfolgen. Integrationsbetriebe oder -abteilungen können nur innerhalb von Unternehmen anerkannt werden, welche als Gesamtunternehmen mindestens die Pflichtquote von fünf Prozent erfüllen.

Ergänzend dazu gibt es ein neues NRW-Landesprogramm: „**Integration Unternehmen!**“

Tausend neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen in Integrationsprojekten schaffen – so lautet das gemeinsame Ziel des Landes NRW und der beiden Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL). Für die investive Förderung stellt Landesarbeitsminister Laumann zehn Millionen Euro für drei Jahre zur Verfügung – LVR und LWL stellen zusätzlich eigene Mittel in Millionenhöhe bereit, setzen das Landesprogramm um und unterstützen die Integrationsunternehmen und -abteilungen mit professioneller Beratung und Begleitung.

*Interesse geweckt?
Ihr LWL-Integrationsamt berät Sie gern!*

Weitere Informationen im Internet auf

www.mags.nrw.de

www.lwl-integrationsamt.de/leistungen

www.gib.nrw.de

E-Mail: integrationsprojekte@lwl.de

Leistungen zur Aus- und Weiterbildung	1.
Leistungen an schwerbehinderte Menschen im Arbeits- und Berufsleben	2.
Leistungen an Arbeitgeber im Arbeits- und Berufsleben	3.
Nachteilsausgleiche im Arbeits- und Berufsleben	4.
Soziale Sicherung	5.
Steuerermäßigungen	6.
Mobilität	7.
Kommunikation	8.
Wohnen	9.
Sonstige Nachteilsausgleiche	10.
Anhang	11.

4.1 Kündigungsschutz

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Zustimmung durch? LWL-Integrationsamt Westfalen

Wo steht's? §§ 85–92 SGB IX

Die ordentliche (fristgerechte) Kündigung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des LWL-Integrationsamts. Von dieser Regelung ausgenommen sind unter anderem die Fälle, in denen das Beschäftigungsverhältnis

- zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine sechs Monate lang ununterbrochen bestanden hat,
- vom Arbeitnehmer beendet wird,
- durch einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beendet wird,
- durch Zeitablauf oder eintretende Bedingung endet (Zeitvertrag) oder
- zwar wegen schlechter Witterung beendet wird, aber mit der Kündigung direkt eine Wiedereinstellungszusage gegeben wird.

Die Zustimmung zur Kündigung ist vom Arbeitgeber immer schriftlich bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen LWL-Integrationsamt Westfalen zu beantragen. Vor einer Entscheidung hört das LWL-Integrationsamt den schwerbehinderten Mitarbeiter an und holt die Stellungnahmen der betrieblichen Interessen- und Schwerbehindertenvertretung ein. Falls erforderlich kommt es vor einer endgültigen Entscheidung des LWL-Integrationsamts zu einer mündlichen Kündigungsverhandlung (§ 88 Absatz 1 SGB IX), zu der alle Beteiligten eingeladen werden. Das Ziel der Verhandlung ist es, eine gütliche Einigung zu erreichen, zum Beispiel die Rücknahme des Kündigungsantrages. Dafür kann das LWL-Integrationsamt auch den Technischen Beratungsdienst, einen Arbeits- oder Fachmediziner oder einen Integrationsfachdienst hinzuziehen, um den Sachverhalt eindeutig zu klären oder eine Zukunftsprognose stellen zu lassen.

In den Fällen, in denen trotz Kündigungsverhandlung keine gütliche Einigung erfolgen konnte, hat das LWL-Integrationsamt seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dabei muss es das Interesse des schwerbehinderten Mitarbeiters am Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses mit dem des

Arbeitgebers an einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Arbeitsplatzes gegeneinander abwägen.

Ordentliche Kündigung

Das LWL-Integrationsamt Westfalen soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine Entscheidung treffen. Bei der Regelung handelt es sich um eine Soll-Bestimmung, das heißt die Frist kann überschritten werden, ohne dass daraus Rechtsfolgen entstehen. Erteilt das LWL-Integrationsamt die Zustimmung, so kann der Arbeitgeber die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung aussprechen. Lässt der Arbeitgeber diese Frist verstreichen, so ist die Kündigung nicht mehr zulässig.

Außerordentliche Kündigung

Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Arbeitgeber muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Bekanntwerden der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen die Zustimmung zur Kündigung beim LWL-Integrationsamt beantragen. Dieses trifft die Entscheidung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Antragseingang. Trifft das LWL-Integrationsamt in dieser Zeit keine Entscheidung, so tritt die sogenannte Fiktion ein, das heißt nach Ablauf der zwei Wochen gilt die Zustimmung durch das LWL-Integrationsamt als erteilt und der Arbeitgeber kann kündigen. Im Gegensatz zur ordentlichen Kündigung ist bei der außerordentlichen Kündigung das Ermessen des LWL-Integrationsamts durch das Gesetz eingeschränkt worden. Danach hat das LWL-Integrationsamt die Zustimmung zu erteilen, wenn der Kündigungsgrund nicht in Zusammenhang mit der anerkannten Behinderung des Betroffenen steht.

Gründe für eine Kündigung

Kündigungsgründe können personen-, verhaltens-, und betriebsbedingt sein. Personenbedingte Kündigungen beruhen meist auf krankheitsbedingten Fehlzeiten oder behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen. Bei solchen Kündigungsverfahren kann das LWL-Integrationsamt häufig eine gütliche Einigung (Erhalt des Arbeitsverhältnisses) erreichen, wenn sich durch eine behinderungsgerechte Gestaltung des bisherigen oder die Umsetzung auf einen anderen behinderungsgerechteren Arbeitsplatz, die Fehlzeiten reduzieren lassen (siehe auch „Leistungen im Arbeitsleben“, Seite 51).

Der Arbeitgeber ist in den Fällen von personenbedingten Gründen in besonderem Maße dazu angehalten, jede geeignete und zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um eine mögliche Kündigung zu vermeiden. Bei der Bewertung, ob einer Kündigung aus personenbedingten Gründen zugestimmt werden kann oder nicht, ist

besonderes Augenmerk auf den Zusammenhang zwischen der Behinderung und dem Kündigungsgrund zu legen. Hier ist die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in verstärktem Maße gefordert.

Bei Kündigungen, die ihre Gründe im Verhalten des schwerbehinderten Mitarbeiters haben, verliert der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX an Schutzwirkung. Hier ist davon auszugehen, dass der schwerbehinderte Mitarbeiter sich sein Fehlverhalten genauso anrechnen lassen muss, wie der nicht behinderte Kollege. Verhaltensbedingte Kündigungsgründe liegen regelmäßig dann vor, wenn der Mitarbeiter gegen im Arbeitsvertrag festgehaltene Pflichten verstößt. Dies können etwa Leistungsstörungen wie beispielsweise unentschuldigtes Fehlen, Störung des Betriebsfriedens wie Beleidigungen von Vorgesetzten und Kollegen oder Verletzung von Nebenpflichten wie verspätetes Beibringen von Krankmeldungen und vieles mehr sein. Allerdings ist der Arbeitgeber auch hier gehalten, vor Ausspruch der Kündigung alle ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen zu haben.

Bei betriebsbedingten Kündigungen aufgrund von Rationalisierung, Auftragsrückgang, Betriebseinschränkung, Stilllegung oder Fremdvergabe von Aufträgen ist die freie Entscheidung des LWL-Integrationsamtes vom Gesetz her bereits so eingeschränkt, dass es im Regelfall der Kündigung zustimmen muss. In den Fällen von Insolvenzen und Betriebsstilllegungen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 89 Absatz 1 beziehungsweise 3 SGB IX vorliegen, tritt zum eingeschränkten Ermessen auch noch die Zustimmungsfiktion (§ 88 Absatz 5 SGB IX). Das heißt, dass die Zustimmung durch das LWL-Integrationsamt als erteilt gilt, wenn das LWL-Integrationsamt innerhalb eines Monats nach Zugang des Kündigungsantrages durch den Arbeitgeber keine Entscheidung trifft.

In der folgenden Übersicht finden Sie eine Aufstellung von Fallkonstellationen, die aufzeigen, wann der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen Anwendung findet und wann nicht. Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht nicht vollständig und abschließend ist.

Weitere Informationen zum Thema entnehmen Sie bitte unserer Publikationen „Der besondere Kündigungsschutz“.

Beispielhafte Fallkonstellationen zum Kündigungsschutz

	Besonderer Kündigungsschutz:
Ein Feststellungsbescheid der zuständigen kommunalen Stellen mit einem GdB von mindestens 50 liegt vor.	besteht
Ein Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit liegt vor.	besteht
Die Schwerbehinderung ist offensichtlich.	besteht
Ein zeitlich befristeter Feststellungsbescheid der Zuständigen kommunalen Stellen liegt vor, ist aber nicht mehr gültig. Ein Neuantrag wurde nicht gestellt.	besteht nicht
Ein unbefristeter Feststellungsbescheid liegt vor. Der Ausweis ist abgelaufen und wurde (noch) nicht verlängert.	besteht
Ein Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wurde gestellt, ein Bescheid liegt noch nicht vor, die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind noch nicht erreicht.	besteht nicht
Ein Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung wurde gestellt, ein Bescheid liegt noch nicht vor. Die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind erreicht, der Antragsteller hat im Verfahren mitgewirkt.	besteht
Ein Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung wurde gestellt, ein Bescheid liegt noch nicht vor, die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind erreicht, die Zuständigen kommunalen Stellen hat die fehlende Mitwirkung des Antragstellers bestätigt.	besteht nicht
Ein Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft wurde gestellt, ein Ablehnungsbescheid der Zuständigen kommunalen Stellen liegt vor, Widerspruch beziehungsweise Klage sind anhängig.	besteht nicht
Ein GdB von mindestens 50 wurde von der Zuständigen kommunalen Stellen festgestellt, es wurde ein Änderungsantrag auf Anerkennung eines höheren GdB gestellt, die Entscheidung darüber liegt jedoch noch nicht vor.	besteht
Ein GdB von mindestens 50 wurde bescheinigt. Es wurde Widerspruch eingelegt beziehungsweise Klage erhoben mit dem Ziel, einen höheren GdB zu erlangen. Darüber wurde noch nicht rechtskräftig entschieden.	besteht

	Besonderer Kündigungsschutz:
Ein Antrag auf Feststellung einer Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit wurde gestellt, ein Bescheid liegt noch nicht vor, die Fristen des § 14 SGB IX sind noch nicht erreicht.	besteht nicht
Ein Antrag auf Gleichstellung wurde gestellt, ein ablehnender Bescheid der Agentur für Arbeit liegt vor, Widerspruch beziehungsweise Klage sind anhängig.	besteht nicht
Ein GdB von 30 oder 40 ist festgestellt, ein Änderungsantrag wurde gestellt. Darüber liegt aber noch kein Bescheid vor und die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind noch nicht erreicht.	besteht nicht
Ein GdB von 30 oder 40 ist festgestellt, ein Änderungsantrag wurde gestellt. Darüber liegt aber noch kein Bescheid vor und die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind erreicht. Der Antragsteller hat mitgewirkt.	besteht
Ein GdB von 30 oder 40 ist festgestellt, ein Änderungsantrag wurde gestellt. Darüber liegt aber noch kein Bescheid vor und die Fristen des § 69 Absatz 1 SGB IX sind erreicht. Die Zuständigen kommunalen Stellen bestätigt die fehlende Mitwirkung des Antragstellers.	besteht nicht
Ein GdB von 30 oder 40 ist festgestellt, ein Änderungsantrag wurde gestellt und ein ablehnender Bescheid liegt vor. Widerspruch beziehungsweise Klage sind anhängig.	besteht

4.2 Gleichstellung

Für wen? Behinderte Menschen mit GdB 30 oder 40

Wo beantragen? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 68 Absätze 2 und 3 SGB IX

Personen mit einem GdB von 30 bis 50 können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können. Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie schwerbehinderte Menschen, das heißt

- Arbeitgeber können finanzielle Leistungen zur Einstellung und Beschäftigung erhalten,
- gleichgestellte Menschen werden bei der Ermittlung der Ausgleichsabgabe auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet,
- es können Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung in Anspruch genommen werden,
- der Technische Beratungsdienst und der Integrationsfachdienst stehen zur Beratung beziehungsweise Betreuung zur Verfügung,
- es gilt der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX,
- gleichgestellte behinderte Menschen haben bei den Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung ein passives und aktives Wahlrecht.

Gleichgestellte Menschen können die folgenden Nachteilsausgleiche nicht in Anspruch nehmen:

- Zusatzurlaub (Hinweis: gemäß einiger Tarifverträge wird ein Zusatzurlaub von drei Tagen gewährt),
- unentgeltliche Beförderung und
- vorgezogene Altersrente.

Eine Gleichstellung kann nur gewährt werden, wenn das Arbeitsverhältnis aus behinderungsbedingten Gründen gefährdet ist. Das heißt drohende Arbeitslosigkeit rechtfertigt ebenso wenig eine Gleichstellung wie allgemeine betriebliche Veränderungen (zum Beispiel Produktionsänderungen, Teilstilllegungen, Betriebseinstellungen, Auftragsmangel, Rationalisierungsmaßnahmen), fortgeschrittenes Alter, mangelnde Qualifikation oder eine allgemein ungünstige/schwierige Arbeitsmarktsituation.

Anhaltspunkte für die behinderungsbedingte Gefährdung eines Arbeitsplatzes können unter anderem sein:

- wiederholte/häufige behinderungsbedingte Fehlzeiten,
- behinderungsbedingte verminderte Arbeitsleistung auch bei behinderungsgerecht ausgestattetem Arbeitsplatz,
- dauernde verminderte Belastbarkeit,
- Abmahnungen oder Abfindungsangebote im Zusammenhang mit behinderungsbedingt verminderter Leistungsfähigkeit,
- auf Dauer notwendige Hilfeleistungen anderer Mitarbeiter,
- eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität aufgrund der Behinderung.

Eine behinderte Person kann auch zur Erlangung eines Arbeitsverhältnisses gleichgestellt werden. Ein konkretes Arbeitsangebot muss dafür nicht vorliegen. Jedoch müssen die Vermittlungshemmnisse in der Hauptsache in der Behinderung begründet sein und nicht in anderen fehlenden Fähigkeiten der Person, wie zum Beispiel fehlende abgeschlossene Ausbildung, keine EDV- oder Fremdsprachenkenntnisse.

Behinderte Menschen können nur gleichgestellt werden, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt (vergleiche § 73 SGB IX).

Ein Antrag auf Gleichstellung kann formlos (mündlich, telefonisch oder schriftlich) durch den behinderten Menschen oder dessen Bevollmächtigten bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Gibt die Agentur für Arbeit dem Antrag statt, so ist die Gleichstellung rückwirkend wirksam ab dem Tag der Antragstellung.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (vergleiche 2 AZR 217/06 vom 1. 3. 2007) sind bei der Antragstellung auf Gleichstellung die Regelungen des § 90 Absatz 2a SGB IX analog anzuwenden. Das heißt, dass der besondere Kündigungsschutz erst nach Ablauf der Fristen des § 69 Absatz 1 Satz 2 SGB IX gilt. Dabei geht das Bundesarbeitsgericht bei einem Antrag auf Gleichstellung grundsätzlich davon aus, dass wegen der bereits vorliegenden Anerkennung eines GdB von 30 beziehungsweise 40 kein Gutachten mehr erforderlich ist und deshalb die Frist des § 14 Absatz 2 Satz 2 SGB IX gilt. Damit besteht kein Kündigungsschutz für den Antragsteller auf Gleichstellung innerhalb der ersten drei Wochen nach Antragstellung, auch wenn später rückwirkend die Gleichstellung anerkannt wird.

Bei Beamten müssen für eine Gleichstellung aufgrund der Rechtsstellung besondere Gründe vorliegen. Da das Dienstverhältnis grundsätzlich nicht kündbar ist, ist der Schutzzweck einer Gleichstellung hier anders gelagert. Im Vordergrund stehen die Rahmenbedingungen des Dienstverhältnisses bei der Erfüllung der Fürsorgepflicht, die Zahlung der Besoldung, die Verlagerung des Dienstortes, der Anspruch auf eine angemessene Beschäftigung und die Vermeidung einer frühen Zuruhesetzung aus gesundheitlichen Gründen.

Grundsätzlich kommt dem Dienstherrn eine besondere Fürsorgeverpflichtung zu, nach der er die Ablehnung einer behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes nicht mit fehlenden Haushaltsmitteln begründen kann. Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, dass der Beamte nicht gezwungen wird, auf Kosten seiner Gesundheit zu arbeiten. Eine angespannte finanzielle Lage entlässt den Arbeitgeber nicht aus seiner Verpflichtung. Es bestätigt nur eine arbeitsplatzbedingte Gesundheitsgefährdung.

Für Gewährung einer Gleichstellung muss der Dienstherr auf eine behinderungsbedingte verminderte Dienstleistung reagiert haben und zum Beispiel den Amtsarzt mit der Überprüfung der Dienstfähigkeit beauftragt haben oder diese Beauftragung ankündigen.

4.3 Zusatzurlaub

Für wen? Schwerbehinderte Menschen

Wer gewährt? Arbeitgeber

Wo steht's? § 125 SGB IX

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Umfasst diese für den schwerbehinderten Menschen beispielsweise vier Arbeitstage, stehen ihm auch lediglich vier Tage Zusatzurlaub zu. Der Anspruch auf Zusatzurlaub beträgt dagegen sechs Tage, wenn die wöchentliche Arbeitszeit des schwerbehinderten Mitarbeiters auf sechs Tage verteilt ist. Ist die Arbeitszeit etwa in einem rollierenden Arbeitszeitsystem nicht gleichmäßig auf die Kalenderwochen verteilt, gilt für den Zusatzurlaub folgende Berechnung:

Die für den schwerbehinderten Menschen individuell geltende Anzahl an Arbeitstagen im Jahr (ohne Abzug von Urlaub, Krankheitszeiten und so weiter) muss zum „gesetzlichen Regelfall“ von 260 Arbeitstagen im Urlaubsjahr ins Verhältnis gesetzt werden. Bezeichnet man die individuelle Anzahl an Arbeitstagen mit „A“, so lautet die Formel: $A : 260 \times 5 = \text{Zusatzurlaub}$ (BAG, Urteil vom 22. 10. 1991 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91 –). Bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (zum Beispiel im Rahmen von Altersteilzeit) muss der in Arbeitstagen bemessene Urlaubsanspruch entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitstage umgerechnet werden. Auf das Kalenderjahr bezogen ist der Urlaubsanspruch durch die Anzahl der auf das Kalenderjahr entfallenden Arbeitstage zu dividieren und mit der Anzahl der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu multiplizieren (BAG, Urteil vom 14. 1. 1992). Ergeben sich bei der Berechnung des Zusatzurlaubes Bruchteile eines Urlaubstages, kommt weder eine Auf- noch eine Abrundung auf einen vollen Urlaubstag in Betracht (BAG, Urteile vom 31. 5. 1990 – 8 AZR 296/89 – und 22. 10. 1991 – 9 AZR 272/90 + 9 AZR 38/91 –).

Der Zusatzurlaub richtet sich nach denselben gesetzlichen (Bundesurlaubsgesetz) und tarifvertraglichen Bestimmungen wie der Grundurlaub (BAG vom 8. 3. 1994 – 9 AZR 49/93). Ein Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht in dem Augenblick, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt ist. Grundsätzlich gilt, dass, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft im laufenden Urlaubsjahr anerkannt wird, für jeden vollen Monat des Jahres, in dem sie gilt, ein anteiliger Urlaubsanspruch von ein Zwölftel besteht.

Beispiel: Die zuständigen kommunalen Stellen stellt im Mai den Schwerbehindertenausweis aus und bescheinigt auf der Ausweis-Rückseite den Eintritt der Schwerbehinderung ab dem 15. April des laufenden Jahres. Damit besteht für den schwerbehinderten Mitarbeiter ein Anspruch auf Zusatzurlaub von Mai bis Dezember, also acht Zwölftel von fünf Tagen (vorausgesetzt, es handelt sich um eine 5-Tage-Woche). Der dann errechnete Wert wird von bis zur Kommastelle 0,4 auf einen vollen Tag ab und entsprechend ab 0,5 auf einen vollen Tag aufgerundet. Die Abrundung von Urlaubstagen, die weniger als einen halben Tag betragen, auf ganze Tage ist vom Bundesurlaubsgesetz geregelt.

Eine anteilige Gewährung der Bruchteile kann durch Tarifverträge, Betriebs-/ Dienstvereinbarungen geregelt sein. Der somit errechnete Zusatzurlaubsanspruch wird dann mit dem Jahresurlaubsanspruch addiert und man erhält einen Gesamturlaubsanspruch für das laufende Jahr. Dabei ist zu beachten, dass der einmal anteilig berechnete Zusatzurlaub nicht erneut gekürzt werden kann, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht das ganze Jahr über besteht.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub ist vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises geltend zu machen. Der Mitarbeiter muss sich auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen und vom Arbeitgeber den Zusatzurlaub einfordern. Sicherheitshalber sollte dabei die Schriftform eingehalten werden.

Die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubes richtet sich nach den dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden Regelungen für den Jahresurlaub. Somit kann der Zusatzurlaub lediglich für den Zeitraum übertragen werden, der nach innerbetrieblichen Regelungen auch für den Jahresurlaub vorgesehen ist. Ist ein Mitarbeiter nicht im ganzen Jahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt, errechnet sich der anteilige Urlaub nach den Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes, das heißt scheidet ein Mitarbeiter während der ersten Jahreshälfte aus dem Arbeitsleben aus, so wird der Zusatzurlaub wie der Jahresurlaub gezwölftelt, während bei einem Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte der volle Urlaubsanspruch besteht.

Kann ein Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit seinen Urlaub innerhalb des Kalenderjahres oder bis zum Ende des Übergangszeitraumes im Folgejahr, nicht nehmen, besteht der Anspruch auf Urlaub fort und erlischt nicht (EuGH; Rs C-350-06 vom 20. 1. 2009 und BAG, Urteil vom 24. 3. 2009 – 9 AZR 983/07). Da der Zusatzurlaub dem Grunde nach zum Urlaubsanspruch zählt, gilt das oben genannte auch für Zusatzurlaub.

4.4 Mehrarbeit

Für wen?	Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen
Wer gewährt?	Arbeitgeber
Wo steht's?	§ 124 SGB IX

Der Begriff der „Mehrarbeit“ ist im Arbeitszeitgesetz geregelt. Danach versteht man unter Mehrarbeit die Zeit, die über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von acht Stunden werktätlich (= 48 Stunden/Woche) hinausgeht. Von dieser wären schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Mitarbeiter auf ihr Verlangen freizustellen. Die Regelung gilt unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses für alle Arbeitnehmer.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil (vergleiche 9 AZR 462 / 01 vom 3. 12. 2002) den besonderen Schutzzweck des § 124 SGB IX hervorgehoben. Dies gilt, da die vor allem aus tariflichen Gründen eingeführten Arbeitszeitverkürzungen den Schutz des schwerbehinderten Menschen vor Überbeanspruchungen nicht berücksichtigen. Die Arbeitszeitverkürzungen gehen immer einher mit Flexibilisierungsregelungen, die vielfach eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus ermöglichen. Die Möglichkeit der Ablehnung von Mehrarbeit und der Anspruch aus § 81 Absatz 4 Nummer 4 SGB IX auf eine behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeit können daher für den Arbeitgeber die Pflicht ergeben, die Arbeitszeit eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf acht Stunden täglich und eine 5-Tage-Woche zu beschränken, wenn dies für den Arbeitgeber nicht unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bezieht sich ausdrücklich nur auf Beschäftigte, die sich nicht in einem besonderen Dienstverhältnis befinden.

Das Recht auf Ablehnung der Mehrarbeit begründet aber kein Ablehnungsrecht für Überstunden (Arbeitszeit, die über die tarifliche oder arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht), Nachtarbeit oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Der Mitarbeiter muss der Heranziehung durch den Arbeitgeber zur Mehrarbeit ohne schuldhaftes Zögern widersprechen. Er kann nicht einfach wegbleiben oder den Arbeitsplatz am Ende der regelmäßigen Arbeitszeit verlassen.

4.5 Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Wer gewährt? Arbeitgeber

Wo steht's? § 81 Absatz 5 SGB IX

Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen können Teilzeit bei ihrem Arbeitgeber beantragen, wenn die Arbeitszeitverkürzung wegen der Art oder der Schwere der Behinderung notwendig ist. Der Anspruch besteht, wenn die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung (Vollzeit) nicht mehr in vollem Umfange erbracht werden kann und die Gründe in der Behinderung zu suchen sind, zum Beispiel bei Problemen in der Ausübung der Tätigkeit selbst, etwa wegen:

- Schwierigkeiten bei langem Stehen oder Sitzen,
- wechselnden Arbeitsumgebungen oder
- besonderen körperlichen Anforderungen sowie
- Problemen bei der Bewältigung des Weges zum Betrieb.

Die Integrationsämter unterstützen die Arbeitgeber bei der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen, was durch die im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß § 102 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) SGB IX in Verbindung mit den in der SchwbAV vorgesehenen Leistungen geschieht. Allerdings ist bei der Reduzierung der Arbeitszeit zu berücksichtigen, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur ab einer Mindestwochenarbeitszeit von 15 Stunden gewährt werden können. Weiterhin muss die Gewährung von Teilzeitarbeit für den Arbeitgeber zumutbar sein. Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn zwingende Gründe gegen Teilzeit sprechen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- staatliche oder berufsgenossenschaftliche arbeitsschutzrechtliche Vorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen oder
- die Teilzeitbeschäftigung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Änderung in der Arbeitsorganisation führen würde, die auch Arbeitsverhältnisse von Kollegen betreffen oder
- die notwendigen Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder
- eine zusätzliche Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar ist oder
- der schwerbehinderte Arbeitnehmer die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche spezielle Qualifikation oder das Fachwissen innehat, der Einsatz von Er-

satzpersonen daher Probleme bereitet und eine innerbetriebliche Umsetzung nicht möglich ist.

Allgemeine betriebliche Gründe, die die Organisation beeinträchtigen oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, reichen für eine Begründung der Unzumutbarkeit nicht aus. Der Rechtsanspruch auf Gewährung von Teilzeitarbeit aus § 81 Absätze 4 und 5 SGB IX kann vom schwerbehinderten Mitarbeiter jederzeit im laufenden Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden, es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Einstellung in ein solches Teilzeitarbeitsverhältnis. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im zumutbaren zeitlichen Rahmen aktiv Maßnahmen zu unternehmen, um den Ansprüchen des schwerbehinderten Arbeitnehmers entgegenzukommen. Im Streitfall trägt der Arbeitgeber die Beweislast für die Unzumutbarkeit der geforderten Maßnahmen, während der schwerbehinderte Arbeitnehmer den Ursachenzusammenhang zwischen Art und Schwere der Behinderung und der Reduzierung seiner Arbeitszeit darzulegen hat.

4.6 Richtlinien zum SGB IX/Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Dienst

Für wen?	Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind
Wer gewährt?	Dienstherr
Wo steht's?	Richtlinien der zuständigen Minister, zum Beispiel Runderlass des Innenministers NRW vom 14. November 2003, zuletzt geändert am 20. Mai 2005
Zu beziehen:	Innenministerium des Landes NRW, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf, Telefon 02 11/8 71-01, Fax: 02 11/8 71-3355, E-Mail: poststelle@im.nrw.de , www.im.nrw.de

Die besonderen Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber seinen schwerbehinderten Mitarbeitern sind in den Richtlinien-Erlassen der zuständigen Minister geregelt, die diese für ihren Geschäftsbereich und die nachgeordneten Dienststellen herausgegeben haben. In diesen Erlassen wird zum Beispiel zu den Fragen geschützter Personenkreis, Beschäftigungspflicht, bevorzugte Einstellung, erleichterte Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen, Erleichterungen am Arbeitsplatz, Prävention und betriebliches Eingliederungsmanagement und so weiter Stellung genommen. Über Einzelheiten können die personalbearbeitende Stelle, der Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung Auskunft geben.

4.7 Arbeitszeit von Beamten/ Teilzeitbeschäftigung/ Urlaub ohne Bezüge

Für wen? Beamtinnen und Beamte mit behinderten Angehörigen

Wo beantragen? Dienstherr

Wo steht's? § 72a BBG, § 85a LBG NRW

Einem Beamten/einer Beamtin mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen beziehungsweise Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, wenn er/sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

4.8 Benachteiligungsverbot

Für wen? Behinderte Menschen

Wo beantragen? Arbeitgeber

Wo steht's? § 81 Absatz 2 SGB IX in Verbindung mit Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das SGB IX verbietet Arbeitgebern einen schwerbehinderten Menschen zu benachteiligen. Alle weiteren Regelungen zum Benachteiligungsverbot sind seit August 2006 nicht mehr im SGB IX, sondern im AGG geregelt.

Das AGG hat das Ziel, ungerechtfertigte Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Das Gesetz gilt mit seinem arbeitsrechtlichen Teil für alle Beschäftigten der Privatwirtschaft (§ 6 AGG), aber auch für Beamte, Richter und Beschäftigte des Bundes, der Länder und Kommunen (§ 24 AGG). Darüber hinaus gilt es auch für bestimmte Bereiche des privaten Vertragsrechts (§§ 19–21).

Definition der „Behinderung“ als geschütztes Merkmal (vergleiche § 2 Absatz 1 SGB IX):

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Die Anerkennung als behinderter Mensch wird auf Antrag von der für den Wohnort zuständigen kommunalen Stellen gewährt.

Das AGG regelt, dass Menschen wegen eines der oben genannten Merkmale nicht benachteiligt werden dürfen, zum Beispiel bei

- Beschäftigungsbedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen,
- beim Zugang zu Erwerbstätigkeit sowie beim beruflichen Aufstieg,
- Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen,

- Zugang zu Berufsberatung, Berufsbildung, Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie Umschulung und praktische Berufserfahrung,
- Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen und Vereinigungen, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören,
- Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
- sozialen Vergünstigungen,
- Bildung,
- Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

Das AGG verbietet auch, dass Vorgesetzte ihren Mitarbeitern die Anweisung geben, gegen das Benachteiligungsverbot zu verstoßen.

Es wird unterschieden zwischen einer unmittelbaren Benachteiligung (das heißt eine Person erfährt eine weniger günstige Behandlung als eine andere in einer vergleichbaren Situation) und einer mittelbaren Benachteiligung (das heißt eine Person erfährt eine Benachteiligung durch scheinbar neutrale Vorschriften, Maßnahmen, Kriterien oder Verfahren). Das Gesetz verbietet außerdem Belästigungen, also Verletzungen der Würde der Person, insbesondere durch Schaffung eines von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichneten Umfelds sowie sexuelle Belästigungen.

Im Arbeitsverhältnis sind alle Vereinbarungen, die gegen dieses Benachteiligungsverbot verstoßen, unwirksam (§ 7 Absatz 2 AGG).

Im Einzelfall jedoch kann eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sein (§§ 5, 8–10 AGG), zum Beispiel wenn es wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit ist, zum Beispiel die Einstellung einer Balletttänzerin.

Liegen ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen vor, hat der Mitarbeiter ein Beschwerderecht (§ 13 AGG). Der Arbeitgeber muss dann gegen die Beschäftigten, die gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen, die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung ergreifen, zum Beispiel Abmahnung, Versetzung, Kündigung (§ 12 Absatz 3 AGG), beziehungsweise bei einer Benachteiligung durch Dritte Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter (§ 12 Absatz 4 AGG).

Bei Belästigungen kann darüber hinaus ein Leistungsverweigerungsrecht bestehen: Ergreift der Arbeitgeber keine oder ungeeignete Maßnahmen, um eine Belästigung zu beenden, so kann der Arbeitnehmer die Leistung verweigern, wenn und soweit dies zu seinem Schutz erforderlich ist (§ 14 AGG). Der Anspruch auf das Arbeitsentgelt bleibt in diesem Fall bestehen.

Daneben hat der Mitarbeiter einen Schadensersatzanspruch (§ 15 Absatz 1 AGG), der sich auf Ersatz von Vermögensschäden richtet. Hier trifft den Arbeitgeber die Beweislast, dass auf seiner Seite kein Verschulden vorlag.

Der Mitarbeiter hat auch einen vom Verschulden des Arbeitgebers unabhängigen Entschädigungsanspruch (§ 15 Absatz 2 AGG), der bei Nichtvermögensschäden einen angemessenen Ausgleich in Geld für die erlittene Ungleichbehandlung vorsieht. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs richtet sich unter anderem nach der Art und Schwere der Interessensschädigung, dem Anlass und den Beweggründen des Arbeitgebers, der Dauer, dem Grad des Verschuldens des Arbeitgebers sowie danach, ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt. Das Bundesarbeitsgericht spricht bei vergleichbaren Fällen einer Ungleichbehandlung (nach § 611a BGB – diese Vorschrift wurde allerdings mit Inkrafttreten des AGG aufgehoben) einen Entschädigungsanspruch von mindestens einem Monatsgehalt zu. Das AGG sieht für den Fall einer Ungleichbehandlung im Zusammenhang mit einer Nichteinstellung einen Höchstbetrag von drei Monatsgehältern vor, wenn er auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

Für die Geltendmachung des Schadensersatz- und des Entschädigungsanspruchs gilt eine Frist von zwei Monaten (§ 15 Absatz 4 AGG). Zuständig sind die Arbeitsgerichte (§ 61b ArbGG). Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot (§ 7 AGG) besteht kein Anspruch auf Einstellung, Berufsausbildung oder beruflichen Aufstieg (§ 15 Absatz 6 AGG).

Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

1.

**Leistungen an schwerbehinderte
Menschen im Arbeits- und Berufsleben**

2.

**Leistungen an Arbeitgeber
im Arbeits- und Berufsleben**

3.

**Nachteilsausgleiche
im Arbeits- und Berufsleben**

4.

Soziale Sicherung

5.

Steuerermäßigungen

6.

Mobilität

7.

Kommunikation

8.

Wohnen

9.

Sonstige Nachteilsausgleiche

10.

Anhang

11.

5.1 Grundsicherung

Für wen?

1. Menschen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind
2. Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Wo beantragen?

Kreise oder kreisfreie Städte, vergleiche dazu auch Grundsicherung bei vollstationärer Unterbringung

Wo steht's?

§§ 41 folgende SGB XII

Mit der Grundsicherung soll gewährleistet werden, dass Personen, die durch Alter oder dauerhafte Erwerbsminderung endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und die ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen bestreiten können, eine eigenständige soziale Leistung erhalten, mit der sie ihren Grundbedarf decken können. Für diesen Personenkreis erübrigt sich damit der Gang zum Sozialamt.

Leistungsberechtigt sind Menschen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage – aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

Keinen Anspruch haben

- Personen, wenn das Einkommen der Eltern oder Kinder jährlich einen Betrag von 100.000 € übersteigt sowie
- Personen, die ihre Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Die Höhe der Grundsicherungsleistungen (Bedarf) umfasst den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach dem SGB XII zuzüglich 15 Prozent des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zur pauschalen Abgeltung einmaliger Leistungen. Die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder bei einer eheähnlichen Partnerschaft jeweils anteilig) und die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit sie nicht anderweitig abgedeckt werden und einen

Mehrbedarf von 17 Prozent des maßgebenden Regelsatzes bei gehbehinderten Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **G** besitzen.

Von diesem Bedarf werden die eigenen Einkünfte abgezogen. Sind die Einkünfte höher als der Bedarf, besteht kein Anspruch auf eine Grundsicherungsleistung. Sind die eigenen Einkünfte niedriger als der Bedarf, wird der Unterschiedsbetrag als Grundsicherung ausgezahlt. Wenn das Einkommen nicht ausreicht, aber einzusetzendes Vermögen vorhanden ist, wird dieses auf den Bedarf nach dem Grundsicherungsgesetz so lange angerechnet, bis es verbraucht ist. Nach dem Verbrauch des Vermögens kann allerdings erneut ein Antrag auf Grundsicherungsleistungen gestellt werden.

Zum Einkommen und Vermögen gehören zum Beispiel: Erwerbseinkommen, Renten, Pensionen, Wohngeld, Ehegattenunterhalt, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte, Haus- und Grundvermögen, PKW, Bargeld und Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparbanken und andere Wertpapiere und Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen, Kfz, Wertgegenstände, sonstiges Vermögen wie Zugewinnausgleiche, Genossenschaftsanteile et cetera.

Zum Einkommen und Vermögen zählen nicht: Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG), Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG), Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern oder Eltern, wenn deren Einkommen einen Jahresbetrag von 100.000 € nicht erreicht, Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 2.600 € und bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder eheähnlichen Partnerschaften bis zu einem Betrag von 3.214 €.

Die Leistungen der Grundsicherung beginnen mit der Antragstellung. Für Zeiträume vor dem Antrag gibt es keine Nachzahlungen.

Bei der Grundsicherungsleistung wird auf einen Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern sowie eine Kostenerstattungspflicht durch Erben verzichtet.

Grundsicherung in teil-/vollstationärer Unterbringung

Behinderte Menschen, die von der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Leistungen der Sozialhilfe in teil- oder vollstationärer Form erhalten, sind grundsätzlich anspruchsberechtigt. Für behinderte Menschen, die zu Hause wohnen, gilt: Sie können Grundsicherung erhalten, wenn sie voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass sich dies ändert. Dazu gehören in der Regel Personen,



die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind. Sie können Grundsicherung erhalten, ihr eigenes Vermögen und Einkommen sowie das des Ehegatten sind jedoch anzurechnen. Der entsprechende Antrag muss beim Grundsicherungsamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt gestellt werden, in dessen Gebiet der Anspruchsberechtigte wohnt.

Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Wohneinrichtung leben, können ebenfalls Grundsicherung erhalten. Da die Leistungen der Grundsicherung jedoch in voller Höhe als Einkommen angerechnet und bei der Begleichung der Kosten der stationären Hilfe eingesetzt werden müssen, wird hier nichts ausbezahlt. Ein finanzieller Vorteil für die Betroffenen entsteht dann nicht. Lediglich bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung – etwa am Wochenende – erfolgt eine anteilige Erstattung.

5.2 Blindengeld, Blindenhilfe und Leistungen für gehörlose und hochgradig sehbehinderte Menschen

- Für wen?** Gehörlose, hochgradig sehbehinderte und blinde Menschen mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in NRW
- Wo beantragen?** LWL-Behindertenhilfe Westfalen oder LWL-Hauptfürsorgestelle Westfalen beziehungsweise örtliches Sozialamt
- Wo steht's?** Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose des Landes NRW
- Weitere Informationen:** www.ghbg.lwl.de

Hochgradig sehbehinderte Menschen, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren besseres Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als fünf Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung ausweist, erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 € monatlich. Die Sehbehinderung ist durch eine augenärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Hilfe wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt und bei anderen Sozialleistungen wie Wohngeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe nicht als Einkommen gewertet.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Antragsteller keine anderen Zuwendungen entsprechender Art von Bund oder Land erhalten und in NRW ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Als blind gelten Personen, deren besseres Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als zwei Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist. Die Einschränkung ist mit einer augenärztlichen Bescheinigung nachzuweisen oder mit dem Schwerbehindertenausweis, wenn dieser das Merkmal **[BI]** aufweist.

Blinde Erwachsene unter 60 Jahren erhalten ein Blindengeld von 608,96 €/Monat. Blinde Kinder und Jugendliche erhalten Blindengeld in Höhe von 305,00 €/Monat. Die Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn die blinde Person keine Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge erhält. In diesem Fall ist ein entsprechender Antrag bei der LWL-Hauptfürsorgestelle zu stellen.

Blinde Menschen nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten Blindengeld in Höhe von 473 €/Monat. Wenn ihr Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, erhalten sie den Differenzbetrag von 135,96 € als ergänzende Blindenhilfe.

Blinde Menschen, die in einer Einrichtung leben und bei denen die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln getragen werden, wird das Blindengeld um maximal den Unterstützungsbetrag gekürzt. Erhalten blinde Menschen Leistungen der Pflegekasse, privaten Pflegeversicherung oder Beihilfe wegen häuslicher Pflege, Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege, wird das Blindengeld um 150,50 € in Pflegestufe 1 und um 147 € bei Pflegestufe 2 und 3 gekürzt, weil der durch die Blindheit bedingte Mehraufwand bereits teilweise durch die Pflege- und Betreuungsleistungen abgedeckt wird (ab 1. 1. 2010 157,50 € in Pflegestufe 1 und 150,50 € in Pflegestufe 2 und 3).

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten auf Antrag eine Hilfe von 7 € monatlich. Die Hilfe wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt und bei anderen Sozialleistungen wie Wohngeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe nicht als Einkommen gewertet. Für alle Hilfen gilt, dass Leistungen erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt werden. Voraussetzung für die Leistung ist auch hier, dass die Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

5.3 Erwerbsminderungsrente

Für wen? Erwerbsgeminderte Personen

Wo beantragen? Rentenversicherungsträger

Wo steht's? §§ 33, 34, 43, 241 SGB VI

Weitere Informationen: stellen die Rentenversicherungsträger zur Verfügung, zum Beispiel unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Bis Ende 2000 waren die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten unterteilt. Das System begünstigte Versicherte, die eine qualifizierte Berufsausbildung hatten, gegenüber den Ungelernten, obwohl diese in vielen Fällen ebenfalls hohe Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt hatten. Statt der früheren Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten gibt es jetzt eine für alle Versicherten gleichermaßen geltende Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (Erwerbsminderungsrente gezahlt als Teil- oder Vollrente). Die Höhe der jeweiligen Erwerbsminderungsrente richtet sich grundsätzlich nur noch nach dem vorhandenen körperlichen Leistungsvermögen, wobei die folgenden Abstufungen gelten:

Erwerbsfähigkeit (auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)	Rentenanspruch
unter drei Stunden täglich	volle Rente
drei bis unter sechs Stunden täglich	halbe Rente (bei Arbeitslosigkeit volle Rente)
sechs Stunden oder mehr täglich bei älteren Versicherten, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, mit Berufsschutz, wenn sie in ihrem erlernten oder gleichwertigen Beruf weniger als sechs Stunden tätig sein können	halbe Rente
sechs Stunden oder mehr täglich bei Versicherten ohne Berufsschutz	keine Rente

a) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Diese Rente erhält derjenige, der teilweise erwerbsgemindert ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wurden. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich mindestens drei, aber keine sechs Stunden tätig sein kann. Auf das Lebensalter kommt es nicht an. Die anteilige Erwerbsminderungsrente soll dann in Kombination mit einer Teilzeitarbeit zur Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Wer keine Teilzeitarbeit findet und somit arbeitslos ist, dem kann die volle Erwerbsminderungsrente, auch bekannt als Arbeitsmarktrente, gezahlt werden.

b) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Diese Rente erhalten die Menschen, die vor dem 2. 1. 1961 geboren und berufs-unfähig sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Berufsunfähig ist, wer aus gesundheitlichen Gründen in seinem oder einem anderen zumutbaren Beruf weniger als sechs Stunden täglich leisten kann.

c) Rente wegen voller Erwerbsminderung

Diese Rente erhält der, der voll erwerbsgemindert ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wurden. Voll erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich keine drei Stunden mehr tätig sein kann. Auf das Lebensalter kommt es nicht an.

Für diese drei Rentenformen gelten die folgenden Grundsätze: Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für den Leistungsbezug:

Eine versicherungsrechtliche Voraussetzung für den Leistungsbezug ist, dass der Antragsteller mindestens fünf Jahre bei einem Rentenversicherungsträger versichert war und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge aus einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachweisen kann.

Dabei werden als „Wartezeiten“ (= Mindestversicherungszeit) berücksichtigt:

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge),
- Kindererziehungszeiten,
- Zeiten, in denen sich der häuslichen Pflege gewidmet wurde,
- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten,

- Zuschläge für 400-Euro-Jobs,
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft).

Rentenbeginn

Die Rente beginnt mit dem auf den Eintritt der Erwerbsminderung folgenden Monat. Dies gilt aber nur, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Eintritt der Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit gestellt wird. Wird der Antrag später als drei Kalendermonate nach Eintritt der Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit gestellt, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat. Handelt es sich um eine zeitlich befristete Rente, dann beginnt sie frühestens im siebten Monat nach Eintritt der Leistungsminderung/Berufsunfähigkeit.

Rentenabschlag

Bei Inanspruchnahme einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vor dem 65. Lebensjahr sind Rentenabschläge hinzunehmen. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 Prozent, höchstens jedoch 10,8 Prozent.

Beispiel der gesetzlichen Absicherung für die nach dem 1. 1. 1961 geborenen Bewohner der alten Bundesländer

Bruttoeinkommen/ Monat	halbe EU-Rente	volle EU-Rente
1.500	251	502
2.000	335	670
2.500	419	837
3.000	502	1.005
3.500	562	1.124
4.000	596	1.192

Hinzuverdienst

Die Erwerbsminderungsrente kann gekürzt werden beziehungsweise auch ganz wegfallen bei

- Verdiensten aus Nebenjobs,
- Einkommen aus Selbstständigkeit,
- Bezug von Sozialleistungen, wie etwa Arbeitslosengeld,
- Erhalt von Leistungen aus der Rentenversicherung,
- Bezug von Vorruhestandsgeld oder
- bestehendem Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Beträgt der Verdienst mehr als 400 € monatlich trotz voller Erwerbsminderung, so führt dies zu einer Kürzung der Erwerbsminderungsrente. Unter 400 € Hinzuverdienst sind unschädlich. Zwei Monate lang darf der Verdienst auch 800 € betragen, ohne dass es bei der Rentenhöhe berücksichtigt wird.

Bei der teilweisen Erwerbsminderungsrente beträgt die Hinzuverdienstgrenze 857,33 € (West) und 753,55 € (Ost).

Wer gar nicht oder lediglich in einem Minijob gearbeitet und somit lediglich einen geringen Verdienst erhalten hat, für den gelten Mindesthinzuverdienstgrenzen, die zwei Monate im Jahr um das Doppelte überschritten werden dürfen.

Nicht als Hinzuverdienst gelten

- Leistungen als Pflegeperson,
- Einkünfte, die in Behindertenwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen erzielt werden.

5.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Für wen?	Schwerbehinderte Menschen
Wo beantragen?	Rentenversicherungsträger
Wo steht's?	§§ 33, 34, 37 und 136a SGB VI
Weitere Informationen:	www.deutsche-rentenversicherung.de

Vertrauensschutz

Versicherte, die bis zum 16. 11. 1950 geboren wurden und am 16. 11. 2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, genießen Vertrauensschutz. Sie können die Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Rentenabschläge in Anspruch nehmen. Die Schwerbehinderung wird in der Regel durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen, der zum Rentenbeginn noch gültig sein muss. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 29. 11. 2007 – B 13 R 44/07 R-) muß der Versicherte bei Beginn der Altersrente nicht unbedingt als schwerbehinderter Mensch anerkannt sein. Nach dem Bundessozialgericht kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Feststellung an; es genügt, dass bei Beginn der Rente objektiv eine Schwerbehinderung vorlag und dies – wenn auch nachträglich – durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

Auf die erforderlichen Mindestversicherungszeiten („Wartezeit“) von 35 Jahren sind sämtliche rentenrechtliche Zeiten anzurechnen. Hierzu gehören:

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge),
- Kindererziehungszeiten,
- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern,
- Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers,
- Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung,
- Ersatzzeiten,
- Anrechnungszeiten (zum Beispiel schulische Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres)
- Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel Erziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes).

Das Rentenalter wird ab 2012 für alle, die nicht 45 Jahre Beiträge gezahlt haben, schrittweise auf 7 Jahre steigen. Die Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen ab Jahrgang 1952 steigt ebenfalls ab 2012 von 63 auf 65 Jahre. Das Alter für den frühesten Rentenbeginn steigt bis 2029 von 60 auf 62 Jahre. Wer dann mit 62 statt mit 65 in Rente geht, muss Abzüge von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen – für drei vorgezogene Rentenjahre also höchstens 10,8 Prozent. Es gibt aber eine Vertrauensschutzregel: Wer vor dem 17. November 1950 geboren ist und spätestens am 16. November 2000 anerkannt schwerbehindert war, kann weiterhin mit 60 Jahren ohne Abzüge in Rente gehen.

Vertrauensschutzregelung bei Altersteilzeit

Von der Anhebung der Altersgrenzen sollen alle Versicherten der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954 ausgenommen sein, die vor dem 1. 1. 2007 einen verbindlichen Vertrag über Alterszeit abgeschlossen haben. Konkret bedeutet dies:

- Wer noch vor dem 1. 1. 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart hat, sichert sich für alle Altersrentenarten die bisher geltenden Altersgrenzen.
- Wer ab dem 1. 1. 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart, ist von der Anhebung der Altersgrenzen betroffen. Bei einem vorzeitigen Rentenbezug reduziert sich auf Dauer die Altersrente um Rentenabschläge von 0,3 Prozent/Monat.
- Versicherte der Jahrgänge bis Dezember 1952 können bei Erfüllung der Voraussetzungen und Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung bis 2003 eine Altersrente mit 60 in Anspruch nehmen unter Berücksichtigung entsprechender Abschläge.

Anhebung der Altersgrenzen

Versicherte Geburtsjahr und Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr	auf Alter Monat	vorzeitige Inanspruchnahme möglich	
				ab Alter Jahr	ab Monat
1952 Januar	1	63	1	60	1
1952 Februar	2	63	2	60	2
1952 März	3	63	3	60	3
1952 April	4	63	4	60	4
1952 Mai	5	63	5	60	5
1952 Juni – Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10
1964	24	65	0	62	0

5.5 Vorgezogene Versetzung in den Ruhestand

Für wen? Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

Wer gewährt? Dienstherr/Versorgungsträger

Wo steht's? § 42 Absatz 4 Nummer 1 BBG, § 45 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LBG NRW, §§ 14 Absatz 3, 69d Absätze 5 und 6 BeamtVG

Schwerbehinderte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. In diesem Fall wird die Versorgung grundsätzlich auf Dauer um einen Versorgungsabschlag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes von den ungekürzten Bruttoversorgungsbezügen vermindert. Ob ein Versorgungsabschlag die Versorgungsbezüge vermindern, lässt sich mit Hilfe des nachstehenden Schemas ermitteln: siehe nächste Seite

Zur Berechnung des Versorgungsabschlags ist zunächst die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres zu ermitteln und auf zwei Dezimalstellen gerundet in Jahre umzurechnen. Ist das 63. Lebensjahr überschritten, fällt kein Versorgungsabschlag an. Die so ermittelten Jahre werden mit 3,6 multipliziert, das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen gerundet. Das Ergebnis ist der Versorgungsabschlag in Prozent.



5.6 Sozialversicherung behinderter Menschen

Für wen?	Behinderte Menschen
Wer gewährt?	Rentenversicherungsträger, Versicherungsamt der Gemeinde, Krankenkasse
Wo steht's?	Sozialgesetzbuch V und VI

Zusammengefasst beinhalten die Gesetze Folgendes:

1. Sofern sie nicht pflichtversichert sind, können schwerbehinderte Menschen bis zu einer von der jeweiligen Krankenkasse festgesetzten Altersgrenze freiwillig beitreten. Der Versicherungsschutz ist umfassend. Vorerkrankungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Der Beitritt ist nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung möglich, wenn der behinderte Mensch, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, er konnte wegen seiner Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
2. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung sind verpflichtet, bis zu zwei Prozent ihres jährlichen Bruttoeinkommens als Eigenbeteiligung zu Medikamenten und Behandlungen zuzuzahlen. Auf Antrag kann dieser Betrag bei chronisch kranken Menschen auf ein Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen begrenzt werden. Als chronisch krank gilt jemand, wenn er innerhalb eines Jahres pro Quartal mindestens einen Arztbesuch wegen derselben Krankheit unternimmt und zusätzlich die folgenden Kriterien erfüllt: es liegt die Pflegestufe II oder III vor oder es wurde eine GdB beziehungsweise MdE von mindestens 60 anerkannt. Außerdem gilt als chronisch krank, wer auf kontinuierliche medizinische Versorgung angewiesen ist, ohne die eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.
3. Behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstatt beschäftigt sind oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind oder in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen eine regelmäßige Arbeitsleistung (mindestens $\frac{1}{5}$ einer Normalleistung) erbringen, werden pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

4. Behinderte Menschen, die ihre Ausbildung in einer Einrichtung zur beruflichen Bildung (zum Beispiel BFW, BBW) absolvieren, sind pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
5. Behinderte Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden, sind pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
6. Alle behinderten Kinder ohne Altersbeschränkung sind über die Familie gesetzlich krankenversichert, wenn sie sich nicht selbst unterhalten können.
7. Es wird eine höhere Witwenrente auch über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus gezahlt, wenn ein behindertes Kind versorgt wird, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
8. Als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten für behinderte Menschen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren erwerbsunfähig waren und weiterhin ununterbrochen erwerbsunfähig sind, Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zwischen dem 1. 7. 1975 und dem 31. 12. 1991.

5.7 Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialgeld

Für wen?	Hilfebedürftige Menschen
Wer gewährt?	Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) oder zugelassene Kommunen (Optionskommunen)
Wo steht's?	SGB II
Weitere Informationen:	Broschüren und Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit

Die Grundsicherung, die aus dem Arbeitslosengeld II und dem Sozialgeld besteht, ist für erwerbsfähige Hilfebedürftige und mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Personen gedacht. Es ist aber nicht zwingend erforderlich, dass zumindest ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft tatsächlich arbeitslos ist.

Arbeitslosengeld II

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter zwischen 15 und 65 Jahren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sowie Personen, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erwerbstätig ist eine Person, wenn sie unter üblichen Bedingungen mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein könnte und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert ist. Als erwerbstätig gilt auch die Person, die zurzeit wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder der Pflege eines Angehörigen keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Hilfebedürftig ist eine Person, wenn sie ihren eigenen Lebensunterhalt und den Unterhalt der mit ihr in einer Gemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Mitteln sichern kann.

Erwerbstätige Hilfebedürftige erhalten danach auf Antrag als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung. Seit dem 1. 7. 2009 gelten folgende Regelungen: siehe Tabelle nächste Seite

Regelleistungen Arbeitslosengeld II seit 1. Juli 2009

Alleinstehende/ alleinerziehende Person mit minderjährigem Partner	Partner ab Vollendung des 18. Lebens- jahres	Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebens- jahres	Kinder vom 6. bis zur Vollendung des 14. Lebens- jahres	Kinder ab dem 14. und bis zur Vollendung des 25. Lebens- jahres
100Prozent	90Prozent	60Prozent	70Prozent	60Prozent
359 Euro	323 Euro	215 Euro	251 Euro	211 Euro

Diese Regelleistung kann sich zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Prozentsatz erhöhen, um den auch die Altersrente bei Vorliegen der Voraussetzungen angepasst wird.

Hilfebedürftige können einen Mehrbedarf zum Lebensunterhalt einfordern, zum Beispiel einen angemessenen Kostenzuschuss, wenn Personen aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändigere Ernährung benötigen (Nachweispflicht) oder eine Mehrleistung von 35 Prozent, wenn ein behinderter Mensch Leistungen nach dem SGB VII oder dem SGB IX erhält.

Die Regelleistung ist für den monatlichen laufenden Unterhalt vorgesehen; daneben können auch einmalige Leistungen erbracht werden. Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird immer für jeden Monat im Voraus gewährt.

Sozialgeld

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Gemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe (SGB XII) haben. Ebenso können Bezieher von teilweiser oder voller Erwerbsminderungsrente auf Zeit Sozialgeld erhalten.

Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII haben zum Beispiel,

- Personen, die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, andererseits keinen Anspruch auf Grundsicherung, weil das Merkmal der Dauerhaftigkeit nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII nicht erfüllt ist,

- Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld II endet, weil sie sich voraussichtlich länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung aufhalten (§ 7 Absatz 4 SGB II),
- Personen, deren Antrag auf Grundsicherung abgelehnt wird, weil die Sozialhilfebedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 41 Absatz 3 SGB XII). Der Träger der Sozialhilfe kann die Leistung in diesem Fall auf das „zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ kürzen (§ 26 SGB XII) – in der Praxis wird eine Kürzung des Regelsatzes um 20–30 Prozent vorgenommen.
- Heimbewohner, deren eigenes Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu zahlen (Hilfe zum Lebensunterhalt in Heimen und Anstalten, § 35 SGB XII).

Das Sozialgeld umfasst in der Regel Leistungen zum Lebensunterhalt, zum Mehrbedarf beim Lebensunterhalt (siehe oben) und für Unterkunft und Heizung. Die Höhe des Sozialgeldes ist identisch mit der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II. Es gelten beim Sozialgeld die Regelungen für den Mehrbedarf wie beim Arbeitslosengeld II.

Nicht erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, die über einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen **G** verfügen, können einen Mehrbedarf von 17 Prozent des Regelsatzes erhalten, wenn ihnen bisher kein anderer Mehrbedarf wegen Behinderung zusteht.

5.8 Ansprüche behinderteter Kinder

Für wen?	Unterhaltsverpflichtete eines behinderten Kindes
Wer gewährt?	Agentur für Arbeit oder andere zahlende Stelle
Wo steht's?	siehe laufender Text

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) kann über das 18. Lebensjahr (§ 2 Absatz 2 Nummer 3) beziehungsweise über das 25. Lebensjahr (§ 2 Absatz 3) unbegrenzt gewährt werden. Anspruch auf Kindergeld besteht für Kinder, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG, § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BKGG). Der Anspruch auf Kindergeld für Kinder, die mangels anderer Berechtigter das Kindergeld selbst erhalten, endet jedoch mit Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 1 Absatz 2 Satz 2 BKGG).

Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 18. Lebensjahr (§ 45 Absatz 3d) hinaus erhält, wer aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung nicht in der Lage ist, sich selber zu unterhalten. Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 27. Lebensjahr hinaus erhält nur der, dessen körperliche oder geistige Behinderung so ausgeprägt ist, dass die Person nicht selber in der Lage ist, sich zu unterhalten und wenn der Lebens- oder Ehepartner nicht in der Lage ist, den Unterhalt zu gewährleisten.

Waisenrente aus der Unfallversicherung (SGB VII) kann über das 18. Lebensjahr (§ 67 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe d) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, wenn die betreffende Person sich aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung selbst nicht unterhalten kann.

Beamtinnen und Beamte erhalten, solange sie Anspruch auf Kindergeld haben oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG, 3 oder 4 BKGG hätten, die kinderbezogenen Anteile des Familien- oder Ortszuschlages (§ 40 BBesG).

Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst erhalten nach dem neuen Tarifrecht (TvÖD) keine Kinderzulagen mehr. Alle übergeleiteten Beschäftigten erhalten den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlages jedoch als Besitzstandszulage weiter, solange sie Anspruch auf Kindergeld haben oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG, 3 oder 4 BKGG hätten.



Für Waisen, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht ein Anspruch auf Waisengeld nach dem BeamtVG ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 61 Absatz 2 BeamtVG). Ein eigenes Einkommen ist gegebenenfalls anzurechnen.

Für verbeamtete Waisen, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht ein Anspruch auf Waisengeld nach dem BeamtVG ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 61 Absatz 2 BeamtVG). Ein eigenes Einkommen ist gegebenenfalls anzurechnen.



Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

1.

**Leistungen an schwerbehinderte
Menschen im Arbeits- und Berufsleben**

2.

**Leistungen an Arbeitgeber
im Arbeits- und Berufsleben**

3.

**Nachteilsausgleiche
im Arbeits- und Berufsleben**

4.

Soziale Sicherung

5.

Steuerermäßigungen

6.

Mobilität

7.

Kommunikation

8.

Wohnen

9.

Sonstige Nachteilsausgleiche

10.

Anhang

11.

6.1 Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

6.1.1 Werbungskostenabzug

Zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehören die Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Bei allen Arbeitnehmern ist arbeitstäglich nur ein Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigungsfähig (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG).

Beispiel:

Der Arbeitnehmer, der eine Mittagspause von zwei Stunden hat, fährt täglich zum Mittagessen nach Hause. Der Arbeitnehmer fährt täglich zweimal zur Arbeitsstätte, da er von sieben bis zehn Uhr und von 15 bis 19 Uhr arbeiten muss.

Zusätzliche Kosten, die durch die Zwischenheimfahrt anfallen, können steuerlich nicht berücksichtigt werden, da im Rahmen des gleichen Dienstverhältnisses arbeitstäglich nur Kosten für eine Fahrt begünstigt sind. Der Bundesfinanzhof hat durch Beschluss vom 11. 9. 2003, Bundessteuerblatt 2003 II Seite 893 entschieden, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen bestehen, dass auch bei atypischen Dienstzeiten steuerlich nur Aufwendungen für einen Weg täglich zur Arbeitsstätte berücksichtigungsfähig sind. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss vom 25. 10. 2005, BvR 2085/03 nicht zur Entscheidung angenommen.

6.1.2 Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Es bestehen keine Besonderheiten für behinderte Arbeitnehmer. Abzugsfähig ist eine Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, höchstens 4.500 € im Kalenderjahr.

Ausnahme:

Die tatsächlich entstandenen Kosten werden berücksichtigt, wenn sie die oben genannte Entfernungspauschale (vergleiche Beispiel 2) oder den Betrag von 4.500 € übersteigen.

Hinweis:

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Die „Entfernungskilometer“ entsprechen den Kilometern, die für eine Strecke zurückgelegt werden. Beträgt die Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte zum Beispiel 30 Kilometer, beträgt die tägliche Fahrtstrecke 60 Kilometer (je 30 Kilometer für Hin- und Rückfahrt). In diesem Fall ist die Entfernungspauschale aber auf die 30 Entfernungskilometer anzuwenden.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer fährt im Kalenderjahr 2009 an 210 Tagen mit dem Bus zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt 13,6 Kilometer, der Bus legt für die Strecke 17,3 Kilometer zurück. Die entstandenen Fahrtkosten betragen 480 €.

Die Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einschließlich der Rückfahrten werden vom Finanzamt wie folgt ermittelt:

- volle Kilometer der kürzesten Straßenverbindung = 13 Kilometer,
- 13 Kilometer x 0,30 € = 3,90 €
3,90 € x 210 Tage = 819 € = Entfernungspauschale

Der Betrag von 819 € wird als Werbungskosten berücksichtigt.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer fährt im Kalenderjahr 2009 an 210 Tagen mit dem Bus zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt 2,8 Kilometer. Der Bus legt für die Strecke 4 Kilometer zurück. Die

tatsächlich entstandenen Fahrtkosten betragen 240 €. Die Werbungskosten für die Fahrten zur Arbeitsstätte einschließlich der Rückfahrten werden vom Finanzamt wie folgt ermittelt:

- volle Kilometer der kürzesten Straßenverbindung = 2 Kilometer

$$2 \text{ Kilometer} \times 0,30 \text{ €} = 0,60 \text{ €}$$

- $0,60 \text{ €} \times 210 \text{ Tage} = 126 \text{ €} = \text{Entfernungspauschale.}$

Da die tatsächlich entstandenen Kosten mit 240 € höher als die Entfernungspauschale von 126 € sind, werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, also 240 € als Werbungskosten berücksichtigt.

Beispiel 3:

Der Arbeitnehmer benutzt im Kalenderjahr 2009 an 210 Tagen zunächst den Bus und anschließend den Zug für die Fahrten zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt 74,2 Kilometer. Die mit Bus und Zug zurückgelegte Strecke beträgt 79,7 Kilometer. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten betragen 1.200 €.

Die Werbungskosten für die Fahrten zur Arbeitsstätte einschließlich der Rückfahrten werden vom Finanzamt wie folgt ermittelt:

- volle Kilometer der kürzesten Straßenverbindung = 74 Kilometer
- $$74 \text{ Kilometer} \times 0,30 \text{ €} = 22,20 \text{ €}$$
- $22,20 \text{ €} \times 210 \text{ Tage} = 4.662 \text{ €} = \text{Entfernungspauschale}$

Als Werbungskosten wird der Höchstbetrag für die Entfernungspauschale von 4.500 € berücksichtigt.

6.1.3 Fahrten mit dem Motorrad, Moped, Fahrrad oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft

Es bestehen keine Besonderheiten für behinderte Arbeitnehmer. Abzugsfähig ist eine Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, höchstens 4.500 € im Kalenderjahr.

Hinweis:

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Die „Entfernungskilometer“ entsprechen den Kilometern, die für eine Strecke zurückgelegt werden. Beträgt die Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte zum Beispiel 30 Kilometer, beträgt die tägliche Fahrstrecke 60 Kilometer (je 30 Kilometer für die Hin- und Rückfahrt). In diesem Fall sind aber die 30 Entfernungskilometer maßgebend.

6.1.4 Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kfz

Abzugsfähig ist grundsätzlich nur eine Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann berücksichtigt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird.

Beispiel:

Die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seiner Arbeitsstätte führt über Landstraßen und umfasst eine Strecke von 42,7 Kilometer. Der Arbeitnehmer nutzt für die Fahrt zur Arbeit und zurück regelmäßig die Autobahn. Obwohl er für eine Strecke 49 Kilometer zurücklegt, beträgt die Zeitersparnis gegenüber einer Fahrt über die Landstraßen 20 Minuten. Für die Ermittlung der als Werbungskosten abzugsfähigen Entfernungspauschale ist eine Entfernung von 49 Kilometern zu berücksichtigen, da der Weg über die Autobahn verkehrsgünstiger ist als die kürzeste Straßenverbindung und vom Arbeitnehmer regelmäßig genutzt wird.

6.1.4.1 Besonderheiten bei schwerbehinderten Arbeitnehmern

Für wen? Schwerbehinderte mit einem GdB ab 70 oder zwischen 50 und 70, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr mit dem Merkzeichen **G** nachgewiesen wurde

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 9 Absatz 2 Satz 3 EStG

Eine Besonderheit besteht für Arbeitnehmer, deren GdB mindestens 70 beträgt oder deren GdB mindestens 50 beträgt, wenn ihnen das Merkzeichen **G** bescheinigt worden ist. Diese Arbeitnehmer können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Kosten, die ihnen durch die Nutzung eines Kfz für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind, als Werbungskosten geltend machen.

Das Finanzamt prüft bei der Bearbeitung der Steuererklärung, ob der Ansatz der Entfernungspauschalen oder der tatsächlichen Kosten für die Wege zur Arbeit günstiger ist und berücksichtigt dann den für den Arbeitnehmer günstigeren Betrag.

Soweit die tatsächlich entstandenen Kfz-Kosten nicht einzeln nachgewiesen werden, wird für die mit dem Kfz zurückgelegten Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein pauschaler Kilometersatz von 0,60 € je Entfernungskilometer angesetzt.

■ **Mit der Entfernungspauschale und dem pauschalen Kilometersatz abgeglichene Kosten**

Mit der Entfernungspauschale und dem pauschalen Kilometersatz von 0,60 € sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Ausnahmen:

1. Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf der Fahrt zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnung ereignet, können neben der Entfernungspauschale/dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt werden.

2. Behinderte Arbeitnehmer, deren tatsächliche Kosten für die Kfz-Nutzung mit dem pauschalen Kilometersatz von 0,60 € je Entfernungskilometer angesetzt werden, können zusätzlich Gebühren für einen Parkplatz an der Arbeitsstätte geltend machen. (R 9.10 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit R 9.8 Absatz 1 Nummer 3 LStR 2008).

■ **Nachweis der tatsächlich entstandenen Kfz-Kosten**

Bei Einzelnachweis sind die tatsächlichen Kfz-Kosten, die für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angefallen sind, wie folgt zu ermitteln:
 Zurückgelegte Kilometer für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück zur Wohnung x Kfz-Gesamtkosten ./.. Gesamtfahrleistung im Jahr.

Hinweis:

Zum Nachweis der Gesamtfahrleistung im Kalenderjahr ist der jeweilige Tacho-stand am 1. 1. und am 31. 12. aufzuzeichnen. Außerdem sollten Belege, in denen der Kilometerstand des Kfz aufgeführt ist, zum Beispiel Inspektions- und Repara-

a) In 2009 angefallene Gesamtkosten für den PKW:

Kfz-Haftpflicht	200 €
Kaskoversicherung	180 €
Kfz-Unfallversicherung	30 €
Inspektionen/Ölwechsel	400 €
Reparaturen	200 €
Benzin (lt. Belegen; Schätzung zulässig)	2.160 €
Zinsen für den Kredit zur Teilfinanzierung des PKW-Kaufpreises	500 €
Miete für die Garage in der Nähe der Wohnung	360 €
Rechtsschutzversicherung (nur für den PKW)	40 €
Kfz-Steuer	90 €
PKW-AfA (16,7 vom Hundert von 15.000 €)	2.500 €
Summe	6.660 €

turrechnungen aufbewahrt werden, da sich auch hieraus Rückschlüsse auf die Gesamtfahrleistung ziehen lassen.

b) Von den Gesamtkosten entfallen auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

(210 Tage x 20 Kilometer x 2 =) 8.400 Kilometer x 6.660 € ./ 18.000 Kilometer =	3.108 €
--	---------

c) Vergleich der tatsächlichen Kosten mit den pauschalen Kilometersätzen:

tatsächliche Kfz-Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	3.108 €
pauschale Kilometersätze: 210 Tage x 20 Kilometer x 0,60 € =	2.520 €
Differenz = Mehr abzugsfähige Kosten	588 €

Beispiel zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Der Arbeitnehmer, dessen GdB 70 beträgt, fährt 2009 an 210 Tagen mit seinem eigenen PKW zur Arbeit. Den PKW hat er in 2004 für 15.000 € gekauft und teilweise fremdfinanziert. In 2009 wurden insgesamt (privat und beruflich) 18.000 Kilometer mit dem PKW zurückgelegt. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 20 Kilometer.

Zu den Kfz-Gesamtkosten gehören alle durch die private und berufliche Kfz-Nutzung entstandenen Kosten, wie zum Beispiel die Kfz-Steuer, die Kfz-Haftpflicht und Rechtsschutzbeiträge, die Miete für die Garage in der Nähe der Wohnung, Benzinkosten (können gegebenenfalls geschätzt werden), Kosten für Ölwechsel und Inspektionen, die wegen Fremdfinanzierung des Kfz-Kaufpreises angefallenen Schuldzinsen und Reparaturkosten. Außerdem sind gegebenenfalls die Anschaffungskosten des Kfz – verteilt auf dessen gewöhnliche Nutzungsdauer – durch die Abschreibung für Abnutzung (AfA) zu berücksichtigen.

Als gewöhnliche Nutzungsdauer eines Kfz werden grundsätzlich sechs Jahre angenommen, sodass im Jahr der Anschaffung und den folgenden fünf Jahren eine AfA von 16,7 Prozent der Anschaffungskosten berücksichtigt wird. Bei einem gebraucht gekauften PKW ist die Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung des Alters, des Kilometerstandes und des voraussichtlichen Einsatzes des PKW zu schätzen.

Hinweis:

Bei Anschaffung oder Verkauf eines Kfz während des Jahres wird die AfA nur zeitanteilig für die Monate der Kfz-Nutzung berücksichtigt.

■ Berücksichtigung von „Leerfahrten“, wenn der Arbeitnehmer von einem Dritten zur Arbeit gefahren und wieder abgeholt wird

Wird der schwerbehinderte Arbeitnehmer, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, im eigenen oder zur Nutzung überlassenen PKW arbeitstäglich von einem Dritten, zum Beispiel vom Ehegatten, zur Arbeitsstätte gefahren und wieder abgeholt, können auch die Kosten für die Leerfahrten der Begleitperson wie Werbungskosten berücksichtigt werden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer, dessen GdB 80 beträgt, wird im Jahr 2009 an 220 Arbeitstagen von seiner Ehefrau mit dem eigenen PKW zur Arbeit gefahren und wieder abgeholt. Die Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt zehn Kilometer. Es werden berücksichtigt:

- bei Inanspruchnahme der pauschalen Kilometersätze: $220 \text{ Tage} \times (10 \text{ Kilometer} + 10 \text{ Kilometer für die Leerfahrten der Ehefrau}) \times 0,60 \text{ €} = 2.640 \text{ €}$
- bei Nachweis der tatsächlichen Kosten: Kosten für 8.800 Kilometer (220 Tage \times 40 Kilometer)

■ Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn diese während des Kalenderjahres auf unterschiedliche Weise zurückgelegt werden

Benutzt ein Arbeitnehmer, dessen Grad der Behinderung (GdB) mindestens 70 beträgt oder dessen GdB weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und der in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist (= Merkzeichen **G** im Schwerbehindertenausweis) nur an einzelnen Tagen ausschließlich den eigenen/zur Nutzung überlassenen PKW für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wird für jeden Arbeitstag gesondert geprüft, ob die tatsächlich angefallenen Kosten zu berücksichtigen sind, da sie die Entfernungspauschale übersteigen.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer, dessen Grad der Behinderung 80 beträgt, arbeitet im Kalenderjahr 2009 an 210 Tagen. Die kürzeste Entfernung zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte beträgt 60 Kilometer. An 70 Tagen legt der Arbeitnehmer die gesamte Strecke mit dem eigenen PKW zurück. An 80 Tagen fährt er zu einem

12 Kilometer von seiner Wohnung entfernt liegenden Treffpunkt und fährt von dort im PKW eines Arbeitskollegen mit. An 60 Tagen fährt er mit dem PKW zum fünf Kilometer von der Wohnung entfernt liegenden Bahnhof und legt die Reststrecke mit dem Zug zurück. Es entstehen Kosten für die Zugfahrten von 360 €. Der Arbeitnehmer weist die Höhe seiner tatsächlichen PKW-Kosten nicht im Einzelnen nach. Das Finanzamt ermittelt die für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abzugsfähigen Kosten wie folgt:

a) 70 Fahrten ausschließlich mit dem eigenen PKW

Entfernungspauschale: 70 Tage x (60 – 20 =) 40 Kilometer x 0,30 € =	1.260 €
tatsächliche Kosten: 70 Tage x 60 Kilometer x 0,60 € =	2.520 €
berücksichtigt werden die höheren tatsächlichen Kosten	2.520 €

b) 80 Fahrten Teilstrecke mit dem eigenen PKW und Reststrecke als Beifahrer einer Fahrgemeinschaft

Entfernungspauschale: 80 Tage x 60 Kilometer x 0,30 € =	1.440 €
tatsächliche Kosten: 80 Tage x 12 Kilometer x 0,60 € =	576 €
berücksichtigt wird die Entfernungspauschale	960 €

c) 60 Fahrten Teilstrecke mit dem eigenen PKW und Reststrecke mit dem Zug

Entfernungspauschale: 60 Tage x 60 Kilometer x 0,30 €	1.080 €
tatsächliche Kosten	
PKW: 60 Tage x 5 Kilometer x 0,60 € =	180 €
Zug:	360 €
berücksichtigt wird die Entfernungspauschale	1.080 €
Summe der abzugsfähigen Kosten für die Wege zur Arbeitsstätte	5.040 €

6.2 Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten werden ab dem Kalenderjahr 2006 unter bestimmten Voraussetzungen wie Werbungskosten/Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt. Begünstigt sind ausschließlich Kosten, die für die Betreuung des Kindes entstanden sind, sowie die Fahrtkosten, die der Betreuungsperson ersetzt worden sind. Zu den begünstigten Kosten gehören zum Beispiel Kindergarten- und Hortgebühren, Kosten für die Betreuung bei den Hausaufgaben, für eine Tagesmutter, für eine angestellte Hilfe im Haushalt, die das Kind betreut.

Keine begünstigten Kinderbetreuungskosten sind Kosten für Unterricht (Nachhilfe, Computerkurs, Musikschule und so weiter), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche oder andere Freizeitbetätigungen.

6.2.1 Abzug von Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten/Betriebsausgaben

Für wen? Alle erwerbstätigen Menschen

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 9c Absatz 1 und 2 EStG

Erwerbsbedingte **und** nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten werden wie Betriebsausgaben und bei Arbeitnehmern wie Werbungskosten berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzungen in der Person des Steuerpflichtigen: Der Steuerpflichtige muss erwerbstätig sein. Leben die Elternteile zusammen, müssen beide erwerbstätig sein. Unmaßgeblich ist, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.

Erwerbstätig ist, wer einer Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft fordert, um Einkünfte zu erzielen; erwerbstätig sind somit zum Beispiel selbstständig Tätige und Arbeitnehmer. Unterbrechungen einer laufend ausgeübten Erwerbstätigkeit, zum Beispiel durch Urlaub, Krankheit, Arbeitsplatzwechsel, zählen zum Zeitraum der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten für jeden zusammenhängenden Unterbrechungszeitraum.

Voraussetzungen in der Person des Kindes, für das die Betreuungskosten angefallen sind:

- Es muss ein leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind des Steuerpflichtigen sein.
- Es muss zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören.
- Es darf im Zeitpunkt der Betreuung noch nicht 14 Jahre alt sein oder es muss wegen einer Behinderung, die vor seinem 25. Geburtstag eingetreten ist, außerstande sein, sich selbst zu unterhalten (ist die Behinderung des Kindes vor dem 1. 1. 2007 eingetreten, reicht es aus, dass sie vor dem 27. Geburtstag des Kindes eingetreten ist).

Bei Arbeitnehmern, deren Werbungskosten (= beruflich veranlasste Aufwendungen) einschließlich der abzugsfähigen Kosten für die Wege zur Arbeit 920 € nicht übersteigen, berücksichtigt das Finanzamt den Arbeitnehmer-Pauschbe-

trag von 920 €. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten werden zusätzlich neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt.

6.2.2 Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben wegen Behinderung, Krankheit oder Ausbildung eines Elternteils

Für wen?	Behinderte und kranke Menschen, Menschen in Ausbildung
Wer gewährt?	Finanzamt
Wo steht's?	§ 10 Absatz 1 Nummer 8 EStG, ab 2009 § 9c Absatz 2 Sätze 1 bis 3 EStG

Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden als Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 8 EStG berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzungen in der Person des Steuerpflichtigen:

Der Steuerpflichtige muss sich in Ausbildung befinden, krank oder behindert sein. Die Krankheit muss über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten bestehen. Leben die Elternteile zusammen, müssen entweder beide in Ausbildung, krank oder behindert sein oder nur ein Elternteil, wenn der andere Elternteil erwerbstätig ist.

Voraussetzungen in der Person des Kindes, für das die Betreuungskosten angefallen sind:

- Es muss ein leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind des Steuerpflichtigen sein.
- Es muss zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören.
- Es darf im Zeitpunkt der Betreuung noch nicht 14 Jahre alt sein oder es muss wegen einer Behinderung, die vor seinem 25. Geburtstag eingetreten ist, außerstande sein, sich selbst zu unterhalten (ist die Behinderung des Kindes vor dem 1. 1. 2007 eingetreten, reicht es aus, dass sie vor dem 27. Geburtstag des Kindes eingetreten ist).

6.2.3 Abzug von Kinderbetreuungskosten für Kinder zwischen drei und sechs Jahren als Sonderausgaben

Für wen?	Für alle erwerbsfähigen Eltern
Wer gewährt?	Finanzamt
Wo steht's?	§ 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG, ab 2009 § 9c Absatz 2 Satz 4 EStG

Kinderbetreuungskosten werden ebenfalls als Sonderausgaben berücksichtigt, wenn die oben genannten persönlichen Voraussetzungen für einen Abzug der Kosten wie Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten nicht erfüllt sind und ein Abzug wegen Krankheit, Behinderung oder Ausbildung eines Elternteils auch nicht in Betracht kommt, wenn die Betreuungskosten angefallen sind für

- ein leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind des Steuerpflichtigen, das
- zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und
- im Zeitpunkt der Betreuung bereits drei aber noch nicht sechs Jahre alt ist.

6.2.4 Formelle Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten/Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben

Die Aufwendungen für die Fremdbetreuung des Kindes werden nur berücksichtigt, wenn

- für die Aufwendungen eine Rechnung oder ein Gebührenbescheid, zum Beispiel für die Unterbringung des Kindes im Kindergarten/Kinderhort erteilt worden ist beziehungsweise mit der Betreuungsperson ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist und
- die Aufwendungen auf ein Konto des Erbringers der Betreuungsleistung überwiesen worden sind (Barzahlungen sind also nicht begünstigt).

Die Rechnung/der Gebührenbescheid sowie der Kontoauszug, aus dem sich ergibt, dass der Rechnungsbetrag auf ein Konto des Erbringers der Betreuungsleistung überwiesen worden ist, müssen dem Finanzamt nur nach Anforderung eingereicht werden.

- **Höhe der wie Werbungskosten/Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten**

Für jedes Kind sind zwei Drittel der Betreuungskosten abzugsfähig, höchstens 4.000 € im Kalenderjahr.

Beispiel 1:

Die Ehegatten A und B haben eine dreijährige Tochter und einen neunjährigen Sohn. A ist angestellter Elektriker, B arbeitet halbtags im Büro. Für die Unterbringung der Tochter im Kindergarten sind Kosten von 1.200 € entstanden und für die Hausaufgabenbetreuung des Sohnes 600 €. Die Rechnungsbeträge haben die Ehegatten überwiesen. Da beide Elternteile erwerbstätig sind, sind die Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten abzugsfähig. Für die Tochter werden insgesamt 800 € ($\frac{2}{3}$ von 1.200 €) und für den Sohn insgesamt 400 € ($\frac{2}{3}$ von 600 €) abgezogen.

Beispiel 2:

Die Ehegatten C und D leben mit ihrer achtjährigen Tochter und ihrem zweijährigen Sohn in einem gemeinsamen Haushalt. Die Tochter besucht die offene Ganztagschule. Für die Hausaufgabenbetreuung sind 450 € angefallen, die die

Ehegatten überwiesen haben. C ist als angestellter Fliesenleger tätig. D ist nicht berufstätig. Sie ist behindert; der Grad der Behinderung beträgt 50. Die Rechnung der Schule sowie den Kontoauszug, aus dem sich die Überweisung des Betrages ergibt, haben die Ehegatten ihrer Einkommensteuererklärung beigelegt. Da D behindert und C erwerbstätig ist, können die Kosten für die Hausaufgabenbetreuung mit 300 € ($\frac{2}{3}$ von 450 €) als Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 8 EStG abgezogen werden.

Beispiel 3:

Die Ehegatten E und F haben einen Sohn, der 2009 im März drei Jahre alt geworden ist und seit Januar 2009 in den Kindergarten geht. Die monatlichen Kindergartenkosten betragen 100 €. Außerdem haben sie einen achtjährigen Sohn, der nach dem Unterricht bei der Verrichtung der Hausaufgaben betreut wird. Dafür sind Kosten von 600 € angefallen. Die Rechnungsbeträge wurden von den Ehegatten überwiesen. E ist als Arbeitnehmer tätig, F ist weder erwerbstätig, noch befindet sie sich in Ausbildung; sie ist auch nicht krank oder behindert. Da nur E erwerbstätig ist und F sich nicht in Ausbildung befindet, nicht krank oder behindert ist, können die Kosten für die Hausaufgabenbetreuung des achtjährigen Sohnes steuerlich nicht berücksichtigt werden. Die Kindergartengebühren für die Monate ab März sind als Sonderausgaben abzugsfähig, da der jüngste Sohn im März drei Jahre alt geworden ist. Sie werden mit 667 € ($\frac{2}{3}$ von 1.000 €) berücksichtigt.

6.3 Außergewöhnliche Belastungen

Lebenshaltungskosten sind steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme gilt unter anderem für Kosten, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände entstehen, denen sich der Steuerpflichtige aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und die ihn belasten. Diese Kosten werden, soweit sie nach den Umständen notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.

Die steuerliche Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen ist in den §§ 33, 33a und 33b Einkommensteuergesetz – EStG – geregelt. Während § 33 EStG den Abzug außergewöhnlicher Belastungen allgemeiner Art regelt, enthalten die §§ 33a und 33b EStG spezielle Regelungen für besonders häufig vorkommende Sachverhalte.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer nach § 32a Absatz 1,	5	6	7
nach § 32a Absatz 5 oder 6	4	5	6
(Splittingverfahren) zu berechnen ist; bei Steuerpflichtigen mit einem Kind* oder zwei Kindern*	2	3	4
drei oder mehr Kindern*	1	1	2
	Vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte		

* Als Kinder zählen die Kinder, für die der Steuerpflichtige Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält

6.3.1 Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Für wen?	Alle steuerpflichtigen Menschen
Wer gewährt?	Finanzamt
Wo steht's?	§ 33 EStG

6.3.1.1 Berücksichtigung der zumutbaren Belastung

Beachte: Die außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art wirken sich steuerlich nur aus, soweit sie insgesamt die „zumutbare Belastung“ übersteigen. Die angefallenen Kosten werden vom Finanzamt um die „zumutbare Belastung“ gekürzt, deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder und dem anzuwendenden Steuertarif richtet.

6.3.1.2 Beispiele zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art

Zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gehören zum Beispiel nicht erstattungsfähige Krankheitskosten (Diätkosten sind jedoch nicht abzugsfähig). Abzugsfähig sind nur Krankheitskosten, die zur Heilung oder Linderung einer Krankheit aufgewendet werden (unmittelbare Krankheitskosten). Nicht begünstigt sind dagegen Kosten, die nur als Folge der Krankheit entstehen, wie zum Beispiel Kosten für medizinische Fachliteratur, auch wenn die Literatur dazu dient, die Entscheidung für eine bestimmte Therapie oder für die Behandlung durch einen bestimmten Arzt zu treffen (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 6. 4. 1990, Bundessteuerblatt 1990 II Seite 958 und vom 24. 10. 1995, Bundessteuerblatt 1996 II Seite 88), Aufwendungen für Trinkgelder anlässlich eines Krankenhausaufenthalts, Kosten für die Neuanschaffung von Kleidung wegen einer erheblichen Gewichtsveränderung aufgrund einer Krankheit oder Kosten für Besuchsfahrten zu einem im Krankenhaus liegenden Angehörigen, es sei denn, der behandelnde Krankenhausarzt bescheinigt, dass gerade der Besuch des Steuerpflichtigen zur Heilung entscheidend beitragen kann.

Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art sind auch Kosten, die einem Steuerpflichtigen für seine krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung in einem Heim (Pflegeheim, Altenwohnheim) entstehen, soweit sie nicht erstattet werden. Der Nachweis, dass die Heimunterbringung nicht nur aus Altersgründen, sondern wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erfolgt, ist durch Vorlage eines Bescheides über die Einstufung in die Pflegestufe I, II oder III oder einer Bescheinigung, dass eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt worden ist, zu erbringen. Ist der Steuerpflichtige zunächst aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen seines Alters in ein Altenheim gezogen und tritt später eine Krankheit/Behinderung ein, die eine Heimunterbringung erfordert, sind die Heimkosten ab dem Eintritt der Krankheit/Behinderung berücksichtigungsfähig (BMF-Schreiben vom 20. 1. 2003, Bundessteuerblatt 2003 I Seite 89). Hat der Steuerpflichtige seinen eigenen Haushalt aufgelöst, berücksichtigt das Finanzamt nur die Heimkosten, die die Haushaltersparnis übersteigen. Die Haushaltersparnis beträgt jährlich 7.680 €. Abzugsfähig sind auch krankheits- oder behinderungsbedingte Heimunterbringungskosten, die der Steuerpflichtige für einen Angehörigen zahlt, weil dieser sie nicht selbst finanzieren kann. Auch in diesem Fall sind die Heimkosten nur insoweit begünstigt, als sie die Haushaltersparnis übersteigen, wenn der eigene Haushalt des Angehörigen aufgelöst worden ist. Hat der Angehörige dem Steuerpflichtigen in der Vergangenheit Vermö-

gen zugewendet, sind die übernommenen Kosten nur insoweit abziehbar, als sie den Vermögenswert übersteigen.

Zu den außergewöhnliche Belastungen gehören auch Scheidungskosten und durch Versicherungsleistungen nicht gedeckte Begräbniskosten soweit die den Nachlass übersteigen. Kurkosten gehören zu den außergewöhnlichen Belastungen, wenn die Notwendigkeit der Kur durch eine vor Kurantritt ausgestellte Bescheinigung des Amtsarztes nachgewiesen wird oder durch eine Bescheinigung der Krankenkasse, aus der sich ergibt, dass Zuschüsse zu den Unterkunft- und Verpflegungskosten gezahlt worden sind, weil der medizinische Dienst die Notwendigkeit der Kur festgestellt hat. Außerdem muss sich der Steuerpflichtige am Kurort grundsätzlich in ärztliche Behandlung begeben. Bei Heilkuren von Kindern ist zusätzlich erforderlich, dass das Kind während der Kur in einem Kinderheim untergebracht ist oder der Amtsarzt vor Kurantritt bescheinigt hat, dass und warum der Kurerfolg auch bei einer Unterbringung außerhalb eines Kinderheims gewährleistet ist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 12. 6. 1991, Bundessteuerblatt 1991 II Seite 763 und vom 2. 4. 1998, Bundessteuerblatt 1998 II Seite 613). Kosten für eine Begleitperson während einer notwendigen Kur können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn der Kurbedürftige behindert ist und im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass er einer ständigen Begleitung bedarf oder – in anderen Fällen – vor Kurantritt vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. 12. 1997 Bundessteuerblatt 1998 II Seite 298). Ebenso können Kosten des Steuerpflichtigen für eine Begleitperson bei Urlaubsreisen bis zu einem Betrag von 767 € im Kalenderjahr berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige behindert ist und im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass er einer ständigen Begleitung bedarf oder – in anderen Fällen – vor Antritt des Urlaubs vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 4. 7. 2002, Bundessteuerblatt 2002 II Seite 765). Fahren Eltern mit ihrem minderjährigen behinderten Kind in Urlaub, können die auf die Eltern entfallenden Reisekosten aber auch dann nicht steuerlich berücksichtigt werden, wenn das Kind der ständigen Begleitung bedarf. In diesem Fall liegen keine „behinderungsbedingten“ Mehraufwendungen vor, da entsprechende Kosten auch Familien entstehen, die mit ihren gesunden Kindern in Urlaub fahren (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26. 1. 2006, BFH/NV 2006 Seite 1.265). Entsprechendes gilt, wenn ein Steuerpflichtiger, der auf ständige Begleitung angewiesen ist, mit seinem Ehegatten in Urlaub fährt. Auch in diesem Fall liegen keine „behinderungsbedingten“ Mehraufwendungen vor, da andere Ehegatten ebenfalls gemeinsam in Urlaub fahren.

Aufwendungen, für die der Steuerpflichtige einen Gegenwert erhält, sind grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung. Durch entsprechende Aufwendungen wird der Steuerpflichtige nämlich nicht belastet, da lediglich Vermögen umgeschichtet wird. Ein Gegenwert liegt vor, wenn der betroffene Gegenstand oder die Leistung nicht nur für den Steuerpflichtigen, sondern auch für einen Dritten von Vorteil sein kann, von länger dauerndem Wert und Nutzen ist und damit eine gewisse Marktfähigkeit besitzt, die in einem bestimmten Verkehrswert zum Ausdruck kommt.

Beispiele:

(Urteil des Bundesfinanzhofs vom 4. 3. 1983, Bundessteuerblatt 1983 II Seite 378):

Die Ehefrau ist querschnittgelähmt und kann sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen. Zur Vermeidung von Krämpfen ist eine gleichbleibende Wohnungstemperatur erforderlich. Deshalb wird die vorhandene Koksetagenheizung durch eine Nachtstromspeicherheizung ersetzt, die die Ehefrau selbst bedienen kann. Der Bundesfinanzhof hat die Kosten für die Nachtstromspeicherheizung nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt, da die Steuerpflichtigen mit der Heizung einen Gegenwert erhalten haben, der auch für einen eventuellen Nachmieter von Vorteil sein kann.

(Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. 10. 1996, Bundessteuerblatt 1997 II Seite 491)

Der behinderte Steuerpflichtige, der auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist, hat ein Haus für eigene Wohnzwecke errichtet. Er hat es behindertengerecht gestaltet, indem im Erdgeschoss ein großes Bad mit einer Bodendusche, verbreiterte Innentüren, überfahrbare Schwellen im Eingangs- und Balkonbereich, nach unten versetzte Fenstergriffe sowie eine Aufzugsanlage über drei Geschosse eingebaut worden sind.

Die (Mehr-)Kosten für die behindertengerechte Gestaltung des Hauses (zum Beispiel Einbau eines Fahrstuhls, extra breite Türen, schwellenlose Raumübergänge, besondere Tür- und Fenstergriffe sowie ein großes Badezimmer) sind nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Der Steuerpflichtige hat für seine Aufwendungen einen Gegenwert in Form der Bauleistungen erhalten, die in den Wert des Hauses eingehen. Beim Bau eines Hauses erhält der Steuerpflichtige nur bei der Schaffung von Einrichtungen keinen Gegenwert, die bei der Nutzung des Hauses durch einen nicht kranken beziehungsweise nicht behinderten Bewohner nicht mit verwandt werden können. Nur insoweit liegt „verlorener Aufwand“ vor,

der als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig ist (zum Beispiel Kosten für den Einbau eines Treppenschräglifts).

Ebenso können Aufwendungen, die für die Errichtung eines Anbaus mit einem Fahrstuhl für einen schwer gehbehinderten Haushaltsangehörigen an ein selbst genutztes Wohnhaus entstehen, wegen des erhaltenen Gegenwerts nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 6. 2. 1997, Bundessteuerblatt 1997 II Seite 607).

Auch Kosten, die der Steuerpflichtige wegen der Erkrankung eines Familienangehörigen für den Einbau eines Aufzugs in ein gemietetes Einfamilienhaus trägt, sind nicht abzugsfähig (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. 12. 2005, BFH/NV 2006 Seite 931).

Die oben genannte Gegenwerttheorie wird nicht angewandt, wenn es sich bei dem erhaltenen Gegenstand um ein medizinisches Hilfsmittel handelt, das aufgrund seiner Art ausschließlich dem Kranken selbst dient und nur für diesen bestimmt und nutzbar ist, zum Beispiel Rollstuhl, Brille, Hörgerät. Handelt es sich jedoch bei dem Hilfsmittel um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, den auch Gesunde aus Gründen der Vorsorge oder zur Steigerung des Lebensstandards erwerben, sind die Anschaffungskosten steuerlich nur abzugsfähig, wenn der Amtsarzt vor dem Kauf des Gegenstands bescheinigt hat, dass die Anschaffung aufgrund der Erkrankung notwendig ist.

(Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. 8. 1991, Bundessteuerblatt 1991 II Seite 920):

Der Steuerpflichtige, dessen Grad der Erwerbsminderung 100 beträgt, leidet an der Bechterew'schen Krankheit. Da er sich ohne fremde Hilfe nicht aufrichten kann, erwirbt er ein Spezialbett mit motorbetriebener Oberkörperaufrichtung. Bei dem Bett handelt es sich um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, den sich auch Gesunde zur Steigerung des Lebenskomforts anschaffen. Da das erworbene Bett aber nur vom Steuerpflichtigen genutzt wird, können die Anschaffungskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn durch eine vor dem Kauf ausgestellte amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Anschaffung des Bettes aufgrund der Erkrankung notwendig war.

6.3.1.3 Behinderungsbedingte Fahrtkosten

Für wen?

1. Teilweiser Abzug der Kosten: Schwerbehinderte Menschen ab einem GdB von 70 und dem Kennzeichen **G** im Ausweis oder einem GdB ab 80
2. Vollständiger Abzug der Kosten: Ausweismerkmal **aG** (außergewöhnlich gehbehindert), **Bl** (blind) oder **H** (hilflos)

Wer gewährt?

Finanzamt

Wo steht's?

In den Hinweisen zu § 33 EStG

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei behinderten Personen PKW-Kosten für private Fahrten teilweise oder – in den Grenzen der Angemessenheit – in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

1. Abzug privater Kfz-Kosten mit einem Teilbetrag

Voraussetzungen:

- Grad der Behinderung mindestens 80 oder
- Grad der Behinderung mindestens 70 und erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (= Merkzeichen **G** im Schwerbehindertenausweis).

Abziehbar sind die Aufwendungen für die durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Fahrten. Dazu gehören nicht Ausflugs-, Besuchs-, Urlaubsfahrten und so weiter, da diese nicht unvermeidbar sind. Durch die Behinderung bedingt sind nur Fahrten, die ohne Behinderung nicht hätten durchgeführt werden müssen. Dieses ist auch der Fall, wenn der Weg ohne Behinderung zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln hätte zurückgelegt werden können (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. 12. 1965, Bundessteuerblatt 1966 III Seite 208). Nach ständiger Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass der Umfang der behinderungsbedingten Fahrten umso größer ist, je höher die durch die Steh- und Gehbehinderung hervorgerufene Erwerbsminderung ist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 16. 2. 1970, Bundessteuerblatt 1970 II Seite 452 und vom 1. 8. 1975, Bundessteuerblatt 1975 II Seite 825).

Abziehbar sind ohne Aufzeichnung der durchgeführten Fahrten: 3.000 Kilometer x 0,30 € = 900 € im Kalenderjahr (= angemessener geschätzter behinderungsbe-

dingter Aufwand; höhere Kosten sind auch dann nicht abziehbar, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass ihm Kosten von mehr als 0,30 € pro gefahrenen Kilometer entstanden sind).

Abziehbar sind bei Nachweis der durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Fahrten: nachgewiesene Kilometer x 0,30 €. Der Nachweis ist durch ein Fahrtenbuch oder eine Aufstellung der durchgeführten behinderungsbedingten unvermeidbaren Fahrten zu führen (Datum, Anlass der Fahrt, zurückgelegte Kilometer).

Entstehen nicht erstattete Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, sind diese zusätzlich abzugsfähig.

Beispiel:

Bei A ist ein Grad der Behinderung von 70 festgestellt worden. Außerdem besteht eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr.

Gesamtfahrleistung für Privatfahrten im Kalenderjahr:	14.000 Kilometer
Davon entfallen nach dem vom Steuerpflichtigen geführten Fahrtenbuch auf:	
Urlaubsreisen	2.000 Kilometer
Sonstige Freizeit- und Besuchsfahrten	6.000 Kilometer
Einkaufsfahrten	1.000 Kilometer*
Arztbesuche	2.000 Kilometer
Versehrtensport	1.000 Kilometer
Mittagsheimfahrten wegen behinderungsbedingter Diät (Mittagspause 1,5 Stunden)	2.000 Kilometer**

* Bei einem Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 ohne Merkzeichen **G** im Behindertenausweis wären die Aufwendungen für die Einkaufsfahrten m.E. nicht abziehbar, da davon auszugehen ist, dass sie nicht behinderungsbedingt angefallen sind.

** Die Aufwendungen wegen der Mittagsheimfahrt sind wegen fehlender Außergewöhnlichkeit nicht abziehbar (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. April 1970, Bundessteuerblatt 1970 II Seite 680).

Auf einer Mittagsheimfahrt hat A einen Unfall verursacht. In diesem Zusammenhang sind ihm Kosten von 800 € entstanden. Da der Grad der Behinderung 70 beträgt und eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr besteht, können die Kosten für folgende behinderungsbedingten unvermeidbaren Fahrten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden:

Einkaufsfahrten	1.000 Kilometer
Arztbesuche	2.000 Kilometer
Versehrtensport	1.000 Kilometer
	4.000 Kilometer x 0,30 € = 1.200 €

Die Unfallkosten sind nicht abziehbar, da die Aufwendungen für die Mittagsheimfahrten nicht berücksichtigt werden können.

2. Abzug privater Kfz-Kosten (in den Grenzen der Angemessenheit) in voller Höhe

Voraussetzungen:

- Außergewöhnliche Gehbehinderung (= Merkzeichen **aG** im Schwerbehindertenausweis) oder
- Blind **Bl** oder
- Hilflos (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **H**, entsprechenden Feststellungsbescheid oder Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung in die Pflegestufe III).

Abziehbar sind – in den Grenzen der Angemessenheit – grundsätzlich alle Aufwendungen für Privatfahrten, also auch für Ausflugs-, Besuchs- und Urlaubsfahrten, die die behinderte Person durchgeführt hat beziehungsweise an denen sie teilgenommen hat.

Als angemessen ist grundsätzlich eine Fahrleistung von bis zu 15.000 Kilometern im Kalenderjahr anzusehen. Die tatsächliche Fahrleistung im Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen (zum Beispiel durch ein Fahrtenbuch) beziehungsweise glaubhaft zu machen (zum Beispiel durch Aufzeichnung des Kilometerstandes zu Beginn und am Ende des Jahres, Vorlage von Reparatur- oder Inspektionsrechnungen, aus denen sich der jeweilige Kilometerstand des PKWs ergibt). Eine Berücksichtigung von PKW-Kosten für mehr als 15.000 Kilometer ist ausnahmsweise möglich, wenn im Zusammenhang mit einer Ausbildung erforder-

liche Fahrten wegen der Behinderung nur mit dem PKW durchgeführt werden können. In diesem Fall sind neben den Kosten für die ausbildungsbedingten Fahrten aber nur Kosten für reine Privatfahrten von 5.000 Kilometern berücksichtigungsfähig (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13. 12. 2001, Bundessteuerblatt 2002 II Seite 198). Für jeden gefahrenen Kilometer können 0,30 € berücksichtigt werden. Daneben können nicht ersetzte Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, abgezogen werden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer B, dessen Grad der Behinderung 100 beträgt und bei dem eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt, hat mit seinem PKW im Jahr 2005 für Fahrten zur Arbeitsstätte 7.000 Kilometer zurückgelegt. Außerdem hat er glaubhaft gemacht, dass mit dem PKW zusätzlich Privatfahrten von 18.000 km durchgeführt worden sind, wovon 2.000 Kilometer auf Fahrten entfallen, die seine Ehefrau und seine Kinder alleine durchgeführt haben. Die Aufwendungen für die Fahrten zur Arbeitsstätte sind wie Werbungskosten abzugsfähig.

Als außergewöhnliche Belastung abzugsfähige Kosten für Privatfahrten:

Privatfahrten	18.000 Kilometer
abzüglich alleinige Fahrten Familienmitglieder	– 2.000 Kilometer
	16.000 Kilometer
höchstens 15.000 Kilometer x 0,30 € =	4.500 €

Hinweise:

Unter den oben genannten Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Macht der Steuerpflichtige neben den Taxifahrten auch Aufwendungen für Fahrten mit dem eigenen PKW als außergewöhnliche Belastung geltend, ist die als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 Kilometern (beim Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen **G**) beziehungsweise von 15.000 Kilometern (bei Merkzeichen **aG**, **BI** oder **H**) entsprechend zu kürzen.

Die oben genannten Kraftfahrzeugkosten können auch berücksichtigt werden, wenn nicht der Steuerpflichtige behindert ist, sondern ein Kind, für das der Steu-

erpflichtige Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält und der Behinderten-Pauschbetrag, der dem Kind zusteht, auf den Steuerpflichtigen übertragen worden ist. Begünstigt sind in diesem Fall nur die Fahrten, die vornehmlich im Interesse des behinderten Kindes durchgeführt worden sind (zum Beispiel keine Urlaubsfahrten mit der gesamten Familie).

Bei einem außergewöhnlich Gehbehinderten (Merkzeichen **aG**) können Kosten für den Erwerb des Führerscheins neben dem Behinderten-Pauschbetrag und den als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen für Privatfahrten berücksichtigt werden, da der Erwerb des Führerscheins aufgrund der Behinderung erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26. 3. 1993, Bundessteuerblatt II Seite 749).

Bei einem außergewöhnlich Gehbehinderten (Merkzeichen **aG**) können Kosten für die behinderungsbedingte Umrüstung eines PKW neben dem Behinderten-Pauschbetrag und den als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen für Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden (Finanzgericht Niedersachsen vom 6. 11. 1991, EFG 1992 Seite 341).

Bezieht der Steuerpflichtige unter anderem für das Halten eines PKW eine Schadensersatzrente, sind die als außergewöhnliche Belastung begünstigten Kosten für Privatfahrten insoweit zu kürzen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 25. 10. 1994, Bundessteuerblatt 1995 II Seite 121).

6.3.2 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen (§ 33a EStG)

Für wen?	Alle steuerpflichtigen Menschen
Wer gewährt?	Finanzamt
Wo steht's?	§ 33 EStG

6.3.2.1 Unterhaltsleistungen (§ 33a Absatz 1 EStG)

Berücksichtigungsfähig sind nur Unterhaltszahlungen

- an eine Person, die dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtig ist (Verwandte in gerader Linie) oder
- an eine Person, mit der der Steuerpflichtige in einem gemeinsamen Haushalt lebt und der wegen der Unterhaltszahlungen des Steuerpflichtigen zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel gekürzt werden (Beispiel: Der bedürftige Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft erhält wegen der Höhe der Einkünfte des Steuerpflichtigen, mit dem er zusammenlebt, kein Arbeitslosengeld II oder keine Sozialhilfe).

Voraussetzung ist außerdem, dass

- weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für die unterstützte Person hat und
- der Unterhaltsempfänger kein oder nur ein geringes Vermögen (bis 15.500 €) hat.

Der Höchstbetrag der abzugsfähigen Unterhaltszahlungen beträgt 7.680 € je unterhaltene Person. Er wird gekürzt um

- die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, soweit diese 624 € im Kalenderjahr übersteigen und
- Ausbildungshilfen, die die unterhaltene Person aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

Lebt die unterstützte Person im Ausland, verringert sich der oben genannte Höchstbetrag sowie der nicht anzurechnende Betrag der eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers – abhängig von den Verhältnissen des Wohnsitzstaates – gegebenenfalls bis auf ein Viertel.

6.3.2.2 Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder für Dienstleistungen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (§ 33a Absatz 3 EStG)

Bis einschließlich Kalenderjahr 2008 sind Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

a) bis zu 624 € im Kalenderjahr, wenn

- der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- die Beschäftigung der Haushaltshilfe erforderlich ist wegen Krankheit des Steuerpflichtigen, seines Ehegatten, eines zum Haushalt gehörigen Kindes oder einer anderen zum Haushalt gehörigen Person, für die der Steuerpflichtige nach § 33a Absatz 1 EStG abzugsfähige Unterhaltszahlungen leistet.

b) bis zu 924 € im Kalenderjahr, wenn der Steuerpflichtige, sein Ehegatte, ein zum Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zum Haushalt gehörige Person, für die der Steuerpflichtige nach § 33a Absatz 1 EStG abzugsfähige Unterhaltszahlungen leistet

- schwerbehindert ist (= Grad der Behinderung mindestens 50) oder
- hilflos ist (Nachweis durch Merkzeichen **H** im Schwerbehindertenausweis, einen entsprechenden Feststellungsbescheid der zuständigen kommunalen Stellen oder Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in die Pflegestufe III).

Die Höchstbeträge werden auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere im Haushalt lebende Personen die oben genannten Voraussetzungen erfüllen oder mehrere Haushaltshilfen beschäftigt werden.

Die Höchstbeträge von 624 € beziehungsweise 924 € ermäßigen sich für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht vorliegen um $\frac{1}{12}$.

Beispiel:

Der 40-jährige A ist nach einem Unfall seit dem 3. 7. 2008 schwerbehindert. Er beschäftigte von Januar bis Dezember 2008 eine Haushaltshilfe, wofür ihm Aufwendungen von 1.500 € entstanden sind. Da die Schwerbehinderung seit Juli 2008 besteht, liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der durch die Haushaltshilfe entstandenen Kosten in 2008 nur für sechs Monate vor, sodass

sich der Höchstbetrag der abzugsfähigen Aufwendungen von 924 € auf 462 € verringert.

Die „Hilfe im Haushalt“ umfasst alle typischen hauswirtschaftlichen Arbeiten. Die Arbeiten müssen im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Begünstigt sind auch Aufwendungen, die durch die Beauftragung eines Unternehmens mit häuslichen Arbeiten erwachsen, wie sie eine Hilfe im Haushalt verrichtet, zum Beispiel bei Beauftragung eines Unternehmers, die Fenster zu putzen oder den Garten zu pflegen. Das Gleiche gilt, wenn die Zahlungen an ein Unternehmen oder eine Organisation erfolgen, die die Haushaltshilfe stellen.

Die Beschäftigung eines Angehörigen als Haushaltshilfe kann steuerlich nur anerkannt werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis ernsthaft vereinbart und tatsächlich durchgeführt wird. Daher sollte vorher schriftlich festgehalten werden, welche Arbeiten im Einzelnen zu erbringen sind und welche Vergütung dafür gezahlt wird. Außerdem ist Voraussetzung, dass der Angehörige und der Steuerpflichtige keinen gemeinsamen Haushalt führen, da Tätigkeiten, die der Angehörige für seinen eigenen Haushalt erbringt, nicht Gegenstand eines Dienstvertrags mit einem Dritten sein können.

Aus dem gleichen Grund kann die Beschäftigung des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als Haushaltshilfe grundsätzlich nicht anerkannt werden. Ausnahme: Ist der Steuerpflichtige schwerbehindert (GdB mindestens 50), kann ein Beschäftigungsverhältnis als Hilfe im Haushalt mit dem Partner, mit dem der Steuerpflichtige eine nichteheliche Lebensgemeinschaft führt, steuerlich anerkannt werden. Das Entgelt stellt in diesem Fall behinderungsbedingten Mehraufwand dar (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13. 1. 2000, Bundessteuerblatt 2001 II Seite 635).

Ist der Steuerpflichtige oder sein Ehegatte in einem Heim untergebracht und entstehen ihm deswegen Aufwendungen, die auch Kosten für Dienstleistungen enthalten, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, sind diese bis einschließlich Kalenderjahr 2008 wie folgt abzugsfähig:

- bis zu 624 € im Kalenderjahr, wenn die Heimunterbringung erfolgt, ohne dass der Steuerpflichtige beziehungsweise sein Ehegatte pflegebedürftig ist,
- bis zu 924 € im Kalenderjahr, wenn die Heimunterbringung zur dauernden Pflege erfolgt.

Die Beträge von 624 € und 924 € ermäßigen sich für jeden Kalendermonat, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um $\frac{1}{12}$.



Ab dem Kalenderjahr 2009 kann wegen der Aufwendungen, die für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder für Dienstleistungen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind, entstehen, eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG beantragt werden, soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

6.3.3 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG)

Sind für eine Hilfe im eigenen Haushalt Kosten entstanden, wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG gewährt, soweit die Aufwendungen weder als Werbungskosten, Betriebsausgaben noch als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Sind die Kosten dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 3 EStG abzugsfähig wird die Steuerermäßigung nur für die Kosten gewährt, die die als außergewöhnliche Belastung abzugsfähigen Höchstbeträge von 624 € beziehungsweise 924 € im Kalenderjahr übersteigen. Folgende Ermäßigungstatbestände sind zu unterscheiden:

a) Die Hilfe im Haushalt wird im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 8a SGB IV („400-€-Job“) für den Steuerpflichtigen tätig (§ 35a Absatz 1 Nummer 1 EStG)

Bis einschließlich Kalenderjahr 2008

- Steuerermäßigung: zehn Prozent der begünstigten Kosten, höchstens 510 € im Kalenderjahr.

Der Höchstbetrag von 510 € ermäßigt sich für jeden Kalendermonat, für den keine Kosten angefallen sind, um $\frac{1}{12}$.

Ab Kalenderjahr 2009:

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der begünstigten Kosten, höchstens 510 € im Kalenderjahr. Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann gilt, wenn entsprechende Aufwendungen nicht monatlich anfallen.

Bei dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8a SGB IV handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis, das der Steuerpflichtige für seinen Privathaushalt begründet, für Tätigkeiten, die sonst durch Mitglieder eines Haushalts erfolgen, wenn das Arbeitsentgelt für die Beschäftigung monatlich 400 € nicht übersteigt. Der Steuerpflichtige hat in diesem Fall Abgaben in Höhe von zwölf Prozent des gezahlten Arbeitslohns an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See zu entrichten (fünf Prozent Rentenversicherungsbeiträge, fünf Prozent Krankenversicherungsbeiträge und zwei Prozent Pauschalsteuer).

b) Zwischen der Hilfe im Haushalt und dem Steuerpflichtigen besteht ein Beschäftigungsverhältnis, für das Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zu zahlen sind und das kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis („400-€-Job“) darstellt (§ 35a Absatz 1 Nummer 2 EStG in der Fassung bis einschließlich 2008)

Bis einschließlich Kalenderjahr 2008

- Steuerermäßigung: zwölf Prozent der begünstigten Kosten, höchstens 2.400 €.

Der Höchstbetrag von 2.400 € ermäßigt sich für jeden Kalendermonat, für den keine Kosten angefallen sind, um $\frac{1}{12}$.

Ab dem Kalenderjahr 2009 werden Kosten für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Haushaltshilfe, das kein 400-€-Job ist, zusammen mit Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind, begünstigt (vergleiche d).

c) Es werden haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen darstellen, durch einen selbstständigen Unternehmer in Anspruch genommen (§ 35a Absatz 2 Satz 1 EStG)

Bis einschließlich Kalenderjahr 2008

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der Arbeits- und Fahrtkosten, höchstens 600 € im Kalenderjahr.

Der Höchstbetrag erhöht sich auf 1.200 €, wenn

- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für eine Person geleistet worden sind, die in eine Pflegestufe eingereicht ist oder Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält und
- die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen oder der pflegebedürftigen Person erbracht werden.

Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann gilt, wenn entsprechende Aufwendungen nicht monatlich angefallen sind.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen darstellen, gehören zum Beispiel:

- Tätigkeiten eines selbstständigen Fensterputzers,
- Gartenpflegearbeiten eines selbstständigen Gärtners (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Tätigkeiten eines Pflegedienstes.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige für die Kosten eine Rechnung erhalten und den Betrag auf ein Konto des Unternehmers überwiesen hat. Bei Barzahlung der Rechnung wird also keine Steuerermäßigung gewährt.

Beispiel:

Die Ehegatten A und B leben in einem gemeinsamen Haushalt. A hat einen GdB von 80 und ist pflegebedürftig. In 2006 sind den Ehegatten folgende Kosten entstanden:

Kosten für einen selbstständigen Fensterputzer	600 €
Kosten für die Gartenpflege durch einen Gärtner	600 €
Kosten für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes von insgesamt 6.000 €, wovon 4.800 € die Pflegekasse übernommen hat, sodass die Ehegatten selbst zu zahlen hatten	1.200 €

Die Ehegatten haben für die in Anspruch genommenen Leistungen Rechnungen erhalten und die Rechnungsbeträge überwiesen. Die zumutbare Eigenbelastung der Ehegatten beträgt 1.800 €.

Von den Aufwendungen für den Fensterputzer und den Gärtner von insgesamt 1.200 € wird ein Betrag von 924 € als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 3 EStG (= Kosten für Haushaltshilfen) abgezogen. Für den Restbetrag von 276 € wird eine Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 2 Satz 1 EStG gewährt.

Die selbst getragenen Kosten für den Pflegedienst von 1.200 € stellen dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG dar. Sie übersteigen jedoch nicht die zumutbare Eigenbelastung von 1.800 €, sodass sie sich steuerlich als außergewöhnliche Belastung nicht auswirken. Daher kann für die

selbst getragenen Pflegekosten ebenfalls eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG gewährt werden. Die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 2 Satz 1 EStG, die bei der Einkommensteuerveranlagung der Ehegatten abgezogen wird, beträgt somit 20 Prozent von (276 € + 1.200 € =) 1.476 €, also 295 €.

d) Es wird eine Haushaltshilfe im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses beschäftigt, das kein 400-€-Job ist und/oder es werden haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen darstellen, durch einen selbstständigen Unternehmer in Anspruch genommen (§ 35a Absätze 2 und 4 EStG in der Fassung des FamLeistG vom 22. 12. 2008)

Ab Kalenderjahr 2008:

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der Arbeits- und Fahrtkosten, höchstens 4.000 € im Kalenderjahr

Diese Steuerermäßigung wird auch für Aufwendungen gewährt, die entstanden sind

- durch die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen oder der gepflegten Person, soweit sich die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung ausgewirkt haben und der Steuerpflichtige keinen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nimmt oder
- bei Unterbringung in einem Heim für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind.

Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann berücksichtigt wird, wenn entsprechende Aufwendungen nicht monatlich angefallen sind.

e) Es werden Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, in Anspruch genommen (§ 35a Absatz 2 Satz 2 EStG bis Kalenderjahr 2008; § 35a Absatz 3 EStG in der Fassung des FamLeistG vom 22. 12. 2008 ab 2009)

Bis einschließlich Kalenderjahr 2008:

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der Arbeits- und Fahrtkosten, höchstens 600 € im Kalenderjahr (Materialkosten sind nicht begünstigt).

Ab Kalenderjahr 2009:

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der Arbeits- und Fahrtkosten, höchstens 1.200 € im Kalenderjahr (Materialkosten sind nicht begünstigt).

Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann gilt, wenn entsprechende Aufwendungen nicht monatlich angefallen sind.

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören zum Beispiel:

- Malerarbeiten in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Renovierung des Badezimmers in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Erneuerung des Fußbodenbelags, der Fenster und Türen in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Tätigkeiten des Schornsteinfegers,
- Heizungsreparatur- und Heizungswartungsarbeiten.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige vom Unternehmer eine Rechnung erhalten und den Rechnungsbetrag auf ein Konto des Unternehmers überwiesen hat. Bei Barzahlung der Rechnung wird also keine Steuerermäßigung gewährt. Rechnungs- und Überweisungsbelege müssen dem Finanzamt nur nach Aufforderung eingereicht werden.

Beispiel:

Frau C sind im Kalenderjahr 2009 unter anderem folgende Kosten entstanden:

Kosten für einen selbstständigen Fensterputzer	600 €
Kosten für Gartenarbeiten durch einen Gärtner	500 €
Arbeits- und Fahrtkosten für die Renovierung des Badezimmers (ohne Material)	1.500 €
Schornsteinfegergebühren	60 €
Arbeits- und Fahrtkosten für Parkettverlegearbeiten (ohne Material)	1.200 €
Heizungswartungsarbeiten	100 €

Die Kosten hat sie gegenüber dem Finanzamt bei Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung 2009 durch Vorlage von Rechnungen und die Überweisung der Beträge durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Wegen der Kosten für den Fensterputzer und den Gärtner wird eine Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 2 Satz 1 EStG von 20 Prozent von (600 € + 500 € =) 1.100 €, also von 220 € gewährt. Wegen der Arbeitskosten für die Badezimmerrenovierung, den Schornsteinfeger, die Parkettverlegung sowie die Heizungswartung wird eine weitere Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 4 EStG von 20 Prozent von (1.500 € + 60 € + 1.200 € + 100 € =) 2.860 €, also von 572 € gewährt.

6.3.4 Pauschbeträge für behinderte Menschen und Pflegepersonen (§ 33b EStG)

6.3.4.1 Behinderten-Pauschbetrag

Für wen?

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 50 oder einem GdB unter 50 aber mindestens 25, wenn dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Nachweis durch Bescheid der zuständigen kommunalen Stellen) beziehungsweise auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Wer gewährt?

Finanzamt

Wo steht's?

§ 33b EStG

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen, wenn

- der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt oder
- der Grad der Behinderung auf weniger als 50 aber mindestens 25 festgestellt ist, und
 - dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (auch wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch eine Kapitalzahlung abgefunden worden ist) oder
 - die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Nachweis durch Bescheid der zuständigen kommunalen Stellen) oder
 - die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Behinderten-Pauschbeträge betragen bei einem Grad der Behinderung:

von 25 und 30	310 €
von 35 und 40	430 €
von 45 und 50	570 €
von 55 und 60	720 €
von 65 und 70	890 €
von 75 und 80	1.060 €
von 85 und 90	1.230 €
von 95 und 100	1.420 €

Für behinderte Menschen, die hilflos sind (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **H**), einen entsprechenden Bescheid der zuständigen kommunalen Stellen oder durch einen Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung in die Pflegestufe III) und blinde Menschen erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 €.

Die Behinderung ist förmlich nachzuweisen

- bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid der zuständigen kommunalen Stellen,
- bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50
 - durch eine Bescheinigung der zuständigen kommunalen Stellen oder
 - wenn dem Behinderten wegen seiner Behinderung eine Rente oder laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den Bescheid über die laufenden Bezüge.

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag, das heißt, er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung im Laufe des Kalenderjahres eintritt oder wegfällt.

Liegen mehrere Behinderungen vor, für die jeweils ein Grad der Behinderung auf einen bestimmten Zeitpunkt festgestellt worden ist, ist für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrages der höchste Grad der Behinderung maßgebend, der für das betroffene Kalenderjahr festgestellt worden ist.

Steht der Behinderten-Pauschbetrag einem Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Werden die Eltern des behinderten Kindes nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, wird der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag dabei grundsätzlich je zur Hälfte bei jedem Elternteil berücksichtigt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung möglich.

Hinweis:

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die Höhe der oben genannten Pauschbeträge an die Preisentwicklung anzupassen, da der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, an Stelle des Pauschbetrages die tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Aufwendungen nachzuweisen (zum Beispiel Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 11. 1995, 2 BvR 1372/95; Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28. 5. 1998, III R 3/96, die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss vom 10. 8. 1998, 2 BvR 1068/98 nicht zur Entscheidung angenommen; Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 20. 3. 2003, III B 84/04, die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss vom 17. 1. 2007, 2 BvR 1059/03 nicht zur Entscheidung angenommen).

6.3.4.2 Neben dem Behinderten-Pauschbetrag abziehbare außergewöhnliche Belastungen

Der Behinderten-Pauschbetrag gilt die außergewöhnlichen Aufwendungen ab, die der behinderten Person in Folge der Behinderung für die Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf als typische Mehraufwendungen entstehen.

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag sind als außergewöhnliche Belastung unter anderem abzugsfähig:

- Krankheitskosten aus akutem Anlass, zum Beispiel aufgrund einer Operation, auch wenn sie mit der Behinderung zusammenhängt (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Bis Kalenderjahr 2008: Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder bei Heimunterbringung die in den gezahlten Heimkosten enthaltenen Kosten für Leistungen, die denen einer Haushaltshilfe entsprechen bis zu 624 € beziehungsweise 924 € (§ 33a Absatz 3 EStG). Ab dem Kalenderjahr 2009 wird für diese Aufwendungen eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG gewährt, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen.
- Aufwendungen für eine Heilkur, auch wenn diese mit der Behinderung zusammenhängt. Voraussetzung: Die Notwendigkeit der Kur muss nachgewiesen werden, durch eine vor Kurantritt ausgestellte Bescheinigung des Arztes oder Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Krankenkasse/Beihilfe einen Zuschuss zu den Unterkunft- und Verpflegungskosten gezahlt hat (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Kosten für eine Begleitperson während einer notwendigen Kur, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige einer ständigen Begleitung bedarf oder in anderen Fällen vor Kurantritt vom Arzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt). Fährt ein behinderter Steuerpflichtiger, der auf ständige Begleitung angewiesen ist, zusammen mit seinem Ehegatten in Urlaub, können die Kosten für den Ehegatten steuerlich nicht berücksichtigt werden. Insoweit liegen keine „behinderungsbedingten“ Mehraufwendungen vor, da andere Ehegatten auch gemeinsam in Urlaub fahren.

- Kosten für eine Begleitperson bei Urlaubsreisen bis zu einem Betrag von 767 € im Kalenderjahr, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige einer ständigen Begleitung bedarf oder in anderen Fällen vor Antritt des Urlaubs vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Behinderungsbedingte Aufwendungen, die nicht laufend anfallen, zum Beispiel Kosten für ein Hilfsmittel, das nur alle fünf Jahre zu ersetzen ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Behinderungsbedingte Fahrtkosten, bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung Kosten für die behinderungsbedingte Umrüstung eines Kraftfahrzeugs und Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).

6.3.4.3 Wahlrecht zwischen dem Abzug des Behinderten-Pauschbetrags und der nachgewiesenen Kosten

Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er für die typischen Mehrkosten, die ihm laufend aufgrund seiner Behinderung entstehen, den Behinderten-Pauschbetrag oder die einzeln nachgewiesenen Kosten als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend macht. (Bei Einzelnachweis der Kosten wird die zumutbare Belastung abgezogen.)

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat einen Grad der Behinderung von 50. Er ist alleinstehend und hat keine Kinder. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 30.000 €.

Der Behinderten-Pauschbetrag beträgt 570 €. Die zumutbare Eigenbelastung, um die das Finanzamt die insgesamt erklärten allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 EStG kürzt, beträgt sechs Prozent von 30.000 € = 1.800 €. Soweit keine weiteren Aufwendungen im Sinne des § 33 EStG entstanden sind, ist der Einzelnachweis der dem Steuerpflichtigen aufgrund seiner Behinderung laufend entstandenen Mehrkosten nur dann günstiger als die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages, wenn die betroffenen Kosten 2.370 € übersteigen (570 € + 1.800 €).

6.3.4.4 Pflege-Pauschbetrag

Für wen? Menschen, die andere persönlich pflegen, wenn die gepflegte Person das Ausweismerkzeichen **H** hat oder in die Pflegestufe III eingereiht ist.

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 33b EStG

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer anderen Person erwachsen, kann er ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 € im Kalenderjahr geltend machen, wenn

- die gepflegte Person hilflos ist (Nachweis durch den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **H**), einen entsprechenden Bescheid der zuständigen kommunalen Stellen oder einen Bescheid der Pflegeversicherung über die Einstufung in die Pflegeklasse III),
- eine enge persönliche Beziehung zu der gepflegten Person besteht (in der Regel nur Angehörige),
- der Steuerpflichtige die Pflege in seiner Wohnung oder der Wohnung der gepflegten Person persönlich durchführt und
- der Steuerpflichtige für seine Pflegeleistungen keine steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen erhält.

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Kalenderjahr gepflegt, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Anzahl der Pflegepersonen aufzuteilen. Dieses gilt auch dann, wenn nicht alle Pflegepersonen den Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Beispiele:

Die Ehefrau ist hilflos (Merkzeichen **H**). Sie wird von ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt gepflegt. Neben dem Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 € kann wegen der persönlichen Pflege des Ehemannes ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 € berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige ist hilflos (Merkzeichen **H**). Er wird von seiner Ehefrau und seiner erwachsenen Tochter unentgeltlich in der eigenen Wohnung gepflegt. Der Steuerpflichtige und seine Ehefrau werden nicht zur Einkommensteuer veranlagt. Die Tochter kann nur einen Pflege-Pauschbetrag von 462 € (924 € : 2) geltend machen, obwohl die Mutter den Pflege-Pauschbetrag nicht in Anspruch nimmt.

Hinweis:

Erhält die pflegebedürftige Person Pflegegeld aus der Pflegeversicherung, ist dieses bei ihr steuerfrei (§ 3 Nummer 1a EStG). Gibt die pflegebedürftige Person das Pflegegeld ganz oder teilweise an eine Person weiter, weil diese sie pflegt, sind diese Zahlungen bei der Pflegeperson ebenfalls steuerfrei, wenn die Pflegeperson ein Angehöriger oder sittlich zur Pflege verpflichtet ist (zum Beispiel Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft; § 3 Nummer 36 EStG). In diesem Fall kann die Pflegeperson jedoch nicht den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen, da sie für die Pflege (steuerfreie) Einnahmen erhält.

Erhalten Eltern als gesetzliche Vertreter ihres behinderten Kindes das dem Kind zustehende Pflegegeld, wird davon ausgegangen, dass das Pflegegeld für die Versorgung des Kindes verwendet wird, also keine Einnahmen der Eltern vorliegen.

Beispiel:

Das minderjährige Kind der Steuerpflichtigen ist in die Pflegestufe III eingereicht und wird von den Eltern im gemeinsamen Haushalt persönlich gepflegt.

Die Steuerpflichtigen können beantragen, dass der Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 3.700 €, der dem Kind zusteht, auf sie übertragen wird. Außerdem können sie – unabhängig von Zahlungen der Pflegeversicherung – den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

6.4 Rückwirkende Anerkennung der Behinderung

Der Bescheid der zuständigen kommunalen Stellen über die Feststellung der Behinderung und der Bescheid der Pflegeversicherung über die Einstufung in die Pflegestufe III sind für das Finanzamt bindend. Es handelt sich um Grundlagenbescheide, die gegebenenfalls auch eine Änderung bereits bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide ermöglichen. Die Festsetzungsfrist für die betroffene Einkommensteuer endet frühestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides (§ 171 Absatz 10 Abgabenordnung).

Beispiel:

Einem Steuerpflichtigen wird durch Bescheid der zuständigen kommunalen Stellen vom 1. 2. 2009 rückwirkend ab 1. 9. 2003 ein GdB von 70 (bisher 40) und das Merkzeichen **G** zuerkannt. Die Einkommensteuerbescheide bis einschließlich 2007 sind bereits bestandskräftig.

Der Steuerpflichtige kann unter Vorlage des Bescheides der zuständigen kommunalen Stellen beantragen, dass die Einkommensteuerbescheide 2003 bis 2007 geändert werden.

Die Änderungen erfolgen zur

- rückwirkenden Berücksichtigung des höheren Behinderten-Pauschbetrages,
- rückwirkenden Berücksichtigung des amtlichen oder individuellen Kilometer-Pauschbetrages für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab 1. 9. 2003,
- rückwirkenden Berücksichtigung der durch die Behinderung verursachten unvermeidbaren Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung ab 1. 9. 2003.

Ist der (zutreffende) Grad der Behinderung bisher nicht festgestellt worden und der behinderte Mensch verstorben, kann der Erbe beim Finanzamt beantragen, dass dieses eine gutachterliche Stellungnahme bei der zuständigen kommunalen Stellen über den Grad der Behinderung einholt (§ 65 Absatz 4 EStDV).

6.5 Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und -befreiung

a) Ermäßigung (50 Prozent)

Für wen? Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** (gehbehindert) und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **GI** (gehörlos) mit orangefarbigem Flächenaufdruck im Ausweis

Wo beantragen? Zuständige kommunale Stellen/Finanzamt/Straßenverkehrsamt

Wo steht's? § 3a Absatz 2 Satz 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **GI** (auch ohne **G**) im Ausweis können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 Prozent und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln wählen.

Auf schriftliche Anforderung übersenden die zuständigen kommunalen Stellen dem behinderten Menschen ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke und ein Antragsformular. Damit wird die Steuerermäßigung beim Finanzamt beantragt. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und im Fahrzeugschein.

Will der behinderte Mensch später lieber die „Freifahrt“ für öffentliche Verkehrsmittel beanspruchen, so muss er beim Finanzamt erst den Vermerk im Beiblatt löschen lassen, seine Fahrzeugversicherung benachrichtigen und das Beiblatt dann bei den zuständigen kommunalen Stellen mit einer Wertmarke versehen lassen.

b) Befreiung

Für wen? Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **H** (hilfflos), **BI** (blind) oder **aG** (außergewöhnlich gehbehindert)

Wo beantragen? Zuständige kommunale Stellen/Finanzamt/Straßenverkehrsamt

Wo steht's? § 3a Absatz 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ (vergleiche Seite 79) beansprucht werden. Die behinderten Menschen, die das Merkzeichen **H**, **Bl** oder **aG** im Ausweis haben, können beim Finanzamt die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis beantragen. Sind diese Merkzeichen nicht im Ausweis, so benötigen die übrigen anspruchsberechtigten behinderten Menschen zur Antragstellung das Ausweis-Beiblatt mit Wertmarke.

Hinweis:

Das Fahrzeug, für das der behinderte Mensch Steuerermäßigung/-befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom behinderten Menschen, von anderen Personen nur in seinem Beisein gefahren werden. Ausnahme: Fahrten im Zusammenhang mit dem Transport des behinderten Menschen (zum Beispiel Rückfahrt ohne den behinderten Menschen von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung) oder für seine Haushaltsführung (zum Beispiel Fahrten zum Einkauf, zum Arzt und so weiter). Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder entgeltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/-befreiung.

Ist ein Personenkraftwagen steuerfrei, weil er schadstoffarm ist, gelten die Nutzungsbeschränkungen nicht. Die behinderten Menschen sollten in diesem Fall überlegen, ob sie lieber die „unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr“ beantragen (vergleiche Seite 199).

6.6 Grundsteuer

Für wen?	Kriegsbeschädigte, die eine Kapitalabfindung nach dem BVG erhalten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen auch für deren Witwen.
Wer gewährt?	Finanzamt
Wo steht's?	§ 36 Grundsteuergesetz

Die Ermäßigung erhalten Kriegsbeschädigte, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Kapitalabfindung erhalten haben. Der Körperschaden muss auf Ereignisse des Zweiten Weltkrieges beruhen. Bei der Veranlagung des Grundsteuermessbetrages wird der um den Betrag der Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt. Die Ermäßigung bleibt so lange bestehen, wie die Versorgungsbezüge durch die Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt sind. Für die Witwe eines abgefundenen Kriegsbeschädigten, die das Grundstück ganz oder teilweise geerbt hat, bleibt die Vergünstigung bestehen, solange sie auf dem Grundstück wohnt. Die Steuervergünstigung fällt weg, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

6.7 Umsatzsteuerermäßigung beziehungsweise -befreiung

Für wen? Unter bestimmten Voraussetzungen für blinde Menschen, Blindenwerkstätten, Behindertenhilfsmittelhersteller, Ermäßigung für Rollstühle, Körperersatzstücke und orthopädische Vorrichtungen

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 4 Nummer 19 und § 12 Absatz 2 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz

Die Umsätze blinder Arbeitgeber sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Arbeitnehmer schlechthin, sondern auf ihre zeitliche Arbeitsleistung an. Als Arbeitnehmer gelten nicht der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des Blinden und die Auszubildenden. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Mineralölen und Branntwein, wenn hierfür Mineralölsteuer beziehungsweise Branntweinabgabe zu entrichten ist. Steuerfrei sind ferner die folgenden Umsätze der Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes:

1. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes,
2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Wird der Blindenbetrieb in Form eines gemeinnützigen Vereins geführt, kann auch die weitergehende Steuerfreiheit nach § 4 Nummer 18 UStG in Betracht kommen. Die Lieferung von Rollstühlen, Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

6.8 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für wen? Gebrechliche und erwerbsunfähige Personen

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 13 Absatz 1 Nummer 6 Erbschaftssteuergesetz

Der Erwerb durch Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers/Schenkens bleibt von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit, sofern dieser Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000 € nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Behinderungen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 41.000 €, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

Durch die ebenfalls im Jahressteuergesetz 1997 vom 20. 12. 1996 (Bundesgesetzblatt I S. 2049) erfolgte Neufassung der Steuerklasseneinteilung in § 15 ErbStG und die Anhebung der persönlichen Freibeträge in § 16 ErbStG ist die Regelung aber nur noch für Erwerbe von Todes wegen durch Stiefeltern sowie für Schenkungen an den genannten Personenkreis von praktischer Bedeutung.

6.9 Hundesteuererlass

Für wen? Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100 und den Merkzeichen **B**, **BI**, **aG** oder **H**.

Wer gewährt? Steueramt oder Gemeinde

Wo steht's? Ortssatzungen über Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Ortssatzung geregelt wird. Die Gemeinden können die Hundesteuer erlassen (zum Beispiel wenn die Hunde zum Schutz und zur Hilfe von blinden, gehörlosen und hilflosen Personen gehalten werden). Für Blindenführhunde werden in der Regel keine Steuern erhoben.



Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

1.

**Leistungen an schwerbehinderte
Menschen im Arbeits- und Berufsleben**

2.

**Leistungen an Arbeitgeber
im Arbeits- und Berufsleben**

3.

**Nachteilsausgleiche
im Arbeits- und Berufsleben**

4.

Soziale Sicherung

5.

Steuerermäßigungen

6.

Mobilität

7.

Kommunikation

8.

Wohnen

9.

Sonstige Nachteilsausgleiche

10.

Anhang

11.

7.1 Automobilclub/Beitragsermäßigung

Für wen?	Schwerbehinderte Menschen
Wer gewährt?	Automobilclubs
Wo steht's?	Beitragssatzung der Automobilclubs

Weitere Informationen: www.adac.de, www.avd.de

Zahlreiche Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern (ab GdB 50) Beitragsermäßigungen ein, zum Beispiel

ADAC-Mitgliedschaft	33,30 € jährlich
Partner Paket (für Sie und Ihren Partner)	49,40 € jährlich
ADAC-Plus-Mitgliedschaft incl. ADAC-Schutzbrief	68,30 € jährlich
Partner plus Paket (für die ganze Familie)	87,50 € jährlich
AvD-Mitgliedschaft	44,00 € jährlich

Weitere Auskünfte über Vergünstigungen für schwerbehinderte Kfz-Halter finden Sie unter anderem im Internet. Der ADAC informiert unter der Rubrik „Recht und Rat/Verkehrsrecht/Kfz-Vergünstigungen“. Beim AvD können Sie weiterreichende Informationen unter der Rufnummer 0 18 02/16 25 16 anfordern.

7.2 TÜV/Straßenverkehrsamt – Gebührenermäßigung oder -befreiung

Für wen? Behinderte Menschen (allgemein)

Wo beantragen? TÜV, Straßenverkehrsamt

Wo steht's? § 5 Absatz 6 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst)

Entstehen beim TÜV oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt, so kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären (zum Beispiel für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeuges), sind ungekürzt zu zahlen.

7.3 Parkerleichterungen/Ausnahmegenehmigung/Parkplatzreservierung

Für wen?

1. Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **aG**: Hierzu zählen: Querschnittsgelähmte, doppeloberschenkelamputierte, doppelunterschenkelamputierte, hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte Menschen, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind;
2. Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **BI**;
3. Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen, wobei die zeitlichen Begrenzungen, die eine Betätigung der Parkscheibe voraussetzen, nicht gelten;
4. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G** und **B** und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionseinschränkungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
5. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G** und **B** und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane;
6. Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt;
7. Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.
8. Menschen mit Conterganschädigungen oder einem intensiven Darmleiden

Wo beantragen? Straßenverkehrsbehörde, in deren Bereich der schwerbehinderte Mensch seinen Wohnsitz hat

Wo steht's? § 46 Straßenverkehrsordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vom 4. Juli 2009

Mit der Neuordnung der Straßenverkehrsordnung hat sich auch der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen erweitert, die eine Parkerleichterung in Anspruch nehmen können.

Dabei weisen die Personen, die die Voraussetzungen der Punkte 1–3 erfüllen die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen wie bisher durch einen europäischen Parkausweis nach (siehe unten), während alle anderen schwerbehinderten Menschen, die in den Punkten 4–7 genannt sind, bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen müssen. Ihnen wird dann für fünf Jahre ein bundeseinheitlicher Ausweis ausgestellt, der stets widerrufen werden kann. Dieser Ausweis gilt dann, anders als der europaweit gültige Ausweis, lediglich für das Bundesgebiet.

1. Parkausweis

Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Ausweismerkzeichen **aG**) und blinde Menschen (Ausweismerkzeichen **Bl**) können vom Straßenverkehrsamt einen Parkausweis erhalten.

Seit dem 1. 1. 2001 gibt es einen europäischen Parkausweis für behinderte Menschen. Er wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt. Damit können Parkerleichterungen genutzt werden, die in dem Mitgliedstaat eingeräumt werden, in dem sich der Ausweisinhaber aufhält. Näheres ergibt sich aus einer Broschüre, die mit dem europäischen Parkausweis ausgehändigt wird.

Muster des europäischen Parkausweises, der seit dem 1. Januar 2001 ausgegeben wird.



Der bisherige „blaue“ Parkausweis gilt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit, längstens jedoch bis zum 31. 12. 2010.

Muster des bisherigen Parkausweises (noch gültig bis 31. 12. 2010) Originalfarbe blau



Mit diesem Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen behinderte Menschen im Bundesgebiet:



im eingeschränkten Halteverbot (Verkehrszeichen 286) und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu drei Stunden parken (Verkehrszeichen 1044-30, Parkscheibe erforderlich),



– im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene Parkdauer überschreiten,
– in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken,



- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken,
- auf reservierten Parkplätzen parken, die durch ein Schild mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind (Verkehrszeichen Z 1044-10),



- in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrskennzeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird
- sowie das Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden Dauer nutzen.

Der Parkausweis ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel für fünf Jahre erteilt werden. Bei Antragstellern mit nicht besserungsfähigen gesundheitlichen Einschränkungen kann die Ausnahmegenehmigung für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises unbefristet erteilt werden. Die Straßenverkehrsbehörde erteilt die Ausnahmegenehmigung in der Regel mit einer Widerrufsmöglichkeit. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden.

Liegt ein Schwerbehindertenausweis noch nicht vor, kann die Straßenverkehrsbehörde die Ausnahmegenehmigung auch erteilen, wenn auf den ersten Blick erkennbar die außergewöhnliche Gehbehinderung feststeht beziehungsweise eine Bescheinigung des Hausarztes vorliegt, die eine außergewöhnliche Gehbehinderung zweifelsfrei bescheinigt.

Den Ausweis bekommen auch schwerbehinderte Menschen, die selbst nicht fahren können, mit Ausweismerkzeichen **aG** und blinde Menschen mit Ausweismerkzeichen **Bl**. In diesen Fällen ist den behinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung auszustellen, die erklärt, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist.

Rechtsprechungen:

Bereits nach 15 Minuten kann die Polizei ein Kfz abschleppen lassen, das einen Schwerbehindertenparkplatz unberechtigt besetzt. (VGH Kassel vom 15. 6. 1987 – 11 VE 2521/84). Auch Fahrzeuge von schwerbehinderten Menschen mit Parkausweis dürfen abgeschleppt werden, wenn sie den Parkplatz ohne triftigen Grund länger als nötig belegen (OVG Koblenz – JA 15/88).

Bei unberechtigt auf Behindertenparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugen wird ein Verwarnungsgeld in Höhe von 35 € erhoben. Unberechtigt auf Behindertenparkplätzen abgestellte Fahrzeuge können grundsätzlich auch dann abgeschleppt werden, wenn ein Berechtigter nicht konkret am Parken gehindert wird (OVG Münster VRS 69, 475; VGH München NJW 1989, 245).

Die Nutzung des Parkausweises eines schwerbehinderten Menschen durch eine dritte Person mit der Absicht die Parkgebühren zu sparen, ist vom Gericht als Missbrauch von Ausweisdokumenten im Sinne des Strafgesetzbuches verurteilt worden. Das Strafmaß wurde auf 1.500 € (30 Tagessätze zu je 50 Euro) festgesetzt (AG Nürnberg, Urteil vom 21. 4. 2004, AZ: 55 Cs 702 Js 62068/04).

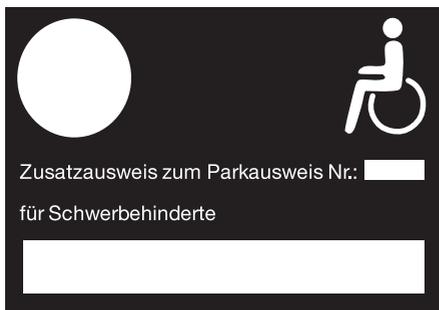
2. Zusatzparkausweis

Die Straßenverkehrsämter können für einzelne schwerbehinderte Menschen, zum Beispiel mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, einen einzelnen Parkplatz vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte reservieren.



Der Parkplatz erhält dann das Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol mit Parkausweis Nummer ...“ (Verkehrszeichen Z 1044-11). Die Ausstellung des Zusatzparkausweises und Reservierung eines konkreten Parkplatzes kommen dann in Frage, wenn Parkraumangel besteht, in zumutbarer Entfernung Garage oder Abstellplatz nicht verfügbar sind, kein Halteverbot besteht und ein zeitlich beschränktes Parksonderrecht nicht ausreicht.

Muster des Zusatzausweises Originalfarbe: blau



3. Ausnahmeregelungen

Schwerbehinderte Menschen, die wegen Verlustes oder starker Behinderung beider Hände Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, an gebührenfrei und im Zonenhalteverbot beziehungsweise auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von bis zu 1,40 m können auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erhalten, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Die personen- und fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden widerruflich oder, wenn sich der Zustand nicht ändert, stets unbefristet erteilt. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Parkerleichterungen ist immer, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

7.4 Befreiung von Sicherheitsgurt/Schutzhelm/Smog-Fahrverbot

Für wen? Behinderte und nicht behinderte Menschen

Wo beantragen? Straßenverkehrsamt

Wo steht's? § 46 Absatz 1 Ziffer 5b Straßenverkehrsordnung (StVO)

Auf Antrag erteilt das Straßenverkehrsamt (in der Regel kostenfrei) Ausnahmegenehmigungen. Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann jemand befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 Zentimeter beträgt oder
- bei Körpergrößen über 150 Zentimeter infolge der Anbringungshöhe der Gurtverankerungen der Schutzzweck der angelegten Sicherheitsgurte nicht zu erreichen ist.

Von der Schutzhelmpflicht können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können. Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlage- beziehungsweise Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen. Von dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen hat sich die Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise selbst zu überzeugen.

Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf ein Jahr befristet. Dort, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Gesundheitszustand handelt, wird eine unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, darf die Mitnahme von behinderten Kindern nur erfolgen, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung für behinderte Menschen benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann. Die Bescheinigung muss nach vier Jahren erneuert werden.

Das Fahrverbot gilt nach Maßgabe der landesrechtlichen Smog-Verordnungen nicht für Fahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen **aG**, **H** oder **Bl** sind.

7.5 Vergünstigungen beim Neuwagenkauf für behinderte Menschen

Für wen? In der Regel für Personen mit einem GdB von mindestens 50 und Merkzeichen **G**, **aG**, **Gl** oder **Bl**

Wer gewährt? Autohändler/Automobilhersteller

Wo steht's? Preisinformationen der Hersteller

Weitere Informationen: www.adac.de, www.vdk.de, Bund behinderter Auto-Besitzer eingetragener Verein, 66443 Bexbach, Postfach 12 02, Telefon/ Fax 0 68 26/57 82, Internet: www.bbab.de

Einige Hersteller bieten Sondernachlässe beim Neuwagenkauf auf Basis der „Unverbindlichen Preisempfehlung“ („Listenpreis“) an. Den Nachlass gewährt in der Regel der Händler, der eine Rückvergütung vom Hersteller erhält. Die Höhe des Nachlasses ist Verhandlungssache. Die Vorlage des Schwerbehindertenausweises ist regelmäßig notwendig. Nachfolgend eine Übersicht. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Hersteller	Nachlass	Voraussetzungen
Audi	15 Prozent auf Neuwagen, nicht auf Dienst- und Gebrauchtfahrzeuge	GdB mindestens 50
BMW	11 Prozent, Nachlass auch möglich für Umbauten	GdB mindestens 50
Fiat-Gruppe (Fiat, Alfa Romeo, Lancia)	bis 15 Prozent (Verhandlungssache)	GdB mindestens 50
Ford	Bis 20 Prozent	GdB mindestens 50
Mazda	15 Prozent	GdB mindestens 50
Mitsubishi	15 Prozent	GdB mindestens 50
Mercedes-Benz	10 Prozent	GdB mindestens 50
Opel	15 Prozent	GdB mindestens 50
Renault	20 Prozent	Mitgliedschaft beim Bund behinderter Auto-Besitzer
Skoda	15 Prozent	GdB mindestens 50
Seat	15 Prozent	GdB mindestens 50

Hersteller	Nachlass	Voraussetzungen
Toyota	Bis zu 12 Prozent	GdB mindestens 50
VW	15 Prozent	GdB mindestens 50

7.6 Rufsystem an Autobahn-Tankstellen

Für wen?	Behinderte Menschen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind
Wo bestellen?	Firma Junedis, 82194 Gröbenzell, Telefon: 081 42/59 76 50
Wo steht's?	www.junedis-iwn.de

349 Bundesautobahntankstellen beteiligen sich an einem Dienst-Ruf-System (DRS) für behinderte Autofahrer(innen), die Hilfe beim Betanken des PkW benötigen. Die Tankstellengesellschaften und Verbände (BfT und Unit) zusammen mit der Tank & Rast und den Tankstellenbetreibern bieten dafür einen Sender (etwa so groß wie ein Taschenrechner) an. Das Tankstellenteam ist im Besitz des Empfängers, mit dem eingehende Signale auch bestätigt werden können.

7.7 Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR)

Für wen? Körperbehinderte Fahrerinnen und Fahrer

Wo anmelden? ADAC

Wo steht's? www.adac.de

Speziell ausgebildete Trainer bereiten körperbehinderte Fahrer auf gefährliche und ungewohnte Situationen im Verkehr vor. Einen hohen Stellenwert hat das Thema „Sitzen“, da sich mit der oft eingeschränkten Rumpfstabilität Situationen ergeben können, auf die in anderen Sicherheitstrainings nicht so intensiv eingegangen werden muss. ADAC-Mitglieder zahlen ermäßigte Teilnahmegebühren. Anmeldungen und Informationen unter der Telefonnummer 01 80/5 12 10 12 (Gebührenpflicht 0,14 €/Minute) und im Internet unter www.adac.de.

7.8 ADAC-Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen

Für wen? Gehörlose Menschen

Wo zu beziehen? ADAC-Geschäftsstellen oder übers Internet

Wo stehts's? www.adac.de

Der ADAC hat für diese Situation zusammen mit dem Deutschen Gehörlosen-Bund eingetragener Verein Kiel, ein Pannenfax entwickelt, das ausgefüllt an die Pannenhilfszentrale nach Landsberg gefaxt werden kann. Eine Anleitung und den Fax-Vordruck können Sie sich unter www.adac.de/Mitgliedschaft und Leistungen/Pannenhilfe herunterladen. Den ausgefüllten Vordruck im Pannenfall an die Nummer 08191/938303 faxen.

Bei den meisten Handymodellen besteht die Möglichkeit, E-Mails und damit auch eine Pannenhilfe-Meldung über webnotruf@adac.de zu versenden.

Damit eine schnelle Pannenhilfe gewährleistet werden kann, werden folgende Angaben benötigt: Vor- und Zuname, Mitgliedsnummer sowie folgende Angaben zum Fahrzeug: Marke, Typ, Farbe und Kennzeichen des Fahrzeugs, Ausfallursache und genauer Standort.

Beispiel:

webnotruf@adac.de PANNENMELDUNG PER E-MAIL/Fax (wegen Gehörlosigkeit) Mustermann, MGL (Mitgliedsnummer): 123456789, Opel Astra schwarz, M – JS 1320, in 86899 Landsberg, Hauptplatz 1, Fahrzeug springt nicht an, Batterie leer.

7.9 Kraftfahrzeugversicherung/Sozialrabatt

Für wen?	Schwerbehinderte Fahrzeughalter
Wer gewährt?	Versicherungsunternehmen
Wo steht's?	Tarife der Versicherungsunternehmen

Seit der Freigabe der Versicherungsbedingungen Mitte 1994 haben die meisten Versicherungsgesellschaften den Nachlass für schwerbehinderte Menschen sowohl in der Kraftfahrzeugkaskoversicherung als auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gestrichen. Während vor der Freigabe der Tarife seitens des Bundesinnenministeriums für Wirtschaft vorgeschrieben wurde, dass schwerbehinderten Menschen ein Sozialrabatt zu gewährleisten sei, besteht diese Verpflichtung nun nicht mehr, sondern es steht jeder Versicherungsgesellschaft frei, einen solchen Rabatt freiwillig zu gewähren. Erkundigungen darüber, ob eine Rabattgewährung möglich ist, müssen im Einzelfall beim entsprechenden Versicherungsunternehmen eingeholt werden.

7.10 Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr

Für wen?

1. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweiskennzeichen **G** und gehörlose Menschen mit Kennzeichen **GI**. Die „Freifahrt“ kann nur beansprucht werden, wenn der behinderte Mensch keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhält.
2. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweiskennzeichen **aG**. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beansprucht werden.
3. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweiskennzeichen **H** und/oder **BI** sowie Kriegsbeschädigte/andere Versorgungsberechtigte (Ausweiskennzeichen **VB** oder **EB**), wenn sie bereits am 1. 10. 1979 freifahrtberechtigt waren und die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) aufgrund der Schädigung noch
 - a) mindestens 70 Prozent
 - b) 50 Prozent bis 60 Prozent mit Ausweiskennzeichen **G** beträgt.Auf schriftliche Anforderung übersenden die zuständigen kommunalen Stellen kostenfrei ein Beiblatt mit Wertmarke. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beantragt werden.
4. Personen, die
 - a) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben,
 - b) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
 - c) bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 von Hundert aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

Wer gewährt? Verkehrsunternehmen

Wo steht's? §§ 145–147 SGB IX

Menschen mit Behinderungen können Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie einen amtlichen Schwerbehindertenausweis – er ist grün und hat einen halbseitigen, orangefarbenen Flächenaufdruck – mit gültiger Wertmarke besitzen.



Die Wertmarken werden von der zuständigen kommunalen Stellen zusammen mit dem Schwerbehindertenausweis und einem Streckenverzeichnis ausgegeben. Die Marken gelten entweder ein ganzes oder ein halbes Jahr und kosten zurzeit 60 € beziehungsweise 30 €. Kostenlos erhalten die Wertmarke behinderte Menschen, die blind oder hilflos sind, die Arbeitslosenhilfe oder laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialhilfegesetz beziehungsweise entsprechende Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen.

Mit dem Schwerbehindertenausweis und der Wertmarke haben behinderte Menschen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in folgenden Zügen der Deutschen Bahn:

- IR- und D-Zügen (Fernverkehr)
- IRE-, RE-, RB-, SE-Zügen und S-Bahnen (Nahverkehr)

Das gilt immer für die 2. Klasse auf den im Streckenverzeichnis eingetragenen Strecken sowie auf den Strecken der Verkehrsverbünde (IR- und D-Züge können kostenlos nur benutzt werden, wenn sie für den Verkehrsverbund freigegeben sind). EC/IC und ICE sind von der unentgeltlichen Benutzung grundsätzlich ausgeschlossen.

Unentgeltlich, und zwar unabhängig vom Wohnort des behinderten Menschen, ist die Beförderung auch

- auf NE-Strecken (Betreiber ist nicht die DB) in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Klasse,
- auf allen Buslinien im Nahverkehr (Linien, die im Allgemeinen nicht weiter als 50 Kilometer reichen),
- innerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften in der 2. Klasse bei Zügen, die mit Verbundfahrtscheinen benutzt werden können. Für die Nutzung von D- und IR-Zügen ist in diesem Fall ein Aufpreis (Fernverkehrszuschlag) zu zahlen. Ausnahmen: RMW und NW. Wenn diese Züge über die Grenzen meh-

erer Verkehrsverbände-Tarifgemeinschaften benutzt werden, braucht der Aufpreis nur einmal gezahlt werden.

Hinweis:

Sind innerhalb eines Verkehrsverbundes oder von Gemeinschaftsverkehren die IR-/D-Züge für Verbundfahrtscheine nicht freigegeben und sind die Strecken nicht im Streckenverzeichnis aufgeführt, so muss der DB-Fahrpreis gezahlt werden. Handelt es sich um Verbindungen bis 50 Kilometer, ist auch der IR-/D-Zuschlag zu zahlen.

Eine Liste der Strecken, auf denen behinderte Menschen unentgeltlich fahren können, finden Sie auf den letzten Seiten der Broschüre „Mobil trotz Handicap“ der Deutschen Bahn AG oder unter www.bahn.de.

7.11 Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Für wen?	Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen B oder BI
Wer gewährt?	Verkehrsunternehmen
Wo steht's?	§ 145 SGB IX, „Gemeinsamer internationaler Tarif zur Beförderung von Personen und Reisegepäck“

Im öffentlichen Personenverkehr – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen – wird die Begleitung des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **B** („Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“) enthält. Die Begleitperson fährt ohne Zuschlag in der gleichen Wagenklasse wie der schwerbehinderte Mensch.

Das Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Behinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B** werden als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen (gegenseitige Begleitung) im öffentlichen Personenverkehr nicht zugelassen.

Die Begleitperson eines behinderten Menschen steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie den behinderten Menschen bei der Ausübung seines Berufs begleitet (auch bei Dienstreise, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe und so weiter).

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Führhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **B** oder **BI** enthält.

Die Staatsbahnen der meisten europäischen Länder befördern kostenfrei wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund. Näheres kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden. Voraussetzung ist, dass der blinde Mensch eine Hin- und Rückfahrkarte hat, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten ausschließlich im fremden Land in Anspruch genommen werden.



Weil der Fahrausweis des Begleiters nicht an eine Person gebunden ist, besteht ohne Weiteres die Möglichkeit, zur Begleitung bei Reisen jeweils verschiedene Personen in Anspruch zu nehmen.

Während der Begleiter eines blinden Menschen bei Inlandsfahrten keine Zugzuschläge entrichten muss, hat er im Ausland die anfallenden Zuschläge zu zahlen.

Ein Begleiter eines blinden Kindes unter vier Jahren wird, ausgenommen auf Strecken der Deutschen Bahn AG, nur dann unentgeltlich befördert, wenn für das Kind eine Fahrkarte zum halben Preis erworben wird. Die Vergünstigung wird nur gewährt, wenn die Fahrt ausschließlich zur Begleitung dieses Kindes erfolgt.

7.12 Unentgeltliche Beförderung von Hilfsmitteln

Für wen? Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls oder andere mobilitätsnotwendige Hilfsmittel angewiesen sind

Wer gewährt? Deutsche Bahn AG

Wo steht's? Informationsbroschüre „Mobil trotz Handicap“ der Deutschen Bahn AG

Ein mitgeführter Rollstuhl (auch Elektrorollstuhl) oder andere orthopädische Hilfsmittel werden auch ohne Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und Wertmarke unentgeltlich befördert

- in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs, (ausgenommen in Sonderzügen und Sonderwagen) in Verbindung mit einer, auch ermäßigten, Fahrkarte beziehungsweise mit dem Streckenverzeichnis und
- auf Omnibuslinien im Nah- und Fernverkehr, soweit die Beschaffenheit der Busse das zulässt.

Der Rollstuhl darf die Breite von 700 Millimeter, Länge von 1.200 Millimeter und ein Gewicht von 200 Kilogramm nicht überschreiten.

Bei der Mobilitätszentrale der Deutschen Bahn AG, die unter der Rufnummer 01 80/551 25 12 erreichbar ist, können Sie Reservierungen vornehmen und spezielle Hilfeleistungen an Abfahrt- und Zielbahnhof sicherstellen, wenn Sie bei Ein- und Ausstieg Hilfe benötigen.

7.13 Gebührenfreie Platzreservierung

Für wen? Sehbehinderte und blinde Menschen mit Führhund sowie schwerbehinderte Menschen mit dem Ausweismerkzeichen **B**

Wer gewährt? Deutsche Bahn AG

Wo steht's? Informationsbroschüre „Mobil trotz Handicap“ der Deutschen Bahn AG

In allen ICE-/IC-/EC-/IR-Zügen besteht die Möglichkeit, im Service- beziehungsweise Großraumwagen grundsätzlich in der 2. Klasse, im IR im 1.-Klasse-Bereich des Bistro-Wagens, unentgeltlich Plätze für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, zu reservieren. Züge mit rollstuhlgerechten Wagen sind im Zugverzeichnis zum Kursbuch durch das Rollstuhlsymbol gekennzeichnet.

Bei der Platzreservierung sind der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder II, der Schwerbeschädigtenausweis oder der Schwerbehindertenausweis, mit dem Merkzeichen **aG** (außergewöhnlich gehbehindert) beziehungsweise **B** (Begleitperson) oder **Bl** (blind) vorzulegen. Dieser muss den orangefarbenen Flächenaufdruck tragen. Bei fernmündlicher Reservierung ist der Ausweis beim Abholen der Platzkarte vorzuzeigen.

In internationalen Reisezügen ist die unentgeltliche Abteilreservierung für Rollstuhlfahrer nur möglich, wenn der Startbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG liegt. Das Gleiche gilt für grenzüberschreitende Züge, die aus folgenden Ländern kommen und dort gebildet werden: Berlin, Luxemburg, Niederlande und Österreich. Züge mit rollstuhlgerechten Wagen sind im Zugverzeichnis in einer Übersicht mit ihrem Wagenlauf angegeben.

Bei Gruppenreisen wird im Einzelfall entschieden, ob Einzelreservierungen oder andere Maßnahmen zur Sicherung der Sitzplätze durchgeführt werden.

7.14 Bereitstellung von Parkplätzen

Für wen?	Schwerbehinderte Menschen mit Parkausweis
Wer gewährt?	Deutsche Bahn AG
Wo steht's?	Informationsbroschüre „Mobil trotz Handicap“ der Deutschen Bahn AG

Reisende können die besonderen Kundenparkplätze benutzen, wenn sie eine Fahrkarte und eine Parkkarte lösen. Schwerbehinderte Menschen mit einem Parkausweis gemäß § 46 StVO dürfen ihr Fahrzeug kostenlos abstellen (gilt nicht für die „Park & Rail“-Parkplätze). Anstelle der Parkkarte müssen sie den Parkausweis gut sichtbar ins Fahrzeug legen. An Bahnhöfen, bei denen die Parkplätze zugeteilt werden, muss die besondere Parkberechtigung beim Kauf des Parkscheins vorgelegt werden. Die Stellplätze werden nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.

7.15 Ermäßigter Fahrpreis

Für wen?	Erwerbsunfähigkeitsrentner und schwerbehinderte Menschen (GdB 70)
Wer gewährt?	Deutsche Bahn AG
Wo steht's?	Informationsbroschüre „Mobil trotz Handicap“ der Deutschen Bahn AG

Mit der BahnCard 50 erhält man 50 Prozent Rabatt auf den Normalpreis (Sonderregelungen gelten in Verkehrsverbänden). Die BahnCard 50 kostet 200 € für die 2. Klasse und 400 € für die erste Klasse. Für Partner (bei Nachweis eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes), Schüler und Studenten bis einschließlich 26. Lebensjahr, Senioren ab 60 Jahre, Erwerbsunfähigkeitsrentner und schwerbehinderte Menschen (ab GdB 70) gibt es die BahnCard zum halben Preis.

Weitere Vorteile der BahnCard 50: Es gilt die Mitfahrer-Regelung: bei Eintrag des Mitfahrers vor Fahrtantritt auf dem Ticket. Das heißt die 1. Person erhält 50 Prozent Mitfahrer-Rabatt, allerdings keine weitere BahnCard-Ermäßigung. Kinder unter 15 Jahren fahren kostenlos mit.

7.16 Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende

Wichtige Hinweise für behinderte Reisende gibt die Broschüre „Mobil trotz Handicap“, die von der Deutschen Bahn AG herausgegeben wird. Sie können sie an allen Fahrscheinverkaufsstellen erhalten. Neben eingehenden Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung einer Reise erhält sie einen umfangreichen Katalog der für behinderte Menschen wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen auf den Bahnhöfen.

Die Mobilitätsservicezentrale der Deutschen Bahn AG ist telefonische Anlaufstelle für alle behinderten und/oder mobilitätseingeschränkten Reisenden. Hier können notwendige Reservierungen und Fahrkartenbestellungen in Auftrag gegeben werden. Fahrkarte wie Reservierungsbestätigung kann per Post gegen ein Entgelt von 2,50 € zugesandt oder am Bahnhof kostenfrei hinterlegt werden. Auch unentgeltliche Sitzplatzreservierungen können hier vorgenommen werden. Sie erhalten dann eine Buchungsnummer, mit der Sie sich beim Zugpersonal legitimieren können. Weiterhin bekommen Sie Auskünfte über die behindertengerechte Ausstattung ihrer Abfahrts- und Zielbahnhöfe, Sie können aber auch konkrete Hilfeleistungen beim Ein-, Um- und Aussteigen anfordern, die Sie bei Ihrer Reise benötigen. Damit dafür das notwendige Personal geplant und eingesetzt werden kann, ist es notwendig, dass Sie sich mindestens einen Tag vor Reiseantritt an die Mitarbeiter der Mobilitätsservicezentrale wenden, damit diese die notwendige personelle oder technische Hilfestellung buchen und Ihnen damit gewährleisten können.

Sie erreichen die Mobilitätsservicezentrale unter der Rufnummer 0 18 05/51 25 12,

Montag bis Freitag 8–20 Uhr, Samstag 8–16 Uhr

Sie können sich auch per Fax 0 18 05/15 93 57,
über das Internet: www.bahnd.de/handicap oder
per E-Mail msz@bahn.de anmelden.

Unter dem Stichwort „Mobilitätsservice online“ finden Sie im Internet ein Anmeldeformular, das Sie ausfüllen können. Es wird dann automatisch als E-Mail weitergeleitet. Das Anmeldeformular ist auch in englischer Sprache bereitgestellt. Die Mitarbeiter der Servicezentrale benötigen dafür von Ihnen eine Reihe von Informationen. Ihre persönlichen Angaben unterliegen dabei selbstverständlich dem Datenschutz.

Die Schweizerische Bundesbahn (SBB) gibt auch in deutscher Sprache für behinderte Menschen kostenlose Informationsbroschüren heraus, die an den SBB-eigenen Verkaufsstellen ausgegeben werden (www.sbb.ch; Rubrik Reiselust → Europareisen → Reisende mit Handicap).

Der Verlag FMG GmbH, Postfach 2154, 40664 Meerbusch, Telefon 02159/815622, Fax 02159/815624, www.fmg-verlag.de, bietet zum Stückpreis von 16,80 € die Broschüre „Handicapped-Reisen Deutschland“ an. In der Broschüre werden rollstuhl- und behindertengeeignete Hotels, Pensionen, Bauernhöfe und Ferienhäuser in Deutschland, Dänemark, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Spanien, Sri Lanka, Türkei, Ungarn und USA aufgezählt.

7.17 Erleichterungen im Flugverkehr

Für wen?	Mobilitätseingeschränkte Personen
Wer gewährt?	Fluggesellschaften und Flughäfen
Wo steht's?	Tarifinformationen der Fluggesellschaften EG-Verordnung Nummer 1107/2006 vom 5. Juli 2006

Im Flugverkehr gehören behinderte Menschen zu den „Personen mit eingeschränkter Mobilität“, zu denen auch unter anderem unbegleitete Kinder sowie ältere und kranke Menschen zählen. Aus Sicherheitsgründen schränken luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Gesamtzahl dieser Personen, die sich auf einem Flug an Bord befinden dürfen, in Abhängigkeit vom Flugzeugtyp ein. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge grundsätzlich rechtzeitig zu buchen und bei der Buchung bereits möglichst detaillierte Angaben der Behinderung und der benötigten Hilfen zu machen.

Mit oben genannter EG-Verordnung sind die Rechte behinderter und mobilitätseingeschränkter Reisender entscheidend gestärkt worden. So verbietet die Verordnung den Luftfahrtunternehmen oben genannten Personenkreis außer in begründeten Ausnahmefällen den Zugang zu Flugreisen zu verweigern. Des Weiteren sind die Fluggesellschaften sowie seit 1. 7. 2008 auch die Flughäfen zu diversen Hilfeleistungen verpflichtet. Diese beinhalten beispielsweise eine Assistenz

- vom Ankunftsort vor dem Flughafen bis zum Sitzplatz im Flugzeug,
- während des Fluges,
- vom Sitzplatz im Flugzeug bis zum Verlassen des Terminals beziehungsweise
- bei Transitpassagieren bis zum Sitzplatz im Flugzeug des Anschlussfluges sicherzustellen.

Eine weitere Verpflichtung, die für die Airlines seit dem 1. 7. 2008 bindend ist, besteht in einem kostenlosen Transport von Hilfsmitteln wie Rollstühlen und Blindenhunden. Zur Kostensenkung soll ein Fonds der Fluggesellschaften eingerichtet werden. Bei Zuwiderhandlung gegen die Verordnung sollten die entsprechenden Luftfahrt- und Touristikunternehmen mit Sanktionen belegt werden. Einige Fluggesellschaften haben eine Vielzahl der oben genannten, nun verpflichtenden Leistungen bereits in der Vergangenheit angeboten.

So fliegt bei einigen deutschen Fluggesellschaften wie etwa der Lufthansa die Begleitperson eines behinderten Fluggastes mit dem Ausweismerkzeichen **B** im innerdeutschen Flugverkehr kostenlos.

Weiterhin gewähren einige deutsche Linien- und Charterfluggesellschaften schwerbehinderten Menschen, und in besonderen Fällen Begleitpersonen, besondere Erleichterungen, unter anderem

- eigene Schalter für schwerbehinderte Personen an vielen Flughäfen,
- Bereitstellung von Leihrollstühlen,
- bei Langstreckenflügen können Bordrollstühle zur Verfügung gestellt werden,
- Reservierung von speziellen Sitzen. Aus Sicherheitsgründen können die Sitzplätze an den Notausgängen nicht reserviert werden,
- kostenlose Reservierung von Sitzplätzen in den Servicecentern der Linie „Air Berlin“ für schwerbehinderte Menschen und eine Begleitperson.

Weitere Hinweise für behinderte Reisende geben die Lufthansa mit der Broschüre „Reisetipps für behinderte Fluggäste“ (Telefonnummer 01 69/69 69 44 33) sowie die LTU und Reisebüros.

7.18 Privathaftpflichtversicherung/ Mitversicherung von Rollstühlen

Für wen? Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind

Wer gewährt? Versicherungsunternehmen

Wo steht's? HUK-Mitteilungen

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV empfiehlt seinen Mitgliedern, Rollstühle mit einer Geschwindigkeit bis zirka sechs Kilometer je Stunde prämienfrei in die Privathaftpflichtversicherung einzuschließen.

Dieser Empfehlung sind bisher die meisten Versicherungsunternehmen gefolgt und haben dieses Risiko bedingungsgemäß eingeschlossen. Sofern der Versicherer die Mitversicherung nicht bedingungsgemäß vorsieht, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen lassen, dass dieses Risiko prämienfrei mitversichert ist.

7.19 Behindertentoiletten/Zentralschlüssel

Für wen? Schwerbehinderte Menschen, die auf die Nutzung einer behindertengerechten Toilette angewiesen sind

Wo bestellen? CBF Darmstadt eingetragener Verein,
Pallaswiesenstraße 123a,
64293 Darmstadt,
Telefon 061 51/81 22-0, Fax -81 22 81,
info@cbf-darmstadt.de

Wo steht's? www.cbf-darmstadt.de

Seit 1986 werden sämtliche Behinderten-WCs auf Autobahnraststätten, in über 6.000 Städten und Gemeinden sowie in zahlreichen Universitäten und Behörden mit einer einheitlichen Schließanlage ausgerüstet. Behinderte Menschen – und nur diese – können mit einem einzigen eigenen Schlüssel über 45.000 öffentliche Toiletten in ganz Deutschland problemlos öffnen und wieder verschließen.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen mit

- den Merkzeichen **aG**, **B**, **H** oder **Bl** oder mit einem GdB von mindestens 70 und Merkzeichen **G** oder
- einem GdB von 80 und mehr.

Der Schlüssel wird gegen die Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und dem Betrag von 18 € als Verrechnungsscheck oder in bar zugesandt und hat lebenslang Gültigkeit. Es ist auch ein Behindertentoilettenführer „Der Locus“ für 8 € erhältlich, in dem die Standorte der Behindertentoiletten verzeichnet sind. Zentralschlüssel und Führer zusammen kosten 25 €.

Diesen Service für behinderte Menschen gibt es seit 1992 auch in Österreich und der Schweiz, Italien, Skandinavien, den baltischen Ländern sowie Polen und Russland.

7.20 Fahrdienste – Übernahme von Benutzungskosten

Für wen?	Behinderte Menschen
Wer gewährt?	Rehabilitationsträger
Wo steht's?	§ 33 SGB IX, §§ 53 folgende, 101 SGB III

Benutzungskosten für Fahrdienste, die von den Wohlfahrtsverbänden eingerichtet sind, können unter bestimmten Voraussetzungen vom Rehabilitationsträger übernommen werden. Die Rehabilitationsträger können Beförderungskosten übernehmen, wenn ein behinderter Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung zum Erreichen seines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes beziehungsweise von Freizeitaktivitäten keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann.

7.21 Reisen mit dem Schiff

Für wen? Schwerbehinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen

Wer gewährt? Schifffahrtsgesellschaften

Viele Ausflugsangebote für Boots-, Schiffs- und Fährverkehrsdienste sind für behinderte Menschen, hier wird in erster Linie an Rollstuhlfahrer gedacht, durchaus zugänglich. Für Binnenfahrgastschiffe auf dem Rhein gibt es seit 2004 neue technische Anforderungen. Bei der Ausarbeitung der Vorschriften bildete die Frage der Gestaltung von Bereichen für mobilitätseingeschränkte Personen einen wesentlichen Bestandteil. So müssen alle seit dem 2. 1. 2006 neu gebauten Fahrgastschiffe bestimmte Voraussetzungen bei der Gestaltung ihrer Fahrgasträume erfüllen (zum Beispiel bei den Ausgängen, Türen, Treppen und Aufzügen, Decks und Toiletten). Bereits in Betrieb befindliche Schiffe müssen innerhalb bestimmter Zeiträume nachgerüstet werden.

Reedereien und Ausflugsanbieter berücksichtigen Informationen für Fahrgäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität über die Zugänglichkeit der Schiffe und den Service an Bord auf ihren Internetseiten recht unterschiedlich. Anbei drei Beispiele:

- Die Berliner Reederei Stern und Kreisschiffahrt GmbH führt auf ihrer Startseite ein Navigationsbutton „barrierefrei“. Über diesen Button erhalten mobilitätseingeschränkte Personen die wesentlichen Infos zu den Ausflugschiffen und ihre Zugänglichkeit beziehungsweise die Nutzungsmöglichkeiten der verschiedenen Anlegestellen.
- Bei der Köln-Düsseldorfer-Rheinschiffahrt (KD) findet man Angaben über die Zugänglichkeit der Schiffe mit Rollstühlen, indem man im Menüpunkt „Flotte“ die Namen der einzelnen Schiffe anklickt.
- Bei der „Frankfurter Rhein-Main-Schiffahrt Primus“ finden sich Hinweise für behinderte Fahrgäste, indem man bei der Flotte unter dem jeweiligen Schiffsnamen den Bestuhlungsplan anklickt. Hier ist als Beispiel die MS Wappen von Frankfurt abgebildet, die über ein behindertengerechtes WC verfügt. Interessant ist hier auch der Hinweis auf besondere Fahrpreise für behinderte Menschen. Beim Nachweis des Merkzeichens **B** im Schwerbehindertenausweis erhält die Begleitperson einen Preisnachlass von 50 Prozent. Für welche Strecken genau diese Ermäßigung Gültigkeit hat, sollte vor Antritt der Fahrt erfragt werden.

Nach möglichen Preisermäßigungen für schwerbehinderte Menschen und deren Begleitpersonen sollte grundsätzlich vor Fahrtantritt gefragt werden!

Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

1.

**Leistungen an schwerbehinderte
Menschen im Arbeits- und Berufsleben**

2.

**Leistungen an Arbeitgeber
im Arbeits- und Berufsleben**

3.

**Nachteilsausgleiche
im Arbeits- und Berufsleben**

4.

Soziale Sicherung

5.

Steuerermäßigungen

6.

Mobilität

7.

Kommunikation

8.

Wohnen

9.

Sonstige Nachteilsausgleiche

10.

Anhang

11.

8.1 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Für wen? Sonderfürsorgeberechtigte (§ 27e BVG), blinde, wesentlich sehbehinderte oder hörgeschädigte Menschen, behinderte Menschen mit einem GdB ab 80, Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und LAG

Wer gewährt? Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

Wo steht's? § 1 Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht NRW

Als Anspruchsberechtigte werden in allen Verordnungen neben anderen Personenkreisen folgende behinderte Menschen genannt:

1. blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
2. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Letzteres ist dann nicht möglich, wenn an beiden Ohren mindestens eine hochgradige Innenohrschwerhörigkeit vorliegt und hierfür ein GdB von wenigstens 50 anzusetzen ist. Bei reinen Schalleitungsschwerhörigkeiten sind die gesundheitlichen Voraussetzungen im Allgemeinen nicht erfüllt, da in diesen Fällen bei Benutzung von Hörhilfen eine ausreichende Verständigung möglich ist,
3. behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Hierzu gehören

- behinderte Menschen, bei denen schwere Bewegungsstörungen – auch durch innere Leiden (schwere Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörung) – bestehen und die deshalb auf Dauer selbst mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln (zum Beispiel Rollstuhl) öffentliche Veranstaltungen in zumutbarer Weise nicht besuchen können,
- behinderte Menschen, die durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken (zum Beispiel durch Entstellung, Geruchsbelästigung bei unzureichend verschließbarem Anus praeter, häufige hirnorganische Anfälle, grobe unwillkürliche Kopf- und Gliedmaßenbewe-

gungen bei Spastikern, laute Atemgeräusche, wie sie etwa bei Asthmaanfällen und Tracheotomie vorkommen können).

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 28. 6. 2000 – B9SB 2/00R festgestellt, dass das Merkzeichen **RF** auch demjenigen zuzuerkennen ist, der wegen einer seelischen Störung ständig an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen kann.

Die behinderten Menschen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen – bestimmter Art – verbietet. Behinderte Menschen, die noch in nennenswertem Umfang an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können, erfüllen die Voraussetzungen nicht. Die Berufstätigkeit eines behinderten Menschen ist in der Regel ein Indiz dafür, dass öffentliche Veranstaltungen – zumindest gelegentlich – besucht werden können, es sei denn, dass eine der vorgenannten Behinderungen vorliegt, die bei Menschenansammlungen zu unzumutbaren Belastungen für die Umgebung oder für den Betroffenen führt.

Die Voraussetzungen werden ausschließlich durch die zuständigen kommunalen Stellen geprüft und durch das Ausweiskennzeichen **RF** festgestellt. Die Bewilligungsbehörden sind an diese Feststellungen zwingend gebunden.

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird die Befreiung nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte zu dem aufgeführten Personenkreis gehört oder ein anderer Haushaltsangehöriger nachweist, dass er allein das Rundfunkgerät zum Empfang bereithält.

Die Befreiung gilt – im Falle der Gewährung – vom 1. des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt, für bis zu drei Jahren. Es empfiehlt sich für schwerbehinderte Menschen, die bei den zuständigen kommunalen Stellen das Ausweiskennzeichen **RF** beantragen, beide Anträge gleichzeitig zu stellen.

8.2 Telefon/Sozialtarif

Für wen? Blinde, gehörlose und sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90, schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90, schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **RF**.

Wer gewährt? Niederlassung der Deutschen Telekom (zum Beispiel T-Punkt)

Wo steht's? Preisliste Telefondienst der Deutschen Telekom

Bei der Gewährung des Sozialtarifs handelt es sich um eine freiwillige soziale Leistung der Deutschen Telekom, die auch jederzeit widerrufen werden kann.

Statt der früher üblichen Ermäßigung auf den monatlichen Grundpreis wird hierbei der Betrag des Sozialtarifs in Höhe von 8,72 € für blinde, gehörlose und sprachbehinderte Menschen, die einen GdB von mindestens 90 besitzen beziehungsweise in Höhe von 6,94 € für schwerbehinderte Menschen, die in ihrem Ausweis das Merkzeichen **RF** haben, mit den Kosten der vom Anschluss ausgehenden T-Net-Standardverbindungen verrechnet. Voraussetzung dafür ist, dass die Gespräche über das Netz der Deutschen Telekom geführt werden.

Zu den T-Net-Standardverbindungen gehören alle City-, Deutschland- und Auslandsverbindungen sowie die Aktiv-Plus-Verbindungen. Beim Sozialtarif werden Verbindungen zu Mobilfunknetzen (D1, E-Plus, Viag Interkom, Vodafone et cetera), Funkrufdiensten (Cityruf, Scall et cetera), Sonderdiensten (zum Beispiel 01 90-, 01 80-Rufnummern) und Verbindungen, die über andere Anbieter geführt werden (zum Beispiel Call-by-Call), nicht berücksichtigt. Das Angebot des Sozialtarifs gilt für folgende Anschlüsse:

1. T-Net, T-Net 100, T-Net-calltime 120, T-Net xxl,
2. T-ISDN 100, T-ISDN calltime 120, T-ISDN 300, T-ISDN 300 mit T-DSL, T-ISDN xxl mit T-ISDN Standard- und Komfortanschlüssen.

Der Sozialtarif gilt auch, wenn ein im Haushalt lebender Angehöriger die genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Tarif kann gewährt werden, solange die Voraussetzungen vorliegen, höchstens aber für den Zeitraum von drei Jahren. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erinnert die Deutsche Telekom rechtzeitig an eine Verlängerung.

Auskünfte sowie Anträge sind in allen T-Punkt-Läden der Deutschen Telekom-AG erhältlich. Weiterhin können unter der Servicenummer 0800/3301000 kostenlose Auskünfte zu den aktuellen Tarifen der Telekom erfragt werden.

8.3 Mobilfunk

Für wen?	Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80
Wer gewährt?	Vodafone
Wo steht's?	Mobilfunktarife

Der Mobilfunkanbieter **Vodafone** bietet mit der „Aktion 80“ einen Sondertarif für schwerbehinderte Menschen an, die mindestens einen GdB von 80 nachweisen können.

Die „Aktion 80“ gewährt einen Nachlass auf den monatlichen Basispreis des Tarifs „Vodafone-Classic“. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, der Vertrag ist – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – erstmalig zum Ablauf des zweiten Vertragsjahres kündbar. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Ansonsten gelten die Bestimmungen und Tarife des „Vodafone-Classic“.

Zwei Monate vor Ablauf des Ausweises, spätestens aber fünf Jahre nach Inanspruchnahme des Sondertarifs, ist das Fortbestehen der Behinderung erneut nachzuweisen. Andernfalls entfällt der gewährte Nachlass. Die Vodafone-Karte mit diesen Sonderkonditionen ist nicht übertragbar. Es kann pro Person nur eine vergünstigte Karte in Anspruch genommen werden.

Die Ermäßigung kann in jedem Vodafone-Shop beantragt werden. Zusätzlich erreichen Sie die Vodafone-Kundenbetreuung unter der Rufnummer 08 00/1 72 12 12.

Nähere Informationen finden Sie unter www.e-plus.de unter der Rubrik: Tarife/Time & More

8.4 Postversand von Blindensendungen

Für wen?	Blinde Menschen
Wer gewährt?	Deutsche Post AG, Niederlassungen und Postfilialen
Wo steht's?	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den nationalen und internationalen Brief- und Frachtdienst

Blindensendungen werden innerhalb der Bundesrepublik von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Als Blindensendung können von jedermann versandt werden:

- Schriftstücke in Blindenschrift,
- bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger für blinde Menschen, deren Absender oder Empfänger eine anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt (zum Beispiel Hörbüchereien, Zentrum für blinde Menschen an der Fernuniversität-Gesamthochschule Hagen),
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an blinde Menschen versandt werden.

Die Umhüllung/Verpackung darf grundsätzlich nicht verschlossen sein und muss oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Die Entgelte für zusätzliche oder sonstige Leistungen sind zu entrichten.

Für Blindensendungen gelten Mindest- und Höchstmaße und Gewichtsbeschränkungen:

Mindestmaß:	100 x 70 x 50 Millimeter
Höchstmaß:	B4 (353 x 250 x 50 Millimeter)
Höchstgewicht:	1.000 Gramm

Für Blindensendungen „Schwer“ gelten die folgenden Bedingungen:

Mindestmaß:	150 x 110 x 10 Millimeter
Höchstmaß:	600 x 300 x 150 Millimeter
Höchstgewicht:	7.000 Gramm

Blindensendungen werden von der Deutschen Post AG auch international entgeltfrei befördert, wobei kein Maß größer sein darf als 600 Millimeter. Das zulässige Höchstgewicht beträgt 7.000 Gramm. Die Kennzeichnung solcher Sendungen lautet „Blindensendung/Cècogramme“. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie beim innerdeutschen Versand.



Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

1.

**Leistungen an schwerbehinderte
Menschen im Arbeits- und Berufsleben**

2.

**Leistungen an Arbeitgeber
im Arbeits- und Berufsleben**

3.

**Nachteilsausgleiche
im Arbeits- und Berufsleben**

4.

Soziale Sicherung

5.

Steuerermäßigungen

6.

Mobilität

7.

Kommunikation

8.

Wohnen

9.

Sonstige Nachteilsausgleiche

10.

Anhang

11.

9.1 Wohngeld/Freibeträge für schwerbehinderte Menschen

Für wen? Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100, unter bestimmten Umständen auch für schwerbehinderte Menschen mit einem geringeren GdB, wenn häusliche Pflegebedürftigkeit besteht

Wer gewährt? Wohngeldstelle der Gemeinde-/ Stadt-/Kreisverwaltung

Wo steht's? Wohngeldgesetz

Wohngeld wird als Zuschuss (Miet- oder Lastenzuschuss) für die Aufwendungen von Wohnraum gezahlt. Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der Miete oder der Belastung. Zum Gesamteinkommen gehören die steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 5a Einkommensteuergesetz (EStG), ergänzt um die zu berücksichtigenden steuerfreien Einnahmen.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden folgende Freibeträge abgesetzt:

- 125 € pro Monat für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder wenigstens 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist,
- 100 € pro Monat für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI ist.

Die häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI ist in der Regel nachzuweisen durch die Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle, unter anderem

- a) für den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach den §§ 26 bis 39 SGB XI und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI,
- b) für den Bezug von Pflegegeld §§ 64, 65 SGB XII oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Vorschriften,
- c) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 35 BVG und Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

d) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 267 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c LAG.

Der Nachweis der häuslichen Pflegebedürftigkeit kann auch durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **H** erbracht werden. Die Frei- und Abzugsbeträge sind von dem nach dem Wohngeldgesetz ermittelten Gesamteinkommen abzusetzen (§§ 10–12 WoGG).

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt zu rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn mehrere der genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt werden.

9.2 Wohnungsbauförderung

Für wen? Schwerbehinderte Menschen

Wer gewährt? Amt für Wohnungswesen beziehungsweise Wohnungsbauförderungsamt in den Kreisen und Städten

Wo steht's? Wohnraumförderungsgesetz

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt öffentliche Mittel für den Bau oder den Kauf von selbst genutzten Immobilien. Gefördert werden unter anderem Haushalte und auch Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Haushaltsangehörigen, der einen GdB von 50 hat. Zusätzlich werden auch Kinder, die zwar das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, sich selber zu versorgen, berücksichtigt.

In der Regel muss eine Eigenleistung von zehn Prozent der Gesamtkosten aufgebracht werden. Grundsätzlich gilt, dass vor Erteilung der Förderzusage nicht mit der Baumaßnahme begonnen werden darf beziehungsweise der Förderantrag vor der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages gestellt werden muss.

Die Förderung ist immer ein Darlehen. Es werden verschiedene Förderungstypen angeboten. Die Förderung ist einkommensabhängig. Die jährliche Einkommensgrenze beträgt

- bei Haushalten mit einer oder zwei Personen: für eine Person 15.850 Euro, für zwei Personen 21.130 Euro,
- bei Haushalten mit mehr als zwei Personen: für zwei Personen 19.020 Euro, für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 4.340 Euro.

Gehören zum Haushalt Kinder im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 5 Einkommensteuergesetz, erhöht sich die oben genannte Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 530 Euro pro Kind.

Schwerbehinderte Menschen erhalten folgende zusätzlichen Freibeträge:

- GdB 100: 4.500 €
- GdB 80 oder 90 bei gleichzeitiger häuslicher Pflegebedürftigkeit: 4.500 €
- GdB 50 bis 70 bei gleichzeitiger häuslicher Pflegebedürftigkeit 2.100 €

Bei der Ermittlung des Haushaltseinkommens werden Werbungskosten, pauschale Abzugsbeträge, Freibeträge und gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen

berücksichtigt. Das tatsächliche Einkommen kann daher zum Teil erheblich über der gesetzlichen Einkommensgrenze liegen.

Die Darlehen können außerdem um einen Kinderbonus sowie um Zusatzförderungen für den Einbau von Aufzügen oder Pflegebadezimmer sowie barrierefreie Zugänge aufgestockt werden. Bei den Förderungen dürfen festgelegte Haus-, Wohnungs- und Grundstücksgrößen nicht überschritten werden.

Schwerbehinderte Menschen können weitere Förderungen in Anspruch nehmen, wenn der GdB mindestens 80 beträgt und die Art der Behinderung zusätzliche Maßnahmen (zum Beispiel Rampe, Hebeanlage, behinderungsgerechte Küche, Bad oder WC) erfordert. Das Darlehen zur Deckung dieser Mehrkosten beträgt höchstens 20.000 €, wenn das Einkommen die oben genannten Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Wenn das Einkommen die Einkommensgrenzen um nicht mehr als 40 Prozent übersteigt, kann ein Darlehen von bis zu 10.000 € gewährt werden.

Wissenswertes über das Thema: „Wohnen im Alter“ hat das Kuratorium Deutsche Altershilfe in seinen diversen Informationsschriften zusammengestellt. Diese können bei der unten angegebenen Adresse bestellt und gegen eine geringe Schutzgebühr zuzüglich der Versandkosten zugesendet werden.

Kuratorium Deutsche Altershilfe,

An der Pauluskirche 3, 50677 Köln,

Telefon: 02 21/931 84 70, Fax: 02 21/931 84 76.

9.3 Wohnberechtigungsschein

Für wen?	Schwerbehinderte Menschen
Wer gewährt?	Amt für Wohnungswesen bei der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung
Wo steht's?	Wohnbindungsgesetz

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) berechtigt zum Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung (Sozialer Wohnungsbau). Den einkommensabhängigen Wohnberechtigungsschein kann jeder Wohnungssuchende (und seine Haushaltsangehörigen) beantragen, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen, die für die Wohnungsbauförderung gelten, nicht überschreitet. Hier können aber bestimmte Freibeträge gewährt werden, die je nach Höhe des GdB variieren und vom Einkommen abgezogen werden können.

Der Wohnberechtigungsschein berechtigt nur zum Bezug einer Wohnung in der bescheinigten Wohnungsgröße. In der Regel ist von folgenden Wohnungsgrößen auszugehen: 45 qm für Alleinstehende, 60 qm oder zwei Wohnräume für einen Zwei-Personen-Haushalt. Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um weitere 15 Quadratmeter. Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 Quadratmeter kann unter anderem besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (zum Beispiel blinden Menschen oder Rollstuhlfahrern) wegen der besonderen persönlichen Bedürfnisse oder zur Vermeidung von besonderen Härten zuerkannt werden.

9.4 Wohneigentumssicherungshilfe (WESH)

Für wen?	Haushalte mit schwerbehinderten Personen
Wer gewährt?	Wohnbauförderungsanstalt des Landes NRW
Wo steht's?	WESH (Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen)

Mit zusätzlichen Förderdarlehen soll Haushalten in einer besonderen Notlage die Erhaltung von Wohneigentum gesichert werden. Mit zunächst zinslosen Darlehen oder durch andere Maßnahmen werden laufende Zahlungsverpflichtungen abgelöst, abgedeckt oder gesenkt. Die Höhe der Darlehen ist abhängig von der Situation im Einzelfall.

Sanierungsdarlehen können grundsätzlich nur gewährt werden an Haushalte mit mindestens einem Kind im Sinne von § 32 EStG oder einer schwerbehinderten Person, deren selbst genutztes Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) mit Wohnungsbaumitteln des Landes gefördert wurde und deren Gesamteinkommen innerhalb der Einkommensgrenzen über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) liegt. Eine Sanierung darf nur durchgeführt werden, wenn dadurch die finanzielle Belastung auf Dauer tragbar wird.

Informationen und Anträge erhalten Sie bei der

Wohnbauförderungsanstalt NRW c/o Landesbank NRW

Heerdter Lohweg 35, 40549 Düsseldorf

Telefon: 02 11/8 26 09, Fax 02 11/82 60 77 60

Web-Adresse: <http://www.nrwbank.de/de/wohnraumportal/index.html>

9.5 Wohnungskündigung/Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte

Für wen? Schwerbehinderte Mieter, die durch die Kündigung ihrer Wohnung besonders schwer betroffen sind

Wer gewährt? Vermieter, Amtsgericht

Wo steht's? §§556a, 564b BGB

Der Vermieter kann den Mietvertrag über eine Wohnung in der Regel nur dann kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (zum Beispiel Vertragsverletzungen des Mieters, Eigenbedarf). Diese Einschränkung des Kündigungsrechts gilt nicht, wenn der Mieter mit seinem Vermieter zusammen in einem Haus mit mehr als zwei Wohnungen wohnt (§ 564b BGB).

Selbst wenn die Kündigung danach zulässig wäre, kann der Mieter widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, und diese auch gegenüber den berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (§ 556a BGB). Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden und dem Vermieter in der Regel spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen.

Eine Härte liegt zum Beispiel vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann. Eine „angemessene Ersatzwohnung“ muss nach ihrer Größe und Ausstattung eine menschenwürdige Unterbringung aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gewährleisten. Dabei sind auch der Gesundheitszustand und die Auswirkungen einer Schwerbehinderung zu berücksichtigen.

Die Gerichte haben unter anderem eine Härte anerkannt

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten lässt,
- bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung,
- wenn seelisch Kranke eine Kündigung nicht verarbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auch von den örtlichen Mietervereinen in Ihrem Wohnort erhalten, wenn Sie dort Mitglied sind. Der Deutsche Mieterbund einge-

tragener Verein hält ein umfangreiches Angebot an Zeitungen, Büchern und Broschüren auch für Nicht-Mitglieder bereit (kostenpflichtig).

Kontakt: Deutscher Mieterbund eingetragener Verein,

Littenstraße 10, 10179 Berlin,

Telefon: 030/22323-0, Telefax: 030/22323-100, www.mieterbund.de,

E-Mail: info@mieterbund.de.

9.6 Behindertengerechte Umbauten/ Duldung durch den Vermieter

Für wen? Behinderte Menschen und Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind

Wer gewährt? Vermieter

Wo steht's? § 554a BGB

Mit dem unter der Bezeichnung „Barrierefreiheit“ geschaffenen § 554a BGB wollte der Gesetzgeber ein Signal für behinderte Mieter beziehungsweise die bei ihnen wohnenden behinderten Angehörigen setzen. Die Vorschrift gilt nicht nur für behinderte Menschen im Sinne des Sozialrechtes, sondern auch für solche Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Darunter fallen zum Beispiel auch alte Menschen, die ihre Wohnung altersbedingt umgestalten müssen. Hierfür gibt § 554a Absatz 1 BGB dem Mieter das Recht, „vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen“ (zum Beispiel Einbau eines Treppenliftes) einzufordern. Ob der Vermieter im Einzelfall einer vom Mieter verlangten Umbaumaßnahme zustimmen muss, ist im Wege der Abwägung der Interessen des Vermieters, der Hausgemeinschaft und des betroffenen Mieters zu ermitteln.

Dem Vermieter gibt § 554a Absatz 2 BGB das Recht, unabhängig von den drei üblichen Mieten für die Mietkaution eine zusätzliche Sicherheit zu verlangen, die einen späteren Rückbau finanziell absichert. Die Höhe dieser Sicherheit orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten eines Rückbaus, wobei diese zum Beispiel durch einen Kostenvoranschlag belegt werden können.

9.7 Vermittlung behindertengerechter Wohnungen

- Für wen?** Schwerbehinderte Menschen und Vermieter
- Wer informiert?** Zentrale Informationsstelle über Wohnungen für behinderte Menschen
- Wo steht's?** Ob ein derartiger Service auch in Ihrem Wohnort angeboten wird, erfragen Sie bitte bei der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung.

Die „Zentrale Informationsstelle über Wohnungen für behinderte Menschen“ ist Anlaufstelle für behinderte Menschen mit individuellem Wohnraumbedarf und für Vermieter von öffentlich geförderten und frei finanzierten Wohnungen. Ziel der Informationsstelle ist es, behinderte Menschen möglichst schnell und flexibel bei der Suche nach adäquaten Wohnungen zu unterstützen. Insbesondere sollen Vermieter angesprochen werden, damit diese geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellen. Nicht für jeden behinderten Menschen ist der Bezug einer als behindertengerecht ausgewiesenen Wohnung notwendig. In vielen Fällen zeigen sich Wohnungen als geeignet, die ebenerdig oder mit einem Aufzug zu erreichen sind und ausreichend große Zimmer, insbesondere ein geräumiges Bad aufweisen. Grundlage einer selbstständigen und nicht behinderten Menschen gleichgestellten Lebensführung ist für schwerbehinderte Menschen die eigene Wohnung.

Um für diesen Personenkreis eine richtige Wohnraumversorgung gewährleisten zu können, müssen die spezifischen Bedürfnisse mitbedacht werden. Dies gilt grundsätzlich bereits bei der Bauplanung, zusätzlich müssen jedoch auch entsprechende Ressourcen kurzfristig bereitgestellt werden können, um schnell und flexibel auf nicht planbare Änderungen der Lebenssituation, wie zum Beispiel den Eintritt einer Behinderung, reagieren zu können.

Die Mitarbeiter in den Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltungen sind zu allen Fragen über Wohnungen für behinderte Menschen – ob öffentlich gefördert oder frei finanziert – Ansprechpartner, sowohl für Wohnungssuchende als auch für Vermieter. Falls nicht schon ein Wohnberechtigungsschein bei einem schwerbehinderten Ratsuchenden vorliegt, muss ein solcher beantragt werden.

Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

1.

**Leistungen an schwerbehinderte
Menschen im Arbeits- und Berufsleben**

2.

**Leistungen an Arbeitgeber
im Arbeits- und Berufsleben**

3.

**Nachteilsausgleiche
im Arbeits- und Berufsleben**

4.

Soziale Sicherung

5.

Steuerermäßigungen

6.

Mobilität

7.

Kommunikation

8.

Wohnen

9.

Sonstige Nachteilsausgleiche

10.

Anhang

11.

10.1 Wehrdienstbefreiung

Für wen? Schwerbehinderte Menschen

Wo beantragen? Kreiswehrrersatzamt

Wo steht's? Wehrpflichtgesetz, Musterungsverordnung

Schwerbehinderte Menschen sind nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Wehrpflichtgesetzes von der Ableistung des Wehrdienstes und nach § 3 der Musterungsverordnung von der Musterungspflicht befreit.

10.2 Kurtaxe-Ermäßigung

Für wen? Schwerbehinderte Menschen

Wer ist zuständig? Kurverwaltung

Wo steht's? Gemeindefestsetzungen über Kurtaxe

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch die Gemeindefestsetzung geregelt wird. Die Gemeinden räumen schwerbehinderten Menschen in der Regel Ermäßigungen der Kurtaxe auf $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des vollen Betrages ein. Zur Erleichterung für die Betroffenen sind in verschiedenen Kurorten neben den Kurverwaltungen hierzu auch die Beherbergungsbetriebe berechtigt.

10.3 Ermäßigung bei Kulturveranstaltungen

Für wen?	Schwerbehinderte Menschen
Wer gewährt?	Kultureinrichtungen und Veranstalter
Wo steht's?	Im Einzelfall beim Veranstaltungsort zu erfragen

Viele Kultureinrichtungen bieten schwerbehinderten Menschen vergünstigte Eintrittskarten an. Die Komödie Düsseldorf beispielsweise bietet Menschen mit Handicap an den Tagen Sonntag bis Donnerstag Karten zum halben Preis ab einem GdB von 80 an.

Zusätzlich werden an den meisten Veranstaltungsstätten bestimmte Plätze für Rollstuhlfahrer und ihre Begleitpersonen reserviert. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Veranstalter vor Ort nach entsprechenden Konditionen für schwerbehinderte Menschen.

10.4 Stadtführungen in Gebärdensprache

Für wen? Hörbehinderte Menschen

Wo anmelden? Fremdenverkehrsvereine

Eine Reihe von Städten (zum Beispiel Köln, Frankfurt, München, Berlin und viele mehr) haben ihr Angebot an Stadtführungen erweitert. Ausgebildete Gebärdendolmetscher bieten Führungen in der Gebärdensprache an, in der die wichtigsten Sehenswürdigkeiten und die Geschichte der Stadt vorgestellt werden.

Die Kosten variieren je nach Dauer und Anzahl der Teilnehmer der Stadtführung.

10.5 Kombination von Rollstuhl und Fahrrad

Für wen? Behinderte und nichtbehinderte Menschen

Wer bietet an? Rollfiets-Club eingetragener Verein

Wo steht's? www.rollfiets-club.de

Ein Rollfiets ist eine Kombination aus Rollstuhl und Fahrrad. Somit ist es das ideale Mittel, um behinderten und nichtbehinderten Menschen gemeinsame Aktivitäten zu ermöglichen.

Der Verein Rollfiets-Club eingetragener Verein organisiert Radtouren, die besonders auf die Bedürfnisse von behinderten Menschen zugeschnitten sind. Es werden auch mehrtägige Radtouren angeboten. Übernachtet wird vorwiegend in Jugendherbergen, die auch bezahlbar sind. Während der Touren werden regelmäßig Pausen eingeplant. Die Pausen werden zum Beispiel als gemeinsames Picknick gestaltet oder man rastet an einer Gaststätte mit rollstuhlgerechten Zugängen. Generell wird bei der Planung der Touren darauf geachtet, dass alle Haltestationen wie zum Beispiel Rastplätze, Gaststätten und so weiter rollstuhlgerechte Zugänge und rollstuhlgerechte WCs bereitstellen.

Weiterhin bietet der Rollfiets-Club auch Rollfiets zum Verleih an. Die Standorte der vereinseigenen Rollfiets befinden sich in Ibbenbüren/Rheine, Köln und Altötting. Bei Fragen zu der Ausleihgebühr, Kautions und so weiter sollte man sich direkt an die jeweilige Ausleihstation wenden. Adressen und Telefonnummern kann man direkt der Homepage des Vereins entnehmen.

Fietsback heißt das clubeigene Magazin, was sechsmal im Jahr erscheint. Auf der Homepage werden ältere Exemplare zum Download angeboten. Mitglieder erhalten das Magazin per Post.

10.6 Gebührenbefreiung bei Behörden

Für wen?	Unter bestimmten Voraussetzungen für behinderte Menschen, insbesondere Kriegsbeschädigte
Wer gewährt?	Gerichte, Notare
Wo steht's?	§ 64 SGB X (Verwaltungsverfahren)

Werden Leistungen zum Beispiel nach dem SGB IX, nach dem SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt, dann sind die dafür erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Geschäfte und Verhandlungen gemäß § 64 SGB – Zehntes Buch – bei den Behörden kostenfrei (zum Beispiel gerichtliche Beurkundungen, Grundbucheintragungen und so weiter). Im Bereich der Sozialhilfe sowie in der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Gebührenbefreiung auch für Beurkundungen und Beglaubigungen beim Notar.

10.7 Notfallpass für gehörlose Menschen

Für wen? Gehörlose Menschen

Wer bietet an? LWL-Behindertenhilfe Westfalen

Es handelt sich um einen Pass-Vordruck, in den gehörlose Menschen wichtige Informationen für den Notfall eintragen können. Dieser Notfallpass gibt zum Beispiel Helfenden am Unfallort schnelle Informationen darüber, dass die oder der Betroffene gehörlos ist, welche Personen zu benachrichtigen sind und welche Kontaktpersonen mit Hilfe von Gebärdensprache eine Kommunikation sicherstellen können.

10.8 Neuer Service beim Bürgertelefon – Gebärdentelefon

Für wen? Gehörlose und hörgeschädigte Menschen

**Wer bietet
es an:** Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Es wird gehörlosen und hörgeschädigten Menschen die Möglichkeit eröffnet, über gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de online mittels der Gebärdensprache und Videophonie (Video over IP, SIP) Informationen zu den Themenbereichen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu erhalten. Auch Bestellungen von Publikationen oder Auskünfte zu Ansprechpartnern zuständiger Behörden und Institutionen sind möglich.

Die gehörlosen Beraterinnen stehen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung, um online die Anfragen in Gebärdensprache entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Der neue Service kann mit einem IP-Video-Telefon mit SIP/Internet-Telefonie-Server oder über einen PC mit Softphone über DSL angewählt werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des BMAS in der Rubrik „Bürgertelefon“.

10.9 Umweltplaketten

Für wen: Schwerbehinderte Menschen

Die Planungen für erste Umweltzonen in NRW sind unterschiedlich weit gediehen. Münster hat ab 1. 1. 2010 die Umweltzonen eingerichtet.

Neben der Plakettenpflicht gibt es diverse Ausnahmegenehmigungen, unter anderem für spezielle Personengruppen. So haben schwerbehinderte Menschen mit eigenem Fahrzeug oder als Beifahrer freie Fahrt in die Umweltzone, wenn ihr Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen **aG**, **H** oder **Bl** enthält. Der Ausweis ist als Nachweis mitzuführen, eine gesonderte Ausnahmegenehmigung ist jedoch nicht erforderlich.



Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

1.

**Leistungen an schwerbehinderte
Menschen im Arbeits- und Berufsleben**

2.

**Leistungen an Arbeitgeber
im Arbeits- und Berufsleben**

3.

**Nachteilsausgleiche
im Arbeits- und Berufsleben**

4.

Soziale Sicherung

5.

Steuerermäßigungen

6.

Mobilität

7.

Kommunikation

8.

Wohnen

9.

Sonstige Nachteilsausgleiche

10.

Anhang

11.

Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises

Der Schwerbehindertenausweis kann eine Reihe von Eintragungen enthalten, mit denen verschiedene Nachteilsausgleiche verbunden sind. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick. Ausführliche Informationen zur Feststellung von Behinderungen und zum Schwerbehindertenausweis enthält das Heft „Behinderung und Ausweis“.

Kurz und knapp:

Der Schwerbehindertenausweis wird in grüner Grundfarbe ausgestellt. Den „Freifahrtausweis“ (linke Seite grün/rechte Seite orange) erhalten gehbehinderte, hilflose, gehörlose und unter bestimmten Voraussetzungen versorgungsberechtigte (zum Beispiel kriegsbeschädigte) Menschen. Der Ausweis kann um eine Reihe von Eindrücken/Eintragungen ergänzt werden: Auf der Vorderseite des Ausweises wird „Kriegsbeschädigt“, **VB** oder **EB**, eingetragen, wenn der behinderte Mensch wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 Prozent Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz beanspruchen kann. Das Merkzeichen **B** bedeutet „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“. Auf der Rückseite des Ausweises werden der GdB und der Gültigkeitsbeginn des Ausweises eingetragen. Das ist im Regelfall der Tag des Antragseingangs bei den zuständigen kommunalen Stellen, unter Umständen kann hier zusätzlich auch ein früheres Datum vermerkt werden (wichtig zum Beispiel für die Steuererstattung). In den für Merkzeichen vorgedruckten Feldern sind folgende Eintragungen möglich:

G

bedeutet „erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert). Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer altersunabhängigen Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis zwei Kilometer bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein, durch Anfälle oder Orientierungsstörungen aufgrund einer Sehbehinderung oder Hörbehinderung.

aG

bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“. Das Merkzeichen erhält, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen

Querschnittsgelähmte, Doppel-Oberschenkelamputierte, Menschen mit Erkrankungen des Herzens oder der Atmungsorgane et cetera.

H

bedeutet „hilflos“. Als hilflos ist derjenige anzusehen, der infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend (also mehr als sechs Monate) für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf (zum Beispiel beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege). Die Zuerkennung der Pflegestufen II und III ist regelmäßig ein Indiz für die Beantragung dieses Merkzeichens.

Bl

bedeutet „blind“. Blind ist der behinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind.

Gl

bedeutet „gehörlos“. Gehörlos sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Wortschatz) vorliegen.

Rf

bedeutet „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht liegen vor“. Das Merkzeichen erhalten wesentlich sehbehinderte, schwer hörgeschädigte und behinderte Menschen, die einen GdB von wenigstens 80 haben und wegen ihres Leidens allgemein von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

1. Kl.

bedeutet, „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der ersten Klasse mit einer Fahrkarte zweiter Klasse in der Eisenbahn liegen vor“. Das Merkzeichen erhalten schwerkriegsbeschädigte Menschen (ab 70 Prozent MdE) unter bestimmten Voraussetzungen. Zum „Freifahrtausweis“ stellt das Versorgungsamt auf Antrag ein Beiblatt in weißer Grundfarbe aus. Für die „Freifahrt“ (unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr) muss das Beiblatt mit einer Wertmarke versehen sein. Zusätzlich zum „Freifahrtausweis“ und zum Beiblatt mit



Wertmarke händigen die zuständigen kommunalen Stellen ein Streckenverzeichnis aus. Das Verzeichnis enthält die Streckenabschnitte der Deutschen Bahn AG im Umkreis von 50 Kilometer um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen.

Abkürzungsverzeichnis

AbIVO	Ablösungsverordnung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AZO	Arbeitszeitordnung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ESTDVO	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien
FG	Finanzgericht
FinM	Finanzminister

GdB	Grad der Behinderung
GebOSt	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
GV NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HUK	Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherer
KSA	Kommunale Stelle für das Anerkennungsverfahren
KostO	Kostenordnung
KOV	Kriegsopferversorgung
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MBI. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
PTNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz)
RdErl	Runderlass
RGG	Rentenreformgesetz
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
SchFG	Schulfinanzgesetz
SchfkVO	Schülerfahrkostenverordnung
Schwbg	Schwerbehindertengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SMBl. NW	Sammelministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung

StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
VkBl.	Verkehrsblatt
VStG	Vermögenssteuergesetz
WoBauG	Wohnungsbaugesetz

Stichwortverzeichnis

A

Aktion5 64
Altersrente 108
Altersteilzeit 109
Arbeitsassistentz 35
Arbeitshilfen 34, 51
Arbeitsplatzgestaltung 19, 51, 54
Arbeitsstätte 51
Ausbildung 13
Ausbildungsgeld 15
Ausbildungsvergütung 14
Automobilclub 183
Automobilhersteller 193
Außergewöhnliche Belastung 141,153

B

BAföG 23
Bauvorschriften 231
Befreiung 191
Behinderungsbedingte
Fahrtkosten 148
Begleitperson 19
Benachteiligungsverbot 94
Berufsausbildung 17
Berufsbildungswerk 27
Berufsförderungswerk 28
Beitragszeiten 108
Beitragsermäßigung 183
Beratung 16, 26, 62

Betreuung 8, 19, 63
Blindengeld 102
Blindenhilfe 102
Blindensendung 224
Blindenführhund 202

C

CBF Darmstadt 213

D

Darlehen 39, 41, 229, 234

E

Eingliederung 25, 67
Einkommensgrenze 23, 234
Erbschaftsteuer 178
Ermäßigung 207
Erstausbildung 13
Erwerbsminderung 104
Existenzgründung 39

F

Fahrdienste 214
Fahrtkosten 25, 148
Fahrverbot 191
Flugreisen 210
Fortbildung 28, 35
Förderung 66
Freifahrt 174, 199
Fürsorgeerlass 92

G

Gebührenbefreiung 246
Gehörlose Menschen 247
Gesellenprüfung 21
Gleichstellung 84
Grundsicherung 99, 115
Grundsteuer 176

H

Haushaltsnahe Beschäftigung 155
Haushaltshilfe 155
Häusliche Pflege 171
Hochschule 13
Hundesteuer 179

I

Immobilien 229
Ingenieure 62
Informationen für Reisende 208
Integrationsfachdienst 19, 62
Investitionen 51

K

Kinderbetreuung 134
Kinderfreibetrag 139
Kraftfahrzeugsteuer 174
Kraftfahrzeugversicherung 198
Kündigungsschutz 79
Kurtaxe 242

L

Leerfahrt 132
Leistungen an Arbeitgeber 51
Leistungen an Arbeitnehmer 34

M

Mehrarbeit 89
Mehrfachanrechnung 72
Merkzeichen 253
Minderleistung 59
Mitnahme 76, 97
Mobilfunk 223

N

Neugründung 71
Neuwagenkauf 193

O

Öffentlicher Personennahverkehr 199

P

Pannenhilfe 197
Park & Rail 206
Parkausweis 206
Parkerleichterung 185
Parkplätze 206
Parkplatzreservierung 205
Parksonderrecht 206
Pauschbetrag 165
Persönliches Budget 47
Personelle Unterstützung 57
Pflegebedürftigkeit 229
Pflegepauschbetrag 171
Pflichtversicherung 212
PKW Kauf 193
Probebeschäftigung 70

R

Rente 108
Rundfunkgebühren 219
Rufsystem 195
Ruhestand 111

S

Selbstständigkeit 14
Schadensersatz 38
Schenkungssteuer 72
Schiffsreisen 215
Schutzhelmpflicht 191
Sehbehinderte Menschen 102, 205,
219
Sicherheitsgurte 191
Sicherheitstraining 196
Sitzplatzreservierung 205
Smog-Alarm 191
Sonderprogramm 64, 66
Sozialrabatt 198
Sozialtarif 221
Sozialversicherung 113
Straßenverkehrsamt 184
Streckenverzeichnis 199

T

Taxikosten 151
Technischer Beratungsdienst 62
Teilzeitbeschäftigung 90, 93
Telefon 96, 221
Toiletten 213
TÜV 184

U

Übergangsgeld 46
Umbaumaßnahmen 24, 237
Umsatzsteuer 177
Umweltplakette 249
Unentgeltliche Beförderung 199
Unterhalt 154
Unterstützungsbedarf 35
Urlaub 87
Urlaubsgeld 28

V

Vermieter 43
Vorgezogener Ruhestand 111

W

Wahlrecht 84
Wehrdienstbefreiung 241
Weiterbildung 13
Werbungskosten 55, 124
Wertmarke 200
Witwenrente 114
Wohnung 43, 89, 233,
Wohnberechtigungsschein 233
Wohngeld 89, 229
Wohneigentumssicherungshilfe 234
Wohnungsbauförderung 231
Wohnungskündigung 235
Wohnungsumbau 237
Wohnungsvermittlung 238

Z

Zentralschlüssel 213
Zusatzurlaub 87
Zuschüsse für die Ausbildung 13

Wir sind auch für Anregungen stets dankbar! Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns, wenn Sie Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung haben!

LWL

Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.

LWL-Integrationsamt Westfalen

48133 Münster

Tel.: (0251) 591-3740

Fax: (0251) 591-6566

Broschüren-Hotline: (0251) 591-6555

E-Mail: integrationsamt@lwl.org

